J 2
12

Alphabetisches Verzeichniss

aller in diesem Register der Aktenbeilagen vorgetragenen Individuen

Namen	Seite	Namen	Seite	Namen	Seite
Armendinger	81	Herrmann	67.	Rappalei	40
Berner	20	Hüther	94	Reis	221.
Barth	39	Heupel	128	Rapp	232
Bollé	111	Huber	225		
Beck	140	Hennemann	242	Schnöd	20
				Stegner	49
David	12	Jacobi	164	Schneider, Jos.	87.
Dusapel	134			Schäfer	87
Dreisigacker	181	Kleemann	94	Schneider, Adam	116
Dörrast	225	Kern	69	Schindler	156
		Kastner	198	Strapemer	171
Ennes	44			Stey	193
Engelhard	232	Lämmle Mich.	185	Schettel	198
		Lang	225	Schindler	205
Förster	176	Lenz	225	Schmitt, Marie	215
				Schwab	232
Gedde	1	Mohr Jos.	6	Schrolk	247
Göttel	139	mahler	99	Trost	253
Grosglaus	211	Mees	106	Weber, Heinr.	72
				Wolf, Mich.	185
Hübers	1	Neulist	78	Widmann	232
Hepp	28	Pfeffer	20	Walrab	238
Holz	144	Pauli	122	Zimmermann	232.

Beylage 1.

Verhandelt Speyer den 7ten August 1824

Zugegen: von Rabenau, Präsident, Mauly, Hoffmann, Geisenheimer, Assessoren, Müller, Voltz, Präs. Substitut, Ablegation.

Blessing

Das k. Appellations-Gericht des Rheinkreises für Speyer hat folgendes Urtheil erlassen

Auf Einstand des Herrn Advokat-Anwalts Blessing als Vertheidiger des Angeklagten Heinrich Hübert, Taglöhner, geb. zu Neuhofen, Landgerichts Frankenthal, wohnhaft zu Neuhofen, Landgerichts Frankenthal, Bezirksgerichts Speyer, Rheinkreises, gegenwärtig in Untersuchung

1. Heinrich Hübert, 21 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Neuhofen,
2. Ludwig Gadde, 19 Jahre alt, Bauernknecht, gebürtig und wohnhaft zu Neuhofen,

beide zuletzt in gemeinschaftlicher Verhaftung dahier, wegen Diebstahls mit Einbruch und Einsteigen, begangen in der Nacht vom 1ten auf den 2ten Juny d. J. zu Neuhofen, Landgerichts Frankenthal, Bezirksgerichts Speyer, Rheinkreises, zum Nachtheile des Johann Peter Hübert, Taglöhners, ebendaselbst wohnhaft,

Nach vorgenommener Verlesung der Verhandlungen des k. Bezirksgerichts Speyer, Appellats-Urtheils vom 6. August d. J. und Anhörung der Parteien:

Des k. Generalprocurators Vortrag: Der von gemeinschaftlicher Vertheidigung abgegangene und dem Gerichtshofe hier vorliegende schriftliche Antrag, dessen Inhalt Eingangs wörtlich folgt:

„Der k. Generalprocurator vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

„Nach Einsicht des von amtswegen ge„führten Untersuchungs gegen Heinrich Hübert

„ 21 Jahr alt, Sohn von Nicolaus Hübert und Ludwig
„ Gedde, 19 Jahr alt, Maurer, Sohn des Tagelöhners
„ Nicolaus Gedde, beide aus Sennebuttel, welche be-
„ schuldigt sind: in der Nacht vom Freitag auf den
„ siebenten Juni dieses Jahrs, in gemeinschaftlicher Ver-
„ bindung, mit einem in den Distrikt des Canals
„ von Sennebuttel befindlichen Fischkasten, also
„ gestalt mehrere Fische, zum Nachtheil von
„ Valentin Kristal, Fischer des Fischerey in be-
„ sagtem Canal und seines Gesellschafts, alda
„ in Sennebuttel verübt, unterwindet zu haben.
„ In Verwägung, daß in welcher Diebstahl nach
„ Art. 386 N° 1 und Art. 388 N° 2 des Strafgesetz-
„ buchs ein Marbrechen Diebstahl, welches mit gemeinen
„ und entehrende Strafe nach sich zieht:
„ In Verwägung, daß hinreichende Anzeig und
„ Anklage gegen die Beschuldigten vorliegen;
„ Erkennt darauf an, daß Anklage gegen Gemeinen
„ Hübert und Ludwig Gedde zu Recht und dieselben
„ vor die Assisen verwiesen werden.
„ Geschrieben den 6ten August 1821
„ Unterschrieben: Voller, Substitut.

Zeugenverhör: den vom Herrn ersten Richter unter 26ten July 1821 gegen beschuldigte Gemeinen Hübert und Ludwig Gedde aufgenommenen Untersuchungsverhörs des Inhalts:

„ Auf dreimaliges Läuten, erscheint die Kläger-Commune

„ durch schriftliche Anzeige vorgeladen sind, daß
„ Gemeinen Hübert und Ludwig Gedde, in gemeinen
„ schaftlicher Verbindung und verschiedentlicher Thater-
„ schaft, in der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses
„ auf einem, im Canal von Sennebuttel be-
„ findlichen Fischkasten zum Nachtheil der Fischer
„ der Fischerey, Valentin Kristal und Gesell-
„ schafter, alda zu Sennebuttel verübt, einen
„ Diebstahl von ohngefähr dreißig Pfund
„ Fischen unternommen;
„ Worauf zu wissen, daß wegen dieses Ver-
„ brechens Gemeinen Hübers, Tagelöhner zu
„ Bassum und wohnhaft zu Sennebuttel, 21 Jahr
„ alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit schwarzen Haaren,
„ klaren Stirn, grauen Augen, braunen Augen-
„ brauen, gewöhnlicher Nase, und gewöhnlichen
„ Munde, vollen Kinn, blonden Barte, vorlaut
„ Angesichts und blasser Gesichtsfarbe und
„ Ludwig Gedde, Maurer, geboren und
„ wohnhaft zu Sennebuttel, 19 Jahr alt, 5 Fuß
„ drei Zoll groß, mit braunen Haaren, klaren
„ Stirn, grauen Augen, braunen Augenbrauen,
„ gewöhnlicher Nase und gewöhnlichen Munde,
„ vollen Kinn, blonden Barte, schmalen
„ Angesichts und blasser Gesichtsfarbe mit
„ Leibwache angehalten worden; und
„ Daß die Leibwache Abkommens nahe

schriftlichen Untersuchungs-Schriften und einem Vorgänger des Abschnitts Beweis dem Herrn Fiscal Advocaten bei dem K. Appellationsgericht des Pfeifferkreises zum gutachtlichen Vortrage angewiesen werden sollen.

Nach vorgenommener Berathschlagung

In Erwägung, daß aus den, in dem abweisungsbescheide Antrage des Substituten des K. General Prokuratorat angegebenen Umständen, hinreichende neue Anklage gegen Heinrich Liebert und Ludwig Gadda, beide von Zweibrücken beschuldigt sind:

in der Nacht vom Freitag auf den Sechsten Juni 1821, in gemeinschaftlicher Verbindung, einen in den Obstgarten des Ernst von Zweibrücken befindlichen Kirschbaum, ohngefähr zwanzig Pfund Kirschen, zum Nachtheil von Adolphen Kristal und Konsorten, alle in Zweibrücken wohnhaft, entwendet zu haben.

In Erwägung daß darauf Verbrechen nach den Art. 386 N.° 1 und Art. 388 N.° 2 des Strafgesetzbuches eine Correctionelle und entsprechende Strafe nach sich zieht:

erkennt der K. Appellationsgerichtshof daß die Anklage gegen besagte Heinrich Liebert

und Ludwig Gadda, beide zu Zweibrücken wohnhaft in Betreff des ihnen zur Last gelegten Diebstahls, statt hat; verweiset solche vor selben in Gefolge dieses, um das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts des dritten Quartals dieses Jahrs dahin, um selbe, diese Angeklagte gemäß Gesetz zu verdammen; und soll dieses Urtheil besonders an Anklagsakt gegen besagte Heinrich Liebert und Ludwig Gadda vermittelst, und der von dem ersten Richter am 26 Juni d. J. gegen dieselbe verhängten Leibesstrafe und Kosten mit seinen gegen selbe in Vollzug gesetzt werden;

Verordnet, daß gegenwärtiger Urtheil und der Anklagsakt den genannten Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben. Dieselben sollen in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der bey Assisengerichts bestimmte Gefängniß gebracht werden sollen

Also Artikel in Gesetz Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Criminalsachen

Also gethan und gerichtet zu Zweibrücken den Dienstag den 21 Juni 1821, in dem Berathschlagungszimmer des Anklagsenats, wo gegenwärtig waren: der Präsident, Rath, Commissarius

Geistreicher, Aktuarius Nelle, Kollen Vat
stehet das B. Gericht protokollirt und Endesunterz
Abgeschrieben.

Ellwang Hoffmann.
Bürkle
Ansmann.

Nelle

Vollen Aktuarius Nelle, Gerichtsvollzieher Bürkle, Hofmann Geistreicher, Aktuarius Nelle, Kollen Vater Endesunterz Abgeschrieben

Nelle

Urtheil vom 7ten August 1821

Das B. Appellationsgericht des Jaxt Kreises
hat in Strafsachen, in seinem Audienz Zimmer, sein
folgendes Urtheil abgefaßt.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungs
richter vom B. Oberamtsgericht in Hallbronn
vom Amtsanwalt eingeklagten Untersuchungs
sache

gegen

Johannes Moser,

35 Jahre alt, geboren zu Klingenberg
Schuster, wohnhaft zu Hindenstein und
Kreutau, katholischen Glaubens, wegen einer stra-
fbaren Verwundung Raufs unter
Leibensstrafe, beschuldigt ist.

Nach Vorlesung Berichts des Unterrichters

des B. Gerichts protokollirt vom B. Appellationsgericht
wurde das Hauptprotokoll

Nach Einsicht insbesondere

Factum: Das vom gemeinsamen Untersuchungs
richter und dem Prozeß-Referenten Oberamtsrichter
Ellwang, Hofrath Schubert mit Inhalt
, der B. Gerichts Protokolle vom 5. Oktober
, Cartheil gerügte des Thatbestands.
, Nach Einsicht des vom Amtsanwalt ge-
, schehenen Untersuchungs gegen Johann Moser,
, 35 Jahre alt Schuster zu Hindenstein, wegen
, Verschuldigt ist: am 22ten Januar dieses
, Jahrs, den Johann Ulrich Bauer und
, Jeggelsinn, in dem mit dem Dorfe von
, Hindenstein gegangenen Streit dadurch,
, Gewaltsam genommen, daß er selbig Bauer einen
, Faustschlag so gewaltsam zu Boden,
, daß die Verwundung eine noch ab
, gewenig tödtliche Verletzung und Arbeits
, unfähigkeit des Verwundeten zur Folge
, hatte;
, In Erwägung, daß nun solche That unter
, Art. 309 des Strafgesetzbuchs mit Ver-
, brechen Bildet, welches eine gemeine
, und entehrende Strafe nach sich zieht.

3

„ In Erwägung, daß sämtliche Angeklagte zur
„ Anklage gegen den Beschuldigten vorgeschrieben
„ sind.

„ Daß demnach, daß Anklage gegen gemeldten
„ Johannes Mosse zu bewilligen und derselbe vor
„ die Assisen zu verweisen wäre.

„ Gerichtsstube den 5ten August 1821.

„ Unterschrieben: Keller, Präsident.

Demnächst: Ist von dem ersten Assistenten vom 28ten July 1821 gegen Beschuldigten Johann Mosse zu Erstattung Leibarrest Erkenntl. des Inhalts:

„ Auf diesen Gründen, erkennt der Rath Commun
„ daß sämtliche Angeklagte vorgeschrieben sind, daß
„ Johannes Mosse den Johann Heinrich Meister von
„ Zweibrücken, in Namen, in dem Namen der Be-
„ klagten gedachten Waldschützen, genannt
„ Hasenarbe, am 22ten Januar dieses Jahrs, des
„ Nachmittags, zwischen drei und vier Uhr, durch
„ einen Pistolenschuß an den Kopf der rechten
„ Hand, den rechten Daumen beschädigt und dem
„ Entgegenstehenden mit Vorsatz feindselig wider-
„ standen, so daß Entgegenstehender Meister dessen
„ diese Wunden und Verletzungen und Arbeits-
„ unfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen
„ zieht;

„ Warendorf so auch, daß gegenwärtig stehende Ver-
„ klagte, Johannes Mosse Hinterbliebene zu
„ Dudenhofen, gebürtig zu Rheinzabern, 35 Jahr
„ alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit braunen Haaren,
„ klarer Stirne, blauen Augen, braunen Augen-
„ brauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem
„ Munde, Kinn, braunen Bart, gesunden
„ und ausgewachsenen und starken Gesichts Farbe,
„ mit Leibarrest anzuhalten wäre: und
„ Daß der Leibarrestbefehlung nebst gleich
„ Lieferung Untersuchungsprotokolls und zweien
„ Anzeignissen der Ueberführungsstücke
„ dem Herrn General Advokaten von
„ Appellationshof Zweibrücken zum
„ gewöhnlichen Vortrage anzuzeigen wäre.
„ Volten. „

Auf vorgetragene Verhandlung.

In Erwägung, daß aus dem in dem
gestellten Antrage des Präsidenten des k.
General Prokurators angegebenen Umstände,
sämtliche aus Anklage Begangenden An-
zeigen Lasten vorgetragen, auch gegenwärtig
dermalen Johannes Mosse, Hinterbliebene zu
Dudenhofen beschuldigt ist.

am zwei und zwanzigsten Februar 1821.

dem Johann Heinrich Meister von

Zeugenschaft, in dem auf den Termin zur Hauptverhandlung anberaumten Urtheil die Beweisaufnahme gemäß, Strafe über Angeklagten zu verhängen, Kostenpunkt so wie Urtheilsfällung und Verkündung zu verschieben, dessen Verantwortung und Vertheidigung zu hören und zwanzig Tage Frist zur Einlegung Berufung und Revision bei Vermeidung des Verlustes zu setzen.

In Erwägung, daß diese Verfahren weder Art. 309 des Strafgesetzbuches noch Vorschriften und nachstehende Formen nach sich zieht:

nachdem der Angeklagte gegen die Anklage gegen Beschwerden Johannes Moser, Förster zu Hahnenfurt, wegen Übertretung des §. 368 Nr. 7 des Strafgesetzbuches, Verhaftung, Verantwortung, Stellung, Zeugenaufnahme, Urtheilsfällung, Kostenpunkt, Urtheilsverkündung, Berufung, Revision, Vertheidigung, Beweis

Wien am 7 August 1821

Zeuge ist Nahmens Franz Hoffmann Gastwirth, Rath unter der Kreis Hauptmann, Christian Bergmann.

Schmaus

Wellmann

Der k. k. Appellations Rath und Kreis Gerichts zu Hermannstadt in Siebenbürgen Joseph Bergmann

Nach Einsicht der von Endesgefertigten Commissions-Acten zu Folge Requisitions Schreiben des k. k. Appellations Gerichts zu Hermannstadt vom 6. Juny 1821 Z. 1. in Untersuchung gezogenen

Isaak David,

34 Jahre alt, gebürtig zu Thorda in Siebenbürgen Hayducken Bezirk Dürrbach, mit Einkommen, ohne fixen Gehalt, einer Handlung gewerbsmässig Diebstahls beschuldigt.

Nach gepflogener Untersuchung Art 2. Januar Protocolls des k. k. Appellations Gerichts des Kreises

Nach Einsicht mit Beilagen

Factum: Der von gerichtlichen B. G. Protocolls abgegebenen und dem Hayducken Bezirke, dessen Inhalt Eingang also lautet:

„Der k. Gerichts Protocollist von k. k. Appellations Gerichts des Kreis Commissariat,

„Nach Einsicht der von endesgefertigten einigen „Commissions Untersuchung gegen Isaak

13

„David, 34 Jahre alt, gebürtig zu Thorda, aus „Königl. Siebenbürgen Hayducken Bezirk Dürrbach, „Israelit, damit Gewerbe mit Einkommen, „ohne festen Gehalt, beschuldigt:

„in der Nacht vom 1ten auf den 2ten November 1820 in gewaltthätiger Verbindung mit noch einer oder mehreren Personen, worunter eine mit einer Pistole bewaffnet war, mittelst einer Leiter durch ein Fenster des gewölbten Zimmers zu ebener Erde eines einstöckigen Gebäudes des Gaisruck'schen Bezirks, der alten, zu Cibinium, wo „Stadt und Kleidungsstücke in einem Werthe gestohlen worden und einige Worte Deutsch und etwas Ungarisch sprechen, einige Sachen, einige Kleider zu „verüben, welcher Diebstahl, ostensibler durch Gewaltthätigkeit und Bosheit mit einem „Betrage der Vollziehung und durch zu „fertigen und von dem Willen der „Thäter unabhängige Umstände

unter Strafe und zwar actual erwirkt.

Insonder dem Landrath Freiherrn v. Hiltrop zu Hamm, Schmidt, von dem wir auch auf der Leiter vor Geistkirchen, festgehalten und an der Flucht verhindert wurde, mit einem Messer in der Gegend des Herzens lebensgefährliche Verletzungen beigebracht zu haben;

Auch scheint der Art. 226. 227. und 231 des Strafgesetzbuchs über den Thatbestand in Frage zu kommen;

In Erwägung, daß die von Seiten der Vertheidigung angenommenen Milderungsgründe des Thatbestandes in so weit existiren, als sie mit einem Messer geführten Hieb. Verletzung des Herzens Schmidt's für einen versuchten Todtschlag des vorsätzlichen Diebstahls mittelst und den Art. 331 des Strafgesetzbuchs für annehmbar zu erklären, während dass aus der Untersuchung hervorgeht, dass die Verwendung und der Gebrauch des Messers erst während der Flucht Statt hatte, als der Verfolgte Hülsmann auf der Flucht war und Versuch des Todtschlags verübt hatte, als der Diebstahl Statt vollendet worden sollen, dass diese Verwendung ebenso auf Zeit und Ort als eine in ein mittelbares Verbindung mit dem versuchten Diebstahl,

stehende Handlung anzusehen, und dass der vorgesetzte Artikel des Strafgesetzbuchs offenbar unterstellt, sondern als ein für sich bestehendes, wenn auch mit dem versuchten Diebstahl Connexes Delikt zu betrachten ist, welches in die Kategorie der vom Art. 311 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Körperverletzungen fällt.

In Erwägung, dass unter den vorgegebenen Modificationen die Art. 381. 384 N°. 4. 385 und 2 des Strafgesetzbuchs auf den versuchten Diebstahl anzuwenden sind, dass vielmehr eine Concurrenz und zusammenhängende Strafe auszusprechen ist;

In Erwägung, dass die verschiedenen Umstände, die Beschuldigten von dem versuchten Diebstahl, der Verwundung zurückgehaltene Körperverletzung und Flucht;

Auch dahingehen, dass wegen der einschlagenden Gesetzesartikel der Landrath Schmidt zu Geistkirchen, der Beschuldigte Hülsmann zu 20 Jahren Zuchthaus und auf obigen Bestimmungen zu erkennen, dass ferner gegen den Beschuldigten Herbst Urtheil

, Auskunft ertheilt und dessen Verweisung
, vor die Assisen verfügt werden. ,

, Friedrichsthal den 7ten August 1821. ,

, Unterschrieben: L. Koch. ,

Verhandelt: Bei dem Assisen Hofe des
2ten July Kriminalsitzung gegen gewesenen Jäger
David erlassenen Contumacial Urtheil

Auf erfolgte Anzeige eines Vertheidigungs

Für den Königlichen Gerichtshof,

indem es sich in dem oben angeführten Ab-
leugnen des Angeschuldigten David gestützt
und erörtert zu haben scheint, gegen Anzeige
annimmt, und

in Erwägung, daß die Vertheidigungs Anzeige gegen
besagten James David vorbringen, auf welches
derselbe berechtigt ist:

in der Nacht vom ersten auf den zweiten
November 1820, in gemeinschaftlicher Verbindung
mit noch einer oder mehreren unbekannt Personen,
vermittelst einer mit einem spitzigen Instrument und
gewaltsamer Erbrechung einer hinlänglich
Gelbverschlossen Thüre aus dem Hofe des Contumaten
eine Quantität verschiedene Kupferstücke aus dem
Schlosse des benachbarten Hauses des Jacques
Perrelet, des alten, zu Entfremden, und

Diebstahls Zeug und Verdächtigstücke in meine Wohnung zu-
sammen getragen und einige Matten Schritt weit
abwärts Schwenzen Bodensatz von Cognac, einige Augen-
blicke sitzen, in der Absicht meine Diebstahls Gesellschaft
zu vermehren, welcher beschuldigte Diebstahl offen-
bares Resultat Klägers wiederholt Einwendungen und Exceptionen
mit meiner Anklagung der Wahrheit und Rechtfertigung und
zu Folge dem Willen des Gesetzes
einhellig übereinstimmende Umstände unterbrochen und ver-
eitelt wurde:

ferner dem Angeschuldigten Gemeinschaftlichen Diebstahl,
von dem er nach der Tathandlung angetroffen, fest-
gehalten, und so der Polizei zugeführt wurde,
mit einem Werthe von Hundertundzwanzig Franken
Zugehörung zu haben.

In Erwägung der Art. 381. 384 N.° 4 und Art. 385 des Strafge-
setzbuches, und Erwägend die entsprechende Strafe auf
sich trifft;

In Erwägung daß der k. Gerichtshof
von Neuenburg in dem vorliegenden Falle die
Gebrauch der Recht gegen Gemeinschaftlichen Diebstahl
und die darauf gesetzte Verordnung mit
Unrecht als einen zusammenhangenden Umstand
der Verschiedenen Diebstahle ansieht, indem der
gestandene Diebstahl damit aufhört einen Gegen-
stand der Klage zu machen, den Vorsatz des Diebstahls
aufzugeben Falles, und so mit die mittel-
bare Anbiedrung der Thatsache mit dem Ver-
suche des Diebstahls ein Falles

dass sowohl in seiner Vertheidigung des Lebensverhältnisses
verwiesen und in seiner Aussage widerlegt worden
müsse.

erklärt das k. Appellationsgericht, dass Anklage
gegen Lorenzen Jacob Dirich statt hat, in Betracht
der ihm schuld gegebenen, zum Nachtheil in seinem
Verhältnisse Hause, mittelst Einbruch und Einbruch
in gemeinschaftlicher Verbindung mit einem oder
mehreren Personen, von welchem einen mit einer
Pistole bewaffnet war, verübten Diebstahls; Nr. 4
verweiset diese Sache demselben in Gemäßheit seines
des Assisenhofs des Herzogthums für das 3te
Quartal dieses Jahres, um derselben, dem Ge-
setze gemäß zu Urtheil zu verfahren; und soll dass
die Staatsbehörde mit Anklage gegen Lorenzen
Jacob Dirich verfahren werde;

Was anlangt Lorenzen Jacob Dirich
Listen dem 20ten July dieses Jahres verübten
Einbruchs Diebstahl, und in dem er seinem
eigenen andern gegen Lorenzen Jacob Dirich,
34 Jahre alt, gebürtig zu Stenda in Königl.
Preußischen Regierungs-Bezirke Minden, und
Einwohner zu Strohdeich, ohne festen Wohnsitz,
1 Meter 74 Centimeter (5 Fuß 7 Zoll) groß, Haare
braun, Stirn klein, Augenbrauen braun, Augen
Augenbrauen, gewöhnliche Nase, mittel mündiger
Mund, ovalgewordenen Kinn, Gesicht klein

7

7 Der Verordnung entsprechend
Abänderung
Gutachten gebilligt
Klenze
Klesheim

schwarzer Bart, schwarzbraun Augenbrauen und kleine Gesichts
farbe — verdächtigt, Verordnung 26, dass gegen-
wärtiges Urtheil an der Anklagebehörde dem Ange-
klagten zugestellt und ihm Abschrift davon zu-
gestellt und ihm Abschrift davon zu gegeben
sodann derselben in den 24 Stunden, nach geschehener
Zustellung in der bei dem Assisengerichte Befindlichen
Justiz ernste eingeliefert werden soll

Alles Alles in Gemäßheit der Art. 226. 227. 231. 233.
261. 262 und 263 des Gesetzbuchs über das Ver-
fahren in peinlichen Sachen.

Also geschehen und gerichtet zu Trier in dem
Sitzungssaale August 1821, in dem Gerichtsgebäude
der Stadt Trier, wo gegenwärtig waren: von Laberenne
Präsident, Klesheim, Gerichtsrath, Hoffmann, Beisitzer,
Klesheim, Rath, Gerichtsrath, Laberenne
Klesheim, Rath d. k. Appellationsgerichts, Beisitzer Abgerichtsrath

Klesheim
Hoffmann
Beisitzer
Anemann,

Klesheim

Ganz gleichlautend
Klesheim
Hoffmann, Beisitzer,
Anemann, Beisitzer
des k. Appellationsgerichts
Trier Abgerichtsrath
Klesheim

Trier, den 7ten August 1821

Der k. Appellationsgerichtsrath Klesheim 2te
Generalprokurator, in seinem Anklageverhältnisse, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter
des k. Landgerichts zu Kreuznach

2

1

von amtswegen angeklagten Verbrechens
und der in Gefolg der deshalb der Ablegung
der bestimmten Appellation und Gravamina
vom 22ten Juni
dieses Jahres fortgesetzten weitern Unter-
suchung wegen des K. Appellationsgerichts Raths Forst-
meyer gegen

1. Felix Schmidt, 24 Jahre alt, gebürtig zu
Neuenkirchen, Müllergesell, zuletzt in Grünstadt
sich aufhaltend;
2. Johann Christian, Müllerbursch, gebürtig
zu Neuenkirchen, und
3. Nikolaus Hansen, Müllerbursch und Müller-
arzt, gebürtig zu Edesheim, zuletzt
zu St. Martin sich aufhaltend, beide
Letztere auf der unterm flüchtigen Fusse
wegen Verbrechens sind: alle drei zuletzt
gemeinschaftlichen verübten gewaltsamen
Diebstahls, und gegenwärtig Felix Schmidt
auch einer allein begangenen abgestellter
gewaltsamen Diebstahls

Nach vorgenommener Vorlesung des Königl.
General Prokurationsakts an K. Appellationsgerichts
Gerichts Schreiber.

Nach stattgefundener mündlicher

Requisitur: des von gemeldtem Königlichen
General Prokurator abgegebenen und

den Vorgeschriebenen beigefügten schriftlichen Ac-
tenstücken, dessen Inhalt Conclusum, wie folgt:

„Das K. General Prokuratorat vom K. C.
„Appellationsgerichte des Rheinkreises:

„Nach eingenommener Einsicht der unter-
„suchungsakten gegen

„1. Felix Schmidt, 24 Jahr alt, gebürtig
„von Neuenkirchen, Müllersgesell, zuletzt in Grün-
„stadt sich aufhaltend
„2. Johann Christian, Müllerbursch, gebürtig
„zu Neuenkirchen, und
„3. Nikolaus Hansen, Müllerbursch und Müllerarzt,
„gebürtig zu Edesheim, zuletzt in St.
„Martin sich aufhaltend; beide Letztern
„auf der unterm flüchtigen Fusse
„wegen Verbrechens sind

„A. alle drei:

„in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Oktober
„1819, in der Ernsthofen Mühle des Johann
„Linbrecht, Müllers zu Annweiler, ver-
„mittelt Felix Schmidt als Müllerbursch in
„Diensten war, mittelst Einbruchs durch
„zwei Fensterscheiben und Abschneidung
„des Riegels von dem vordern Fenster-
„laden und Eindrucks Einwirkung des
„öffnens der Fensterrahmen, und mittelst Einsteigens

durch das so gerichtbare und ältere drei Pfähle
erforderen Fundamente massive Kleidungsstücke
und andere Effekten in gemeinschaftlicher
Verbindung gestellen zu haben;

B. Felix Pfändl wird verurtheilt:

in das Urtheil vom vierten Juni des gesetzten
Jahres 1819 in der Prozesssache Müller
des Andreas Buchmüller zu Mingolsheim
in Gemäßheit des Erkenntnisses, wornach durch
Müllbuch stante, mittelst Aufbringung einer
Kaution ein andern Obdach auf Einstellung der
deshalb und wegen gewaltthätiger Auflehnung eine
Geldstrafe verfallen, worüber der
Betrag nicht 137 fl. 98 x angegeben werden,
gestellen zu haben;

Durch Einstellung des mit dem Verhaftbefehle
Felix Pfändl unter dem gestrigen ab-
gefaßten Vorfahrt;

Durch Einsicht der Art. 238 und 239 des
Gesetzbuches über die Maßnahmen in gemeldeten
Betreff;

In Erwägung, daß die angesetzten Geldstrafen
zu Folg Art 384. 381 N. 6 des Strafgesetzbuches
eine Einzugsliche und unterscheidende Strafe noch
nicht gesetzt, und daß in der Unterlassung sich
ereignende Umstände Anlaß, eine Anklage darauf
zu stützen;

Erwägt ferner an, daß wegen dem ersten Diebstahl
gegen die drei Beschuldigten, wegen dem gemeinten
Diebstahl gegen Felix Pfändl allein, Anklage
erkannt, daß die Verbrechen, von allen dreien
wie die Akten ausweisen, und daß zugleich
in das zu erkennende Urtheil im Liebersetzte
Fall wegen dem gemeinten Diebstahl gegen
Felix Pfändl einbezogen werde.

Freiburg den 1ten August 1821.

Unterschrieben: v. Koch.

Tenor: Der von dem ersten Senat vom 23ten
November 1820 gegen beschuldigte Felix Pfändl,
Johann Walter und Andreas Bauer erlassene
Liebersetzte Fall bestätigt.

Vorerwähnt hat G. Hofrath gerichtet, daß die
Aktenstücke abtun, die Protokolle, welche dem
Hofgerichte der Vorderösterreich Provinzen oder
einem Hofgerichte der zur Uebersetzung dienenden
Provinzstücke von den K. Prokuratoren an
das Gericht von dem K. Hofprokurator
die Verrichtungen der General Staatsanwalt
am K. Appellationsgerichte des Kreises sowie
Hofgerichtsbücher verfassend, abgeschrieben werden
sollen und solche nach den Vorschriften der
Strafen zu ordnen, welche im Gesetzbuch II Tit. II
Sect II des Gesetzbuches über die Criminal Ge-
richtsbarkeit: von den Verbrechen über die
Zulässigkeit einer Anklage aufgestellt sind.

Hofrichtl gleichfalls gegen die drei Beschuldigten

Ifelezj Pesnäck (Jerschelik Pesnäck, sin zunamm) jüdischen Glaubens und Nichts Vermögen einen Leibzoll pachtlos bestellt worden ist, dass

I. Ifelezj Schmäck (Jerschelik Pesnäck sin zunamm) Müllergeselle, gebürtig zu Grünstadt, gelegt in Kurpfalz bei seinem Leibherrn, Müller zu Adamberg Leinbrechen, alt 26 Jahre, groß 5 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augen grau, Nase gerade, Mund gross, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe blass und einen Flecken auf der rechten Augen;

II Jeschua Pfeiffer, Müllerknecht, gebürtig zu Lindenthal Amtsamt Dürkheim, auch gelegt und gross wie Jene in Kurpfalz stehenden Diebstahl bei seinem Leibherrn Müller zu Adamberg in Steinstadt, alt 22 Jahre, groß 5 Fuß 8 Zoll, Haare rothe, Stirn glatt, Nase dick, Mund aufgeworfen, Gesicht sommersprossig, und

III Nichel Simon, Müllerknecht aus Mühlhausen, gebürtig zu Edesheim, Landamt Landau, gelegt in Kurpfalz Speyer, zu Neustadt an Haardt Schmalzbuch, Gelegt in Leinbrechen Speyer, zu gesetzter Nachtzeit des mittlern Gesindes, dessen Alter und übrige Leibesbeschreibung unbekannt ist —

alle drei des diebstahlen Diebstahls mit Einbruch und äußerer Einbruch in einem Verschlossenen Gewölbe in Gesellschaft eines Dritten seinem Bruder in einigen Mannschaft gebracht und in dem Amt des B. Appellationsgericht zu Frankenthal zu Bestimmung der Strafe gesetzlich einzuziehen erachten Vollmacht.

Nach vorgenommener Beweisführung,

Das B. Appellationsgericht

findet ab die, in dem oben angeführten Antrage des B. General Prokuratorat angegebenen Umstände und erwähnten Gründe in seinem ganzen Umfange annimmt, und

In Erwägung der Gesetzmäßigkeit Anzeigen auf der Akte gepflogenen Untersuchungen gegen Ifelezj Pesnäck, Jeschua Pfeiffer und Nichel Simon sowohl angeführt und erhoben Thatbestand sind

A. alle drei:

in der Absicht einen zu Ende des Monats Oktober 1819, in der Nacht des Müller des Jeschua Leibherrn, Müller zu Adamberg, von Steinstadt Ifelezj Pesnäck alt Müllergeselle in Steinstadt einen, mittels Einbruch verschlossenen Kaufmannsladen auf Art Schneidung der Fallen an der vorderen Hausthüre und darauf Zerbrechung Eröffnung des Kaufladen mit mittels Einsteigen Diebstahl so größtentheils auf etwas Stücke Jeschua verfertigten Kaufleute verschiedenen Kleidungsstücke und andere Effekten in gemeinschaftlicher Verabredung gestohlen zu haben

B. Ifelezj Pesnäck allein:

in der Absicht einen ermelten mit den gestohlenen Diebstahl im Dezember 1819 in der benachbarten Mühle des Andreas Kaufmallar, Müller zu Mühlhausen in Großherzogthum Baden, von Steinstadt alt Müllergeselle Fauta, mittels Einbrechung einen Kaufladen in unteren Stock

und Einstellung deß Verfahrens und auf gänzliche Aufhebung und Kassirung des gegen ihn erlassenen Arrestbefehls, wovon der Werth auf 137 Gulden 38 xr. angegeben worden, zu erkennen.

In Erwägung, daß durch Verbrechen nach den Artikeln 384 und 381 Nro. 4 des Strafgesetzbuches ein Todtschlag und entsprechende Strafe nach sich ziehen und daß Fürbitte hier Gründe zur Anklage gegen die genannten drei Beschuldigten vorliegen;

erkennt der Appellationsgerichtshof diese Anklage gegen Ignaz Schmidt, Johann Steiner und Michael Bauer in Betreff des oben unter Littera A bezeichneten Diebstahls gegen den Müller Johann Linbrecht zu Adamberg statt hat;

daß dieser Anklage gegen genannten Ignaz Schmidt in Betreff des oben unter Littera B bezeichneten Diebstahls gegen den Müller Andreas Bruckmüller zu Klingolt seine, statt hat;

erkennt dem zufolge in Betreff dieses Letzteren Diebstahls einen Leibesarrestbefehl gegen besagten Ignaz Schmidt;

Warrentirt somit sämmtliche Beschuldigten in gesetzlicher Hinsicht, um bei Abfassung artikl des Urtheilsrechtes sich vor das dritte Quartal dieses Jahres, oder nach dem Gesetze gemäß

gerichtlich zu erscheinen, und soll diese Behörde ein Anlangen gegen genannten Ignaz Schmidt, seinen Bruder und Michael Bauer verfügt, und der ganzen ersten Kosten den 23ten November 1826 erkannt, so wie der gegen besagten Ignaz Schmidt durch gegenwärtigen verfügte Leibesarrest durch gegenwärtiges Urtheil in seinem ganzen Inhalte in Vollzug zu setzen worden;

Warrentirt gegenwärtiges Urtheil und der Anklagakt den drei Angeklagten zu gestellt und seine Abschrift denen zugeben, denselben in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung, in das hiesige Arrestlokal abgeführt werden sollen

Warrentirt endlich dieß im Falle die oben Bezeichneten Joseph Steiner und Michael Bauer, die gegenwärtig flüchtig sind, sich nicht gestellen sollten, oder nicht sobald gefangen werden können, gegen dieselben ein Gemäß. seit der Art. 284 des Strafgesetzbuches der Warrentirung in gänzlichen Verfolg erkannt werden soll

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 238. 239. 231 233. 241. 242 und 284 des Strafgesetzbuches über der Warrentirung in gänzlichen Verfolg.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken
am Siebenten August 1821, in dem Berathungs-
zimmer der Appellationskammer, wo zugegen waren: der
Präsident Hoffmann, Rath, Hoffmann, Friedrichs,
Assessor Rath, Rath K. G. Prokurator
und Protokollführer Aberg wie oben.

Hoffmann
Friedrichs
Assessor
Aberg

Bekmann

Zweibrücken am 7ten August 1821

Zug. vom Februar
pres. Rath Hoffmann
Greffier der Assessor
Rath Friedrichs Präsident
Assessor Aberg wie oben
Bekmann

Das K. Appellationsgericht zu Zweibrücken hat in seiner Audienz
folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungsrichter
am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen
Inculpat Johann Hepp,

37 Jahr alt, gebürtig zu Breitenau im Herzog-
thum Zweibrücken, gewesenen Bauern-
und Gemeinde-Einnehmer der Bürgermeisterei
Limbach, zu Altstadt im Kanton Waldmohr
wohnhaft, der Unterschlagung und Verfäl-

schung von Bauern- und Gemeinde-Geldern,
so wie Einnehmer angeklagt erscheint, &c.
&c. &c.

Nach vorgenommener Lesung der Protokolle
der K. Prokuratel vom Appellationsgerichte
der Vernehmungen der Angeklagten
und Zeugen

Nach Einsicht der Requisitorien
gegen Inculpat: der von gemeinten Protokollen abge-
gebenen und den vorgeschriebenen Formalitäten
gemäßen Anklage, deren Inhalt Eingang
ein folgt:

Der K. General Prokurator am K. B.
Appellationsgerichte der Rheinkreise;

Nach Einsicht der von Amtswegen geführten
Untersuchung gegen Johann Hepp, 37 Jahr alt,
gewesenen Einnehmer der Bürgermeisterei
Limbach, zu Altstadt wohnhaft, welcher beschuldigt
ist: erstens und seiner Amtsführung als
Bauern- und Gemeinde-Einnehmer gedachter
Bürgermeisterei, in den Jahren 1819 und 1820
von dem ihm anvertrauten gewesenen Gelder
acht Bauernrechnungen, nämlich

a) rest der Bauerngelder —— 865 fl. 94 ½ kr
b) rest der Gemeinde Gelder 892. 20
c) rest der Gemeinde-Vorrath Gelder 630. 56

dadurch Veranlassung zu geben, daß er
sich widerrechtlich seine Besoldung zahlen, wie
mit seinem Eigenthum damit schaltete und
sich zu eigen machte.

In Erwägung, daß durch Ordonnanz des K. Ob.
gerichtshofes dieser vom 28ten Juni dieses Jahres,
der beschuldigte wegen der Unterstellung der
Bauern- und Gemeinde-Kriegsgelder in Ver-
wendung der Art: 170 und 171 des Strafge-
setzbuches vor das Zuchtpolizeigericht, und we-
gen der Unterschlagung der Gemeinde Gelder
vor die Anklagskammer verwiesen wurde,

In Erwägung, daß gegen diese Verfügung der
untersuchende Beamte die ordentliche Gemeinde
hat in Beschwerde gezogen, und durch Art: 169
des Strafgesetzbuches will selbe Statt finden sollen,
sobald beschuldigten Kläubern zu ersetzen schuld,
gedachte Ordonnanz durch welche diese Verfügung
aufgehoben wurde, nicht angefochten wurden
ist, und es auch nur über die Beschuldigung der
Unterschlagung der abgenommenen Pfänder
und Gemeinde Gelderen zu erkennen ist,

In Erwägung erst diese Beschuldigung be-
trifft, durch Zeugenaussagen erwiesen,
daß beschuldigter obne angefangte Pfänder
und Gemeinde-Gelderen eigenen Gebrauch
hat, welche Pfänder Ihm Weibern die für
die Gemeinde Einnahmen gehalten Cantons
von 262 Fl. 30 Kr. abgenommen und ein solche
Gelderunterschlagung nach Art: 170 des
Strafgesetzbuches in Anwendung kommt,
welche mit Kerkerstrafe und entsprechender Buße zu ahnden ist;

Zugleich verordnet wurde, daß Anklage gegen gemeldten
Johann Hepp erkannt und derselbe vor die Assisen
verwiesen wurde.

Luxemburg den 7ten August 1821.

Unterschriften: Hellen, Tabellion.

Urtheil: Auf den dem ersten Artikel der Anklage
Jean Nicolas Hepp wider Namur Leibesgestalt Lebens
des Inhalts:

Wahrredet die Antlage Kammer, daß der Be-
schuldigte wegen dem Art. 169 = Strafgesetz
der Gemeinde Gelder von 652 Gulden 20 Kr.
von die Anklagskammer des K. Appellationsgerichts
Hofes des Kreis beauftragt verwiesen, und daß
gänzliche Abtrag an den Kriegs = Gemeinde (Pfan-
dern) adverbirten die beschuldigten Appellat-
kostgerichte zugeschieden wurden;

Wahrredet Frauen, daß in Gemäßheit
der Art. 134 des Gesetzbuches über das gemeldte
Verbrechen der gegenwärtige

Johann Hepp, 37 Jahre alt, groß Fünf
Fuß, Zoll und Augenbrauen Herz, Augen
Hellblau, Stirn hoch und breit, Nase Mund
und Kinn, Mund ordinär, Bart schwarz
grau, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe
Blond, am rechten Auge ein Narbe, ge-
bürtig zu Luxemburg, wohnhaft Bauern =
und Gemeinde = Einnehmer des Kriegsgemeinde Herz
Einberg, zu Arlon verhaftet, daß dem

Wovon sprechen Sie? Ich bin in Ihrer Gegenwart
Gegenstand gebraucht werden soll, vorliegt
Vorgelesen Appellation und Gericht Bestimmung wird
und von der Kreis- Hingriffe der Bauer-
und Gemeinde- Kriegs gelder betrifft, unterrichtet
die Nullstimmen der Beschuldigten von der
Zuständigkeit gerichtet, um darüber auf gesetzlichen
Wahrheit Zeugschaft zu werden.

Nach erfolgter gegenseitiger Vernehmung

Der k. Appellationsrath Gerichts

widerum ob Sie in Ihrer oben angeführten Aus-
sage der Wahrheit gemäß, der k. Gerichtsverwalter
gegen und vorgetragenen Gründe anerkennt,
und

in Erwägung, daß die in gedachter Aussage auf der
gedachten Untersuchung gegen beschuldigten Josef
Hugg vorkommenden, auf welchen derselbe
beschuldigt ist:

während seiner Amts Führung als Ein-
nehmer des Burgerau Herrn Landrichter in dem
Jahre ~~1819~~ 1820, von dem ihm anvertrauten gemeinsamen Gemeinde Gelder, die,
für die Gemeinde Einnehmen bestellten
Cassier über 2[illegible] fl. 38 x. übergangen
Namen von Burg Gemeinde zwei und fünfzig
Gulden zwanzig Kreuzer dadurch unter
schlagen zu haben, darin er sich

Verurtheilung von einem Monat und fünf Zwölftel
zu bestätigen

Ansmann.

Bleßmann

widerrechtlich ihrer Bestimmung entzogen,
somit wir mit seinem Hofgerichte erhaltenen
und sich zuzueignete.

In Erwägung, daß diesfalls Verbrechen nach
Art. 170 des Strafgesetzbuches einen Vergehen
und entsprechende Strafe nach sich zieht,
und daß Einreichende Anzeigen zur An-
klage gegen beschuldigten Hugg verleiten.

wiederholt der k. Appellationsrath gerichtlich, daß
Anklage gegen Joseph Hugg, gewe-
sener Einnehmer der Burgerau am See
Landrichter, wegen Verletzung der oben be-
zeichneten Untersuchung und Ver-
untreuung von 62 Gulden 20 x. Gemeinde-
Gelder statt sei; verweiset somit dem-
selben zu Gerichten dasselbe, vor das Assisen
Gericht des (Kreis) Hauptwasser sich bei der 3te
General Assisen Session, zu welcher, dem
Gesetze gemäß, gerichtet zu werden, und
stelle somit die Staats Behörde die Anklage
gegen beschuldigten Joseph Hugg zu verfassen
und bei dem ersten Assisen am 28 Juni dieses
Jahres anhaltenden Tag vorgeschlagen
Gericht die Verhandlung gesetzlich vorgenommen

In Erwägung, daß so viel die von der Staats
Behörde verfügte Untersuchung gegen
den untersuchungs Gefangenen von der ver-
schiedenen Natur befindet, daß solche
allerdings nicht dem Gesetze angemessen ist,

*) In Erwägung soll die von der Staats Behörde nicht Untersuchung gegen den Natur des untersuchungs gefangen Schuldigen, daß selbe allerdings nicht dem Gesetze angemessen ist, daß die k. Kreis Appellation nicht angegriffene Bestimmung der ersten Instanz nicht gegen den Inhalt des Gesetzbuches abgeändert werden kann

genehmigt die Verfassung der untersuchungsgefangenen Gründe Ansmann

Hoffe

Bleßmann

Sie dürfen die Ausfertigung Appellation
nicht ausgefertigt. Ordnung der erste Instanz
muß zum Nachtheil der Beschuldigten abge-
ändert werden kann.

Wahrscheinlich daraus Beschwerdeführer
Antrag und der Anklagebehörde dem Angeklagten
zugestellt und ihm Abschrift seiner Beschwerde,
sodann derselbe in den 24 Stunden nach
geschehener Zustellung in Ort Burg Bürgermeister
Amtsgerichts Entscheidung Justiz Senat ein-
gebracht werden soll.

Also Obiges in Gesetz der Art. 231
233. 241. 242 à 243 Ord gutachtlich über
das Nachstehende in Gemeinschaft Diesem.

Also geschehen und genehmigt zu Gerai-
Bautzen am Neckarthal August 1821,
in dem Beschlußfassung gemeinen der Anklage-
Amtmann, wie gegenwärtig waren: zu Protokoll
Hofrichter, Klotz, Hoffmann, Gaisberger, Ans-
mann, Krieg, Keller Protokollant der K. Hofgericht ver-
eidigter und Beschworen, Obergerichtsschreiber.

Hoffmann Klotz
Gaisberger
Ansmann.

Beschluß vom 11ten August 1821

Zeugen sind Fabrikant
Hofr. Klotz Vierling
Hoffmann Gastwirth
Ansmann Bäcker
Koch & gew. Gerichtsdiener
Beschwerde Obergerichtsschreiber
Schmidt

Eingel. 3 Bogen

Das K. Appellationsgericht genehmigt das Gera-
Bautzen zu Gerichtsordnung, in Sachen Anklage-
Amtmann Gastwirth Angeklagten Urtheil und Erkenntniß

Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter
Richter am K. Hofgericht Beamte des Gera-
Bautzen zu Gerichtsordnung vom 11ten August
geführten Untersuchung gegen

Johann Nicolaus Beschluß

34 bis 35 Jahre alt, Fabrikant Fabrikarbeit
und wohnhaft zu Schildmesse, in Sachen
Schuldmesse, wegen fortgesetzten Diebstahls
Beschuldigten.

Nach vorgenommener Lesung des K. Gesetz-
Strafbuches vom K. Appellationsgerichts Gera
des Hauptinhalts

Nach Einsicht nicht besonderen

Verhaft: daß dem gemeinten K. General
Strafkatalog abzugebenen und den Umfang
Schuldhaft Angeschuldigten Strafbaren Antrag
dessen Inhalt Urtheil ein Folgt:

„Das K. Hofgericht Verbrechen vom K. K.
„Appellationsgerichts des Hauptinhalt.
„Nach Einsicht der von dem Untersuchungs-

„ angeschuldigten Untersuchung gegen Johann
„ Nicolaus Bartsch, 34 bis 35 Jahre alt, Acker-
„ mann gebürtig aus und wohnhaft zu Waldmoos,
„ beschlossen:

„ in das Urtheil vom 22ten auf den 23 Juli
„ dieses Jahres dem Ackermann Michael
„ Hoffmann von Waldmoos in dem Wirths-
„ hause des Adam Hinz daselbst, durch
„ widerrechtliche Verletzung mit einem
„ Messer vorsätzlich mit dem Tode,
„ freiwillig getödtet zu haben.

„ In Erwägung, daß die freiwillige Tödtung
„ mit Vorbedacht Mordes, welches zufolg Art.
„ 295 und 304 des Strafgesetzbuchs eine
„ Todesstrafe und unter gewissen Umstände auch
„ das Leben, und daß die vorliegenden Umstände
„ keine, eine Ausnahme Begründende,

„ Erwägt Hierin und, daß gegen den ge-
„ nannten Johann Nicolaus Bartsch Anklage
„ erhoben und Derselbe vor die Assisen
„ verwiesen worden.

„ Zweibrücken den 11ten August 1821. „

„ Unterschrieben: L. Koch. „

Vernommen: Der aus dem vorstehenden Urtheil des
6ten August dieses Jahres gegen Johann
Nicolaus Bartsch ausgefertigte Extract
vorgelesen, dem Inculpaten:

„ Warrendant" die Rathskammer des 6. Bezirks-
„ gerichts zu Zweibrücken) „ dasselbe auf-
„ fordere den Präsidenten des Assisenhofs gefälligst alle
„ Akten des Prozesses gegen den Ackermann Johann
„ Nicolaus Bartsch, 34 bis 35 Jahre alt,
„ Ackermann gebürtig und wohnhaft zu Waldmoos
„ durch den Warrendant dessen Verhaftung
„ mit Art. 134 des Strafgesetzbuchs über den
„ Mordversuch in gleicher Person begangen
„ Johann Nicolaus Bartsch, 34 bis 35 Jahre alt,
„ Ackermann gebürtig aus Waldmoos;
„ dem, gegen Inculpaten erlassenen Haftbefehl,
„ Akten einander, Mord Thun und Beweis,
„ Mittel gemäß, Zeugen und Beweis,
„ Gutachten Beweis, Gutachten gemäß Urtheil,
„ von der Anklage Beweis durch Zeugen —
„ Vorlagen gemäß Urtheil, Akten einem zu-
„ Gerichts und vorschriftmäßig zu Waldmoos
„ durch den Warrendant Gehör zu geben
„ Beschuldigung Gehörig auch gehört werden
„ soll, welches H. Appellant mit Gewalt
„ Vorbehalten wird. —

Nach vorgängiger Vorlesung

In Erwägung daß durch den, in dem
obenerwähnten Antrage des H. Ge-
richtsvorstands angegebenen Umständen
keinerlei Ausnahme gegen Inculpaten

Angelegenheit Hannover gegen Nicolaus Bernstein wegen
Schuldigkeit ist:

in der Erwägung, daß die Berufung gegen das
Urtheil des Hannoverschen Gerichts vom 6ten Juli
dieses Jahres, den Appellanten Nicolaus Bernstein
zu Hannover, in den Betrag von 1000 Thlr.
Preuß. Cour. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem
Tage der Klage, wegen rückständiger Pension
und Pensionszulage mit seinen
Provinzialrechten = Klage auf das Recht,
provisorisch gültig gelöscht haben;

in Erwägung, daß dieses Urtheil
nach Art. 29 und 304 der Prozeßordnung
Recht, mit Vorbehalt und unter gewissen
Bedingungen und Einschränkungen
Recht spricht:

verwirft die Appellation gegen
das Urtheil vom 6ten Juli dieses Jahres
in Betreff der Klage gegen Nicolaus Bernstein
zu Hannover, in Betreff der ihm
zur Last gelegten fortwährenden
Zahlung Recht sei, verurtheilt demnach
denselben, in Gemäßheit dieses von der
Appellationsgericht des Königreichs
Hannover 6ten Januar dieses Jahres, dem Kläger
dem Gerichte gemäß gerichtlich zu erstatten
den Fall dazu die Provinzialbehörde neue
Anklage gegen besagten Bernstein an-

stellt und dann vom dem ersten Tage des
6ten August dieses Jahres ab Zinsen und Kosten-
Betrag nach Maßgabe gesetzlicher Taxe in
Vollzug gesetzt werden;

Wogegen der Appellant gegenwärtig Berufung
und die Anklagesache dem Angeklagten
gänzlich und ohne Abtritt seiner gegebenen
derselben Sicherheit in den 26, nach gesetzlicher
Zustellung in der bei Provinzialen Appellation
gewöhnlichen Präklusiv Frist einzu-
kommen verurtheilt.

Also obiges in Gemäßheit Art. 231. 233 241.
242 und 243 der gesetzlichen über das
Appellationswesen in gesetzlicher Weise.

Also gesprochen und verkündet zu Gerichtsruhe
den achten August 1821, in dem Beisitzungszimmer
Gegenwärtig der Anklagebehörde ein zugegen
waren: von Kabelmann Präsident, Dröse-
berg, Gottmann, Grubenmann, Assessor
Krebs, und H. Gal. Protokollator, die Beamten
obengenannt unterschrieben.

Klebmann

Dröseberg

Hoffmann.

Assessor Krebs

Anzmann.

Klebsmann

Zeugen: Jos. Kaufmann
Jos. Anton Berg,
Gottfried Gabriel,
Adam Kaspar
Rock d. gem. Gesch.
Christian Abgeschieden
Gerichtsschreiber
Wälty

Sitzung vom 13ten August 1821

Der k. Appellationsgerichtshof des Kantons Freiburg zu Freiburg, in seiner ordentlichen, seit Johannis versammelt.

Nach Einsicht des von dem Untersuchungsrichter des 1ten Bezirksgerichts zu Schmitten über die mit Vorschreibung gegen

Adam Kaspar

der 1ten, 25 Jahre alt, Ackermann gebürtig und wohnhaft zu Mittelgantrisch, in Haft befindlichen, wegen Brandstiftung aufgenommenen Prozesses des P. Generalprokurators des Kantons Freiburg gegen den Angeklagten

Nach gehörig entsprochener

Form: daß von dem genannten P. Generalprokurator obgedachtem Angeklagten die Hauptklage rechtlich angehoben, und dessen Inhalt durch ordentliche Vorladung

" Des P. Generalprokurators des K. Appellationsgerichtshofes;

" Nach Einsicht der von dem Untersuchungsrichter gegen Adam Kaspar, den 1ten, 25 Jahre alt, Ackermann, gebürtig und wohnhaft zu Mittelgantrisch, vorgenommenen

" den 9ten Juni dieses Jahres über den Leichnam zwischen Mittelgantrisch und Obermonten des Daniel, des Peter Ulrich, Ackermanns in Castern Orts, gewaltsamlich mit angebrachten Brandstiften durch gestellt und gänzlich zu Asche verbrannt zu haben.

" Durch welches verbrannte auch 7 Tonnen

" Heu, 1 Tonne Stroh, 1 Scheune, 1 Stall, 1 Schopf, 1 Schweinhaus, 1 Backofen, 1 Waschhaus, 1 Hühnerhaus, 1 Schopf, 1 Stall, 1 Scheune, 1 Stall

Verhandlung

Verhandelt [illegible], in dem Hause [illegible]
[illegible] Amtsgerichts [illegible]
[illegible] Aufgabe des [illegible] Gerichtsvollziehers
[illegible] Beglaubigung [illegible] Auftrag [illegible] Vorlage
[illegible] Urkunde [illegible] Adam Kruppanke [illegible]
[illegible] ist:

[illegible] Juni [illegible] Jahr, nach der
Landstraße zwischen Magdeburg und Potsdam
[illegible] Bauer, [illegible] Peter Ulrich, Ackermann
in Calzetzow, freiwillig mit ungebotenen
Pferdegespann [illegible] und zu
[illegible] zu fordern, daß [illegible] während
[illegible] als zwanzig Tagen [illegible] Pferd [illegible],
[illegible] Vorspannleistung [illegible] zu [illegible],
Zu Beurkundung dessen [illegible] Urkunde nach
Art 309 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Vorspannliste
und entsprechende Urkunde nach [illegible] gestellt:

[illegible] erklärt der [illegible] Vorspannführer, daß
Auftrag gegen Adam Kruppanke [illegible]
Ackermann zu Mittenwalde [illegible], in Betracht
daß [illegible] zur Zeit gültigen [illegible] Vorschrift
[illegible] und Verwendung, [illegible] sind; verweist
[illegible] auf [illegible], in Gemäßheit dieses, von der
Ortsbehörde [illegible] Pferde [illegible]
Gemeinde [illegible] Vorspann [illegible] zu [illegible]
[illegible] zu fordern; und soll durch
die Ortsbehörde die Auftragsart gegen

Beschuldigten Adam Kruppanke ausgestellt und von dem
dem ersten Pferde am 9ten August dieses Jahres, gegen
denselben [illegible] Landgerichts-Gefängnisse [illegible]
genommen [illegible] Vollzug gesetzt werden;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil und das
Aufgebot, dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, sodann demselben in den
24 Stunden nach geschehener Zustellung, in den
drei Gerichtstagen ordnungsmäßige Berufung
angekündigt werden soll.

Also geschehen in Gemäßheit Art. 231. 235. 241. 242.
243 und 244 der Strafgesetzbuches über den Verhafteten
in gemeinschaftlicher Haft.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gericht worden
dem dreizehnten August 1821, in dem Gerichtszimmer
gegenwärtig der Aufgebotsbeamte, der Justiz
von Kobelmann [illegible], Landgerichts
[illegible], Gerichtsdirektor, Landgerichts-
Räthe, Graf v. Gneisenau, Gerichtsschreiber
und Protokollführer, Obergerichtsschreiber

Kobelmann

Dienstberg

Hoffmann

Bethmann

Ansmann

Klepmann

Sitzung vom 13ten August 1821

Gegenwärtige Kabinettsrichter, Stadtgerichtsrath Gottmann, Gerichtsassessor Kraft, Actuar Keller, Kabinettsbote Bergrath Boecker.

Gottmann

Weltmann

Der k. Appellationshof des Rheinkreises zu Zweibrücken in seinem Audienzsaale, sich versammelt.

Nach Einsicht des Berichts des Untersuchungsrichters erster Instanz des k. Bezirksgerichts zu (Landau) Frankenthal über die wider nachgenannte inculpirte Mannspersonen gegen

1. Barbara Eimes, 25 Jahre alt, Taglöhnerin gebürtig und wohnhaft zu Frankenthal,
2. Barbara Holz, 66 Jahre alt, Wittwe des verlebten Friedrich Eimes, die Taglöhnerin zu Frankenthal, wie also des Angeklagten Grossmutter,

wegen der gemeinschaftlich verübten Diebstahls-Verbrechen Eimes.

welche beschuldigt sind: erstere mit Inbegriff gegen ihren Ehemann, und letztere des Versuchs eines solchen Diebstahls.

Nach vorgenommener Einsicht der Requisitorien des k. Gen. Prokuratoriums am k. Appellationshofe des Rheinkreises.

Nach Einsicht sämtlicher

Protokolle: des vom genannten Untersuchungsrichter abgegebenen Endurtheils, womit derselbe Angeklagte, dessen Inhalt Gründe und Gesetze:

Der k. gen. Prokurator am k. Appellationshofe des Rheinkreises;

Nach Einsicht des vom Angeklagten gestellten

Antrages, die Barbara Eimes, 25 Jahre alt, Taglöhnerin zu Frankenthal, und Barbara Holz, 66 Jahre alt, Wittwe von Friedrich Eimes, ohne Gewerb, abwesend zu Frankenthal wohnhaft, Mutter der vorigen;

Nach Einsicht des Beschlusses: in dem Zeitraume vom ersten Januar bis 28ten März dieses Jahrs, während welcher Zeit sie als Taglöhnerin bei Herrn Berg, Wirth zu Frankenthal in Gross-Hospitium Gerbern, in Diensten stand, zum Nachtheil desselben, mehrere gegenstände entwendet zu haben, als

1) drei Herrnhemder;
2) zwei Mannshemder;
3) zwei Bettlinnen;
4) eine Tischserviette und
5) ein Handtuch;

Nach Einsicht des Beschlusses: durch Vornahme und Vorlegung der verschiedenen gestohlenen Gegenstände, insbesondere, dass sie gestohlen worden, Anlass zu dieser Untersuchung gegeben zu haben;

In Erwägung, dass die einstimmige Anzeige des Anklägers gegen beide Beschuldigte von Gewicht sind, und eine solche Untersuchung und respective Urtheilung zu Folge Art. 566 N°3 und Art. 79 und 82 des Strafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, welches eine gemeinliche und entehrende Strafe nach sich zieht,

In Erwägung, dass Anklager gegen beide Beschuldigten anerkannt und denselben vor die Assisen verwiesen werden.

Verhandelt Ebersbrücken den 13ten August 1821

Unterschrieben: Voller, Bürgermeister

Verhandelt: Als wegen dem ersten Meister zweyer gemeinschaftlichen Verbrecher Ernes und Burkhard Kolb, den 4ten August 1821 verübten Diebstahls, Hehlerey und Betrugs, das Folgende:

Nachdem sich, durch die von der ersten Gemeinde Verbrecher Ernes, Inquisitionsweise, gepflogene und protokollirte Verhandlung, 25 Jahre alt, 6 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, blonden Augenbrauen, blonden Augen, blonden Augenwimpern, gesundem Teint und gesundem Munde, spitzer Nase, gesundem Gesicht und blassen Gesichtsfarbe, dann Burkhard Kolb, Witwer des Friedrich Ernes, in seinem Leben Webermeisters, seinem letzten Domizil Ebersbrunn, 26 Jahre alt, 6 Fuß 6 Zoll groß, mit braunen mit grau vermischten Haaren, schlechter Stirne, grauen Augen, braunen Augenbrauen, gesundem Mund, schlechten Zähnen, gesundem Gesicht, blassen Gesichtsfarbe und einer Narbe an der linken Schläfe — mit Leib, wachsel ergriffen worden und sich den Lebensunterhalt vorzüglich durch seine Verfertigung der Abziehsteine und der Scheerlasen, Messerschmiedsarbeiten und Feilen, dann Handel mit Abziehsteinen, Scheerlasen, Messern, Feilen, Gabeln, Löffeln, Uhrketten, Petschaften, Ringen, Ohrgehängen, Halsketten, Kreuzen, Medaillen, Uhrgehäusen, Uhrschlüsseln, Uhrfedern, Uhrgläsern, Uhrzeigern, Uhrrädern, Uhrwerken, Uhrbändern, Uhrschnallen, Uhrbändern, Uhrschnallen, Uhrbändern, Uhrschnallen

Art. 386 N:3 und Art. 59 und 62 des Ehe-
satzbuchs eine Bürgerliche und katholische Ehe
auch sich ziehen.

Inhalt des K. Appellationsgerichts, des
Anklage gegen Barbara Lorenz Ehe-
und Bürgerin Holz in Betreff des ohne
Vorzeichnung Gerichtsstelle und des Ehe-
ausser Acten Stellt sich; nachdem sich
beide Ehegatten, in Gelegen dieses, vor des
Assisengerichts des Kreis Kreises für des 3te
Quartal dieses Jahrs dahin, und daselbst,
dem Gesetze gemäss gestellt zu machen;
und soll dieses die Staatsbehörde in Anklag-
act gegen Barbara Lorenz Ehe-
Bürgerin Holz verfasst, und der von dem
ersten Richter den 6ten August d. J. gegen die-
ben erlassene Vorbehaltsbefehl auf seinen
ganzen Inhalte in Wirkung gelassen werden;

Wornach dann das gegenwärtige Urtheil
und der Anklageakt dem genannten Angeklagten
zu gestellt und seine Abschrift dessen gegeben,
dieselben binnen in den 24 Stunden nach
geschehener Zustellung in der bei Ehegerichten
Assisengerichts Präsidialen Justiz Hofes angeordnet
werden sollen.

Also Obiges in Gemäss der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuchs über das

Strafverfahren in peinlichen Sachen.

Also gesprochen und publicirt zu Gerichtsbuchen
den 13ten August 1821, in dem Gerichts-
Sitzungssaal gewöhnlich der Assisengerichten, von Ehegatten
Richtern: dem Präsidenten, Hofrichter, Richter,
Hofrichter, Beisitzern, Assessoren, Aktuar,
Kollen Präsident des K. Appellationsgerichts und
Ehrsamen Abwesenheitsrichter.

Hofmann
Präsident

Hoffmann
Hofrichter

Ehrmann.

Ehrmann

Vollzug den 13ten August 1821

Inhalt des K. Appellationsgerichts des Ehegerichtes
zu Gerichtsbuchen, in seiner Assisengerichten, hat
folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht des durch den Untersuchungsrichter des
K. Civilgerichtes zu Gerichtsbuchen von Assisengerichten
angeklagten Untersuchung gegen

Jonas Stegner,

der gewesen 42 Jahr alt, Acker-mann, gebürtig zu
Hof-eigen, in Gerichtsbuchen Gerichtsbezirk, der Strafe allgemein
Vergehen Ehrung seiner Verhaftung Ehrfolgt;

Nach vorgenommen Einsicht der Protokollen der
K. Civil Gerichtsbuchen des K. Appellationsgerichts darüber

stark

Nach Einsicht der von gemeinem Bezirksgerichte
zugekommenen und den Akten beigefügten Schrift-
lichen Antrags des Herrn Joseph Anton Hölzl
Landgerichts Arztes und Physikus:

Des K. Landgerichts Forstamtes wie K. Rentamts
Eichstätt gerichtlich des Thatbestands:

„Nach Einsicht der von amtswegen aufgenommenen Akten,
„Anzeige gegen Jonas Wagner, jüdisch, 42 Jahre alt,
„Ackersmann zu Wellingsbuch, welcher beschuldigt
„ist: am gestrigen Tage Abends 7 Uhr mit seinem
„Taubblinden Knaben Jonas Wagner dem ältern,
„freiwillig mit dem Ochs einen Hausen neuen
„Holzes Pfleng auf den Kgl. Forstweg zu führen
„damit sich an den Eichenen Futterbaum des
„Knaben ein Bedeutendes Abfinde zeigte.

„In Erwägung, dass in solcher Verrichtung
„zu Folge Art. 311 und 312 des Strafgesetzbuchs
„ein Gewalts und mutwilliges Thun erblickt
„zieht, und seitens des Knaben zum Anklage
„gegen den Beschuldigten vorgebracht wird,

„Erkennt Herrnach ein, dass Anklage gegen Jo-
„nathan Jonas Wagner zu Lenne und Verfolg
„von die Assisen verwiesen werde.

„Gräfenbuch den 13ten August 1821.

„Unterschrieben: Hallei, Patrimonial.

Gräfenbuch: Heute um 9 Uhr Morgens
am 31ten July dieses Jahres gegenwärtig gemeinem

Beschuldigten Wagner welchem Taubstumm
Ortsfl, des folgende:

„Verordnung des K. Landgerichts des Stadt-
„Eichstätt sämtliche Akten in der K. Gemeind
„Actenfachen gegen Wagner allenthalben gerichtlich
„geschickt werden;

„Verordnet Herrnach des K. Landgerichts
„der Art. 134 des Gesetzbuchs über das
„gerichtliche Verfahren der Gerichte Jonas
„Wagner, den jüngern, 42 Jahre alt, groß 5
„Schuh 11 Zoll, Haaren Braun mit grauen unter-
„mischt, Augenbrauen Braun Nase schön
„Mund Braun und mit der Klerisa Arm und
„Brust, Augen Blau, Mund gewöhnlich, Braun
„Haaren Braun, Kinn rund, Gesicht
„Braun und mager, Gesichts Farbe Brust,
„gebürtig zu Wellingsbuch, Aufenthalt
„verhaftet — und dem Waarenschreiber Jonas
„Hafner in Verhaftung Gehorsamst zu bringen
„wenden Falls, welches K. Landgerichtlich Gemeind
„Vorstehmann wird.“

Nach vorgenommener Vorstellung.

In Erwägung, dass mit dem in dem ob-
angeführten Antrage des Polizeistabs des
K. Gerichts vorkommenden Umstande
sich anzeigende und Anklage begründende

3

Augsburg Handwerksamt unter erlassen Jacob
Mayer, Actuar hier, erlassen in Abwesenheit
Beschuldigten:

vom zweiten Juli 1821 gegen Caspar
Mathias Jacob Mayer, den ältern, Maler
wegen mit dem Ofen einer Bauern eine
solchen Defekt auf den Tag verursacht zu
haben, durch sich von dem Einkauf
Feuerbauern der Kosten mit bedrohende
Absicht zu

In Erwägung daß die Verbrechen nach
Art. 311 und 312 des Strafgesetzbuches eine
Todesstrafe und entehrende Strafe nach
sich ziehen;

Ist übrigens erst in der Schatten
zu nicht genehmigt in der Unterschrift
allgemeine Taxe der Rath d. Verwaltung
wurde ausgefertigt Mittel anzuschaffen
zu bestimmen ist, wegen
genehmigt d. Ausfertigung
Reisemann

Hoffmann.

Reismann

Wolfsperger

erkläret das K. Appellations Gericht des
Anklage gegen Beschuldigten Jacob Mayer
den jüngern in Betracht der gegen ihn
Verordnung eines Criminal Verbrechen
sich ist; verweiset sie auf denselben in
Gemäßheit Artikel, von der Assisengericht
des Kreisstrafgesetzbuch für das dritte Quartal
dieses Jahres dahin, einen andern, dem Gesetze
gemäß zusammengesetzt zu werden, und soll
deßen die K. Polizeibehörde die Anklageakt
gegen Beschuldigten Jacob Mayer erwachsen
und den von dem ersten Richter vom

31. Juli dieses Jahrs gegen denselben erlassenen
Leibverhaftsbefehl, auch seinem ganzen Inhalte
in Vollzug gesetzt werden.

Verordnet daß gegenwärtiges Urtheil und
der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon gegeben, sodann derselbe
in den 24 Stunden nach geschehener Zu-
stellung in das bey diesem Assisengerichte
Untersuchung Verfahren angeordnet werden soll.

Also Abgesprochen in Gerichtsrath Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen
in gemeinschaftlichen Verfahren

Also geschehen und gerichtlich zu Augs-
burg den dreizehnten August 1821 in dem
Gerichtssaal gegenwärtig waren der Anklag Procurator
und zugegen waren: vom Kaiserlichen Land-
Stadtberg, Gerichtsrath, Assessor, Kaiserlichen
Polizei, Collegi Vorsteher der K. Appellations-
Gerichten Abgesprochen Urtheil

Reismann

Stadtberg Hoffmann

Beisitzer

Reismann.

Wolfsperger

Zeugen: 1) Ackermann Heinrich Gottlieb, Gastwirth, Wolkau, Kirchsp. Kauf 2) Hoffmann Gottfried Adolph Abgeschiedene

Hübner

Bleßmann

Zeitz, den 20ten November 1821

Das K. Appellationsgericht hat das Kriminal-Verfahren zu Zwinkau in seiner Audienz-Sitzung folgenden Urtheils-Spruch abgefaßt.

Nach Einsicht der von dem Untersuchungs-Commissar des K. Bezirksgerichts zu Forchheim, Assessor von Arnstorff, wegen Diebstahls gegen Nikolaus Klemmann,

28 Jahre alt, Weingärtner, gebürtig zu Forchheim, seinem Verhaftsorte,

nach vorgenommener Einsicht des Königl. General-Prokurators des K. Appellationsgerichts,

Nach Einsicht der Akten

Erkannt: daß gegen Inculpaten abzugebenden und den Vorgängen gemäßen Entscheidung, dessen Zuziehung nicht nöthig sey,

1) Der K. General-Prokurator des K. Appellationsgerichts,

2) Nach Einsicht der von dem Untersuchungs-Commissar Assessor von Arnstorff gegen Nikolaus Klemmann, 28 Jahre alt, Weingärtner, gebürtig

zu Forchheim, beschaffenen Akten:

Am 2ten Februar dieses Jahres des Abends gegen 8 Uhrs, als Nikolaus Klemmann, Weingärtner, mit seinem Knaben auf dem Heimwege begriffen war, fand er auf dem Wege, welcher von Forchheim nach Wolkau führt, einen Sack, welcher mit Stroh angefüllt war, und in welchem sich 2 Stück Schinken befanden. Er nahm diesen Sack auf, und trug ihn nach Hause. Am folgenden Tage, als er sich in Forchheim befand, erkundigte er sich, ob Niemand einen Sack mit Schinken verloren habe. Da sich Niemand meldete, so behielt er den Sack mit Schinken für sich.

Nach Einsicht der Art. 309 des Strafgesetzbuches, die Gerichtsordnung und sonstigen Vorschriften, und da die vorgenommene Untersuchung vollständig ist, und Anklage gegen den Beschuldigten Statt zu finden;

Nach Erwägung, daß der genannte Klemmann gegen Verhaftung und Anklage-Stand gesetzt und den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren worden,

Zwinkau den 13ten November 1821.

Untersuchungs-Commissar: L. Koch.

Erkannt: daß gegen diesen verhafteten Inculpaten Nikolaus Klemmann, Weingärtner, gebürtig zu Forchheim, wegen Diebstahls, die Todesstrafe,

Aus diesen Gründen verkündet das K. Appellationsgericht, daß jedoch Einwendungen vorgebracht werden

des Arbeiters Klaussenus aus Ostpreußen Mutter
zu Königsberg, zu Gemeinde erklärt war Vidtschen
seine am 24. Februar laufenden Jahres plötzlich mit
einem Alter von 60 Jahren plötzlich mit
Tode abging, des Verstorbene
und verbleibt unbezüglich zurück;

Verordnet worden, dass wegen Nachlass Verlassenschaft
Arbeiters Nikolaus Klaussenus, Witwer gebürtig
und ansässig zu Vidtschen, 28 Jahre alt, 5
Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, hohen
Stirn, schwarzbraunen Augen, schwarzen Augen
Brauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem
Mund, schwarzem Kinn, braunen Gesicht, schmalen
Augenlichte, blassen Gesichtsfarbe und mittlerer
Statur aufgenommen, und Sachverständige zu ernennen
wurde und dass die Lebensverhältnisse ordnungs
nebst sämtlichen Aktenbestandstücken dem
Herrn Gemeinde-Notar- Prokurator und Königl.
Appellat-Gerichts-Advokaten Herrn Kaufmann zum ge-
genigenden Verfahren zugestellt werden.

Auf vorgelegenen Beschlussung

In Erwägung dass nach dem in dem
oben eingeführten Antrage der Königl.
Gemeinde-Prokuratoris zugegebenen
Umständen stattfindenden Bezügen

vorliegen, nach welchen Nikolaus
Klaussenus verschollen ist:

am zweiten Februar dieses Jahres
den Arbeiter Ostpreußen Mutter
aus Königsberg, zu Vidtschen
Wald, mittelst mit Beilage mit
der Axt auf den Kopf plötzlich
dergestalt misshandelt und be-
schädigt zu haben, dass derselbe
erschossen sein ab zurück
Tode und Nachlass Wunde wurde,
dessen Körperlichen Arbeiten zu
verrichten

In Erwägung, dass die zu seinen
Gunsten sprechende Zeugen nicht ei-
nisse, um diese Angaben zu ent-
kräften und seine Erinnerung aus
der Anklage zu beschaffen;

In Erwägung, dass nach dem Art.
309 der Strafprozessordnung die
strafliche Grundlage mit Wahrheit
Recht, welche eine Körperliche und ent-
sprechende Strafe nach sich zieht;

A. d. G

erklärt das K. Appellationsgericht, dass die
Anklage gegen Beschuldigten Nikolaus Klaussenus
wegen zu Vidtschen, in Betreff der ihr zu

Lust gelagten Geschworenen Liste hinzugelegt der Angeklagten Christoph Kuckuck, Ackerknecht, zu Wiesbach, somit dieselben, in Gemäßheit Artikel, zu der Abstimmungsliste über die Hauptfrage, für den Mordfall Quantum Artikel Strafe, und, falls dem Gesetze gemäß Gnadenfall zu erwarten, auf Antrag des K. Gen. Prokurators auf Arbeit oder gegen bestimmten Klassenlohn verurtheilt, und den vier dem ersten Richter am 3ten Artikel bemerkt andern Falls Todesstrafe Handel und Zeichen gegen den Inhalt in Haftung gesetzt worden;

Worauf auf, durch gegenwärtigen Artikel und den Artikelgerichtsdiener zu gestellt und ihre Abstimmung durch geschehen, dieselben sechzehn in den 24 Stunden, durch geschehene Zustellung, in der bestimmten Abstimmungsliste Schuldig Ja gegen sechs erwarten Fälle.

Artikel obiges in Gemäßheit der Art. 231. 232. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuch über das ganze Verfahren

Also geschehen auf Gnadenfall zu Zweibrücken am zwanzigsten November 1821, in dem Beratschlagungszimmer des Artikelgerichtes, wo zugegen waren: der Präsident Fürtberg, Beisitzer, Mollitor, Mayer, Kirsch; Kanzler K. Gen. Prokurators und Protokollführer Abtsgerichtsschreiber

Fürtberg Hoffmann Mollitor

Mayer

Kirsch

Zweibrücken am 20ten November 1821.

Jury. Präsident: Fürtberg, Beisitzer, Mollitor, Mayer, Kirsch, Ersatz: Kabinus

Fürtberg

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seinem Artikelgerichtssaale, sind folgender Artikel versammelt.

Nach gestrigem den neun Artikelgerichtssitzungen Beratschlagungsprotokoll des K. Gen. Prokurators zu Zweibrücken, wegen stattgefundener Zusammensetzung gegen

Angeklagten Kern

28 Jahre alt, gewesenen Dienstknechts zu Rimschweiler gebürtig, wohnhaft zu Hornbach, wegen Diebstahls, sodann auch zur Gewißheit auf in seinem Besitzthume gefundenen Gegenstände verübten Diebstahls beschuldigt ist.

Nach den vorgenommenen Verhöre des Präsidenten des K. Gen. Prokurators und K. Appellationsgerichts Beisitzern.

Hauptsache im Besondere

Hauptfrage: Ob der zum gegenwärtigen Artikelgerichtssitzung vorgeladene Angeklagte Kern, der ihm zur Last gelegten Diebstahl begangen habe, oder nicht?

Nach dem Gutachten des K. Gen. Prokurators des Appellationsgerichts des Rheinkreises;

Nach Einsicht der von dem Angeklagten

„ gestaltete Untersuchung gegen Margaretha
„ Kern, 23 Jahre alt, gewesene Dienstmagd zu
„ Hemmerwitz gebürtig, welche beschuldigt ist:
„ 1. Im Monat Mai Anno 1[illegible] Mäntz Nachts Einbruch
„ gegen Dienstherrn Martin Lamb, Ackermann
„ auf der Holzmühlengasse einmal 28 Thaler
„ baaren Geldes und dessen Garderobe, nämlich
„ nebst 10 Thalern Münzen und drei Thaler
„ fünfer Geldes und dessen Pelzmantel entwendet
„ und zu Schaden
„ 2. Im Monat Juni Anno 20ten auf Anno 21ten April
„ dieses Jahres, in dem Einquartier Hause des
„ Ackermann Adam Lippert zu Vorderfeld
„ und zu dessen Nachtheil, verschiedene
„ Effecten gestohlen zu haben erst,
„ 1° ein grünes Merzkat Halstuch;
„ 2. ein schwarz Cattunes Mousselin mit
„ rothen Rosen;
„ 3. ein doppelt flowerte/seidenes Halstuch;
„ 4. ein weiß gemustertes Halstuch;
„ 5. ein weißes Barege Halstuch.
„ 6. ein glattes dito
„ 7. ein Baumwollen weißes Halstuch, roth
„ mit Blau gewürfelt.
„ 8. ein schwarz Cattunes Halstuch mit weißen
„ und Falblauen Rosen.
„ 9. ein Paar weiß Baumwollene Strümpfe

„ 10. ein Halsband mit Goldrand;
„ 11. ein glattes Halsband von Baumwollen mit
„ allerley Stickereyen;
„ 12. zwey Hemden von Halbleinen Cattun;
„ 13. zwey Baumwollene roth gestreifte Hemden;
„ 14. ein Paar Cattunes Mützen;
„ 15. ein dito Rock.
„ 16. ein Baumwollen Mützchen
„ 17. ein dito Rock mit grünen und schwarzen
„ Streifen.
„ 18 ein Falblauen Tuchblumen Rock
„ 19. ein schwarz Cattunes Mützchen;
„ 20 ein Baumwollen Cattunen Rock.
„ 21 ein dito Mützchen;
„ 22. zwey Baumwollene Röcke blau und
„ weiß gestreift;
„ 23. ein schwarz Cattunes Mützchen;
„ 24. einen Baumwollenen Rock;
„ 25. ein schwarz seidenes Halstuch;
„ 26, ein Baumwollen Mützchen mit zwey Bän-
„ dern;
„ 27. ein weißes Leinen mit A.L. gezeichnet;
„ 28 ein paar weiße Strümpfe.
„ 29. zwey Hemden und
„ 30 zwey Handtücher.
„ Ja Erwägung, daß Inculpatin Beweis-
„ zur Anklage gegen die Beschuldigte
„ in Betreff Diebstahls

" verlesen und derselben Art. 386 N.° 1
" und 3 der Strafprozeßordnung vorgesehen sind und
" ein gesetzliches und entsprechendes Beweis auf sich
" ziehen,
" Beweis darüber, daß Anklage gegen genannten
" Mangerassa Kera erhoben und für erwiesen die
" Artikel vorgetragen werden.
" Freiberg den 19ten November 1821.
" Unterschrieben: Kallei, Substitut."

Verhandelt: den neun und zwanzigsten Oktober 1821 gegen Vormittag neun Uhr
vor versammelter Criminaldeputation des Königl. Gerichtsamts Freiberg, des Inquisitionsacts.

Auf diesen Termin ist erschienen das K. Bezirksgericht, durch die Untersuchungsakten, die Protokolle,
welche den Hauptbericht der Untersuchungscommission,
den zur Abfassung erstattenden Vortrag über
den Königl. Advocat Prokurator am diesseitigen
K. Gerichte, Königl. Prokurator am Königl. Appellationsgerichte
des Kreises Erzgebirge zu Freiberg abgefaßt
worden sollen, den Akten auf den Vorschriften zu
halten zu werden, welche im Cap. I Tit. II Buch II
des Strafgesetzbuchs über die Criminal-Verhandlungen vor den
Gerichtsämtern über die Hauptverhandlung und Anklage
enthalten sind.

Erschienen gleichfalls gegen Mangerassa Kera
vom Gerichtsamt Gestellt des genannt

Mangerassa Kera, ledigen Standes, geborener
Dienstmagd und Tagelöhnerin gebürtig

" aus Kleinwaltersdorf, alt 25 Jahr, groß zwei Meter 50 Centimeter, dunkelbraunen Haaren, augenbraunen dergleichen,
" Augen braun, Gesicht länglich und blaß, klein pockennarbig voll und rund, die zerrissene
" Hauptabstaffe in schwarz Wollenstoff und die
" Kleider- und Fußbekleidung gute Beschaffenheit, in einem Buntgestreiften Hause Buschwitzer, in der Nähe
" des K. Appellationsgerichts zu Freiberg zu Verbrechen zu
" Strafe Gerichtlich gefänglich eingezogen worden sollen;

Nach vorgenommener Vernehmung

In Erwägung daß auf den, in dem oben
" gedachten Antrage des Substituten des K. Ge
richtsamts angegebenen Umständen, sowie auch
" in Anklage Vorgefundene Anzeigen Verdacht
auf welchen Mangerassa Kera Be.
schuldigt ist

1. sein Leben des unterm Mang darüber Jahr,
Dienstfrau Martin Brand, Ackermann auf
dem Holzweg ermordet, einmal auf den Hinterkopf
Streiche vorsätzlich Gewalt und Tödtlichkeit,
ein andermal zehn Streiche auf den
Hinterkopf, Hinterhaupt Gewalt auf Tödtlichkeit
gerichtet zu haben;
2. sie den Tod von 20ten auf den 21ten April dieses
Jahrs, in dem Verwahrten Hause des Ackermann
Adam Lippert zu Brandwald und zu dessen
Nachtheil unbekannte Effekten gestohlen
zu haben, als
1. ein graues Mannsmantel.
2. ein schwarz Seidenes Mannstuch mit rothen Streifen

3. ein rothseidenes Halstuch;
4. ein weiß gemustertes Halstuch;
5. ein weißes Halstuch;
6. ein gestreiftes Halstuch;
7. ein Baumwollen weißes Halstuch, roth und blau gewürfelt
8. ein schwarz seidenes Halstuch mit weißen und goldbraunen Streifen.
9. ein altes weißes Baumwollenes Hemd
10. ein Halsband mit Messingen;
11. ein gestreift Halsband, an beiden Enden mit Metallschlingen;
12. zwei Schnüre von Halbwolle Garn;
13. zwei Baumwollene roth gestreifte Schnüre;
14. ein braunes Leinenes Mützchen;
15. ein altes Hemd;
16. ein Baumwollenes Mützchen;
17. ein altes Hemd mit grünen und schwarzen Streifen;
18. einen Halbleinenen Halsband Rock.
19. ein schwarz Leinenes Mützchen;
20. einen braunen Leinenen Rock;
21 ein altes Mützchen;
22. zwei Baumwollene Röcke, blau und weiß gestreift;
23. ein schwarz Leinenes Mützchen;
24. ein Baumwollenes Hemd;
25. ein schwarz Tuchenes Halsband;
26. ein Baumwollenes Mützchen mit weißen Streifen;
27. ein wenig Heu mit A. L. gezeichnet;
28 ein Paar neue Halbstiefel;
29. ein Heugabel und
30. zwei Handtücher.

In Hinsicht der diese Verbrechen auf Art. 386 N.° 1 und 3 des Strafgesetzbuches eine schärfere und entsprechende Strafe auf sich zieht

mithin der Königl. Appellationsgerichts-Rath, der die Anklage gegen Beschuldigte Margaretha Lang in Betreff der ihr zur Last gelegten Diebstähle, der eine gegen ihren dreijährigen Knaben und der andere gegen Anna Lippert, stark fortgesetzt; gegen Conrad Kirchalber, in Gemäßheit Artikel 40 des Assisengesetzes des Rheinkreises über die weitere Instruktion dieser Sache nicht schlüssig befinden, und demselben, dann Gerichtsschreiber Hoffmann gegenwärtig waren; und Recht dahin die Acten Beförderung zur Anklagestand gegen Beschuldigte Margaretha Lang erkannt, und der von dem Letztern am 11ten Oktober dieses Jahres gegen denselben erhobene Civilanspruch auf seinem ganzen Inhalte vollzogen werden;

Alsdann, nach geschlossener Verhandlung und der Anklagestand, der gemachten Angaben Beschuldigten zu verstehen und ihre Abtheidigung gegeben, sodann dieselbe, in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, in der bei Beschuldigten Assisengerichts Befindlichen Gerichtsordnung gabrouft worden Fall.

Alsdann obige in Gemäßheit der Art. 231. 233 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Verfahren;

Also geschehen Eine Gemeinschaft zu Hornbach
dem zwanzigsten November 1821, in dem Re-
chtslocale zu Hornbach vor den Ankersuchern, als zu-
gegen waren: dem Kaiserlichen Friedensrichter, Herrn
Hoffmann, Maire, Mitglied Rath, Herrn Keller
Substitut des Königl. Prokurators und Herrn
Abwesenheitshalber

Hoffmann
Hoffmann
Molitor

Keller

Bis um zu 20 November 1821

Der Königl. Appellhof wird gerufen der Kaiser-
lichen zu Hornbach zu sitzen, in seinen Audienz-
sälen, Herr Holzmann Adjunkt Vorsitz nehmen:

Nach Einsicht der vom Gerichtsvollzieher Hausch
den Ankersuchungsakten der Königl. Prokura-
tur zu Hornbach mitgetheilten Verfügungen

Johann Daniel Hoffmann,
62 Jahre alt, gewesener Maire- und
Gemeinde Einnehmer, gebürtig und wohn-
haft zu Hornbach, der Verunreinigung

Hoffmann, Maire und Einnehmer, Molitor, Keller, Substitut des Königl. Prokurators und Abwesenheitshalber

von Einnahmegeldern in Betrag von mehr als drei
hundert Franken beschuldigt.

Nach vernommenen Zeugen des heutigen Gemeinde Pro-
kurators und Appellhofs Gerichts des Kaiser
lichen.

Zeugenschaft ist bekannt:

Erstens: dass vom gemeinten Königl. Prokurator
abgegebenen und den gerichtlichen beigefügten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Einhalt und
Folgt:

Der Königl. Gemeinde Prokurator von Königl. Appel-
lationsgerichts des Kaiserlichen;

" Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter ange-
" ordneten Untersuchung gegen Johann Daniel Hoff-
" mann, 62 Jahre alt, gewesenen Maire
" und Gemeinde-Einnehmer, gebürtig und wohn-
" haft zu Hornbach, Bezirksleiter
" während seiner Amtsführung als Maire
" und Gemeinde-Einnehmer der Gemeinde Hornbach
" Einnahmen und Ausgaben von die in diesen,
" Eigenschaft in Händen gehabten Maire- und
" Gemeinde Gelderen des Jahres 1819 einen Betrag
" von mehr als drei Tausend Franken
" (1792 Fr. 12 Cent.) unterschlagen und zu seinem
" Vortheil verwendet zu haben, indem er die ordnungsmäßig ihrer
" Bestimmung entzogen, sich zu Privatzwecken
" verwendet und dadurch eine öffentliche Hinder-
" nis verursacht hat;

" In Erwägung, dass diese Handlung durch
" die Art. 160 und 172 des Strafgesetzbuches

" vorgeschrieben ist, und mein Königliches und unterzeichnetes
" Siegel aufgedrückt;
" In Erwägung dessen, daß Seitens Königlicher Regierung
" der Autorisirung zugegeben, um mein Amtsorgan
" gegen den Beschuldigten Recht zu pflegen;
" Finde diese nun, daß es der Amtsorgan Kommissar
" gestatten gegen den genannten Johann Conrad
" Gerwieser wegen bösartigen Verläumdungen mit
" Amtsorgan zu verfahren und den gemäß den-
" selben vor die Assisen zu verweisen.
" Gerolstein den 20ten November 1821.
" Unterschrieben: L. Koch."

Zeugnis: Den zum dritten Artikel genannten
beschuldigten Johann Conrad Gerwieser am 23ten
Oktober 1821 unterstanden Eid vorgestellt und befragt
beantwortet:

" Wasmodal, daß auf Betreiben der Königl.
" Preußischen Behörde gegen den P. Gerwieser
" Verfahren worden und Appellationsgericht dessen
" geschützt worden, gemeldet Person, daß er
" Gemäßheit des Art. 136 des Gesetzbuches über
" das Friedl. Verfahren der gedachten
" Johann Conrad Gerwieser, 42 Jahre alt
" gewohnt 1 Meter 679 Millimeter (Größe)
" Gesicht und Augenbrauen schwarz Haare
" Augen Braun, Stirn niedrig, Nase
" gewöhnlich und Mund ordinair

" Bart schwarz grün, Kinn rund, Gesicht breit
" und mager, Gesichtsfarbe frisch, gesund, war
" Januar geboren und wohnhaft zu Gerolstein,
" auf den Verurtheilungsakte dessen, wie bezüg-
" liche Zeugnisse in dieser Hinsicht in Gerolstein
" gehabten Bürger- und Gemeinde Gelder
" des Jahres 1819 mit Einnahme von
" mehr als Drei Tausend Franken
" (1392 f. 12 c) unterschlagen und verun-
" treut zu haben, indem er sich
" widerrechtlich ihres Besitzes unter-
" gezogen, sie zu Privatzwecken verwendet

" und

und Verfügung ein über [illegible] Feigenschaften
verfügt hat;

In Erwägung, daß diese Verfügung
nach den Art. 160 und 172 des Strafgesetz-
buches mit Einziehung und entsprechender
Strafe zu belegen ist;

in Erwägung des K. Appellationsgerichts, des
Anklage gegen Johann Heinrich
Hermann [illegible] Förster- und Gemeinde-
meister in Betreff der oben bezeichneten Ver-
fügung zum Nachtheile, [illegible] hat;
verwiesen [illegible] mit denselben, in Gemäßheit
Art. 231 des Gesetzbuches über das Verfahren in
peinlichen Sachen, auf den Assisenhof des Rhein-
kreis, um der Assisensitzung des dritten Quartals
dieses Jahres, um daselbst, dem Gesetz
gemäß, gerichtlich zu verfahren; auf Kosten
des K. Fiskus Prokurators in Be-
klagten gegen Beschuldigten Hermann
verfügt, und den zum dritten Termin
auf 23 Oktober dieses Jahres gegen ihn
anberaumten Tag erforderliche Befehle zur
[illegible] zu geben an Gendarmerie in Wolfgang
gemacht werden;

Allermaßen, daß gegen [illegible]

Urtheil und der Anklageakt dem gemeinten
Angeklagten zugestellt und Abschrift davon
gegeben, sodann derselbe in den 24 Stunden,
nach geschehener Vorstellung, in das bei
besagtem Assisengerichte Befindliche Gefängniß
sogleich eingeliefert werden solle.

Also abgefaßt in Gemäßheit der
Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des
Gesetzbuches über das Verfahren in
peinlichen Sachen.

Also geschehen und gerichtet zu Zwei-
brücken von gesetzgebenden Körpern
1821, in dem Versammlungssaale des Tribunals
der Appellationsrichter, wo gegenwärtig waren:
von Rabenau, Präsident, Mathieu, Gerichtsrath,
Molitor, Merkens, Kopp, Rath K. Ge-
richtshofes und Klostermann, Obergerichtsschreiber

Rabenau
Hoffmann. Merkens
Molitor

Klostermann

Zeugn. ex Lebauer Forstadl, Hirtberg Gastwirt, wohnhaft Neuen Post, Haus 6 Gde. Oberbrunn als Belastungen über gemeldet Sache

Rehmann

Rehm

Verhandelt Zeitung, den 20ten November 1861

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Germersheim gegen

Heinrich Weber,

22 Jahre alt Steinhauer gebürtig aus Oberhofen bei Landau, der freiwilligen Todtung beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des K. General Prokurators und K. Appellationsgerichts Rathes Hingenasau in öffentlicher Sitzung.

Erwägt: Daß, dem gemeinschaftlichen Antrage des General Prokurators entsprechend, der Verhandlung der Hauptsache Beigetreten und die Zulässigkeit dieses Falles

" Das K. General Prokuratorat vereint
" K. K. Appellationsgerichts des Rheinkreises;
" Nach Einsicht der zum Amtsvortrag ernannten Untersuchung gegen Heinrich
" Weber, 22 Jahre alt, Steinhauer gebürtig und wohnhaft zu Oberhofen,
" der freiwilligen Todtung beschuldigt.

" warnach Liebernacht 12 Uhr des Bezirks-
" Gerichts zu Germersheim vom 15. Dezember
" der freiwilligen Todtung beschuldigt;
" Nach Einsicht des Art. 230 des Gesetzbuches
" über das Verbrechen der freiwilligen Tödtung;
" In Erwägung, daß zum Begriff einer
" freiwilligen Todtung die freiwillige
" Verwundung ausdrücklich erfordert wird,
" daß der Thäter in rechtswidriger
" Absicht gehandelt und daß dessen Willen
" auf eine solche Körperverletzung
" gerichtet gewesen;
" Daß in vorliegendem Falle aber aus den
" Aussagen der Zeugen und den des Beschuldigten
" selbst sich offenbar ergiebt, daß der Beschuldigte keine rechtswidrige Absicht, und
" den Willen nicht hatte, andere eine tödtliche
" noch überhaupt eine Verwundung beizubringen, und daß es dem Zufall
" blos zu danken ist, daß die Brust verschont ist;
" daß ferners die irrige Annahme nicht
" als eine freiwillige betrachtet werden kann;
" In Erwägung endlich, daß der Beschuldigte
" sich einer eine gröbliche Unvorsichtigkeit
" hat zu Schulden kommen lassen, indem er
" mit einem offenen Messer gegen Liebknecht
" hineinstach und ihn so in die Brust traf.

„ mit Gewalt, welche zu folg Art. 319 ad 320
„ des Strafgesetzbuchs die bewaffnete Macht
„ verbietet;
„ In Betracht, dass es den Anklagepunkt
„ gestelle, den Beschuldigten Heinrich Weber
„ vor das Korrektionel Gericht zu Diedenhofen
„ zu verweisen, um selbe weiter wegen
„ zu urtheilen, wie Rechtens.
„ Verabredet den 20ten November 1821."
„Unterschrieben: de Vock."

Verabredet: den am dreyzehnten ersten Kanton vom
15ten November dieses Jahres, gegen Beschuldigten
Heinrich Weber erlassenen Endbeschlusses-
Exhibit.

Unser vorgenommenes Berathschlagung

Des Königs Appellationsgericht, indem
es sich in dem obangezogenen
Antrage des K. General Prokurators
vorgetragenen und erörterten Gründen
in allen seinen Anordnungen anschließt;
nach Einsicht des Art. 230 des Gesetz-
buchs über das Verfahren in Strafsachen
dieses und
In Erwägung, dass aus der Abwesenheit
der Verweigerung Folgung zu konstituiren,
nothwendig der Wille zu tödten

oder doch zu warscheinlicher oder zu beschädigen
vorhergesehen wird, dass aber in vorliegenden
Falle blos eine Unvorsichtigkeit, ohne irgend
eine solche Absicht statt fand, die zufälligerweise
verletzte Verletzung aber nicht in dem Willen
des Beschuldigten lag, und unterwillig war:

A. d. G.

erklärt der K. Appellationsgerichtshof, dass im
vorliegenden Falle nicht hinreichende Anzeigung
einer Vorbedachtheit, sondern nur eine Unvorsichtigkeit
vorliegend, dass also keine Verweisung vor den
Assisengerichtshof statt hat;

Verweiset daher den Beschuldigten Heinrich
Weber, Schneider wohnhaft zu Diedenhofen vor
das Korrektionelgericht zu Diedenhofen, um
daselbst wegen dem Vergehen der Unvor-
sichtigkeit nach dem
Gesetzen verfolgt zu werden.

Also gesprochen und zu Urtheil zu Verabredung
am zwanzigsten November 1821, in der Berath-
schlagung sind gewesen der Herr Präsident, Ritter
von Lobenstein, Vorsitzender, Hoffmann, Hoffmann
Molitor, Mehmer Räthe, und K. gen. Prokurator
und Herr Greffier Obergerichtsschreiber.

Lobenstein
Hoffmann. Hoffmann
Molitor
Mehmer

Sitzung vom 20ten November 1821

Der K. Appellationsgerichts Rath Kreisrath zu Zweibrücken, in seiner Amtskleidung, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des vom Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal eingelaufenen Untersuchungs Aktes gegen

Johann Georg Neulist.

19 Jahre alt, Gerbersgesellen, gebürtig und wohnhaft zu Mutterstadt, des Lesens und Schreibens nicht kundig, der römisch katholischen Religion, wohnhaft zu Mutterstadt, Landkommissariats Frankenthal, Bezirksgerichts Speyer.

Nach vernommener Requisition des Vorstehers der K. Gal. Prokuratorie

Einsichtlich mit Besonderer Hinsicht: des vom genannten Vorsteher gegebenen und den pflichtabgeschworenen Beisitzern Rechtsk. Ehrburg, Bestätigung Jakob Landtag und Adolph:

Der K. Gal. Prokurator beim K. Appellationsgerichts Rath Pfannkuch:

Nach Einsicht der vom untersuchenden gepflogenen Untersuchung gegen Johann Georg Neulist 19 Jahre alt, Sohn von Johannes Neulist, Gerbersgesellen zu Mutterstadt, welcher beschuldigt: in der Nacht vom 12ten Dezember dieses Jahres mittelst einbruch, in der Behausung des Müllers Karl Merle zu Mutterstadt eingedrungen zu haben, und auf verübten einbruch Diebstahl von Geräthschaften und einem silbern Esslöffel und zu unternommen versuch zu stehlen, welcher Diebstahl attentirt durch äußere Gewalttätigkeiten und beglaubt mit einem Anfang von Vollziehung, durch Zerstörung von dem Schloß des Hauses und Zimmer thüren unterbrochen wurde und seine Wirkung verfehlte;

In Erwägung, daß Inculpat diese Thatsachen zur Anklage gegen den beschuldigten vor Gericht steht, und die Strafe nach Art. 384. 381 N°. 4. 386 N°. 1 und Art 2. des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus bestraft, welches mit Einschluß der anhaftenden Strafe nach sich zieht,

Zieht derselbe, daß Anklage gegen genannten Johann Georg Neulist anhängig, und deswegen vor die Assisen

zuerkannten Strafen

Gerichtsamt Neuenbürg den 20ten November 1821

Untersuchungsrichter Keller, Substitut.

Urtheil: In der von dem ersten Richter am 15ten November 1821 gegen Beschuldigten Christian Leibgedinghäusler, der

Inquisit:

" Warrendorf Januar, des wegen dem
" Leben Gemeldung Josepha Georgy Neuberts
" geborenen und verehelicht gewesenen Maurerstochter,
" damit Schande und Lasterthat, 19 Jahr
" alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen
" Haaren, blauen Augen, schwarzen braunen Augen
" Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und
" gewöhnlichem Mund, vollen Kinn, ovalem
" Angesicht, blasser Gesichtsfarbe und ovalem
" Gesichtsumfang mit Leibesstrafe zu
" belegen erkannt; und
" daß die Leibesstrafsvollziehung selbst
" schärfungsweise Unterschiedsweise auf einem
" Montagsmarkte des Oberamtsorts Schiltach durch
" Herrn General Inspectionsrath von Lindl
" Appellationsrath Jurista des Kreisraths
" zum geeigneten Vollstreckungsorte angeordnet
" erachtet werden.

Gerichtsamt Neuenbürg den 20ten November 1821

Untersuchungsrichter Keller, Substitut.

Gründe: In der von dem ersten Richter am 15ten November 1821 gegen Beschuldigten Leibgedinghäusler, der

Inquisit:

" Warrendorf Januar, des wegen dem
" Leben Gemeldung Josepha Georgy Neuberts
" geborenen und verehelicht gewesenen Maurerstochter,
" damit Schande und Lasterthat, 19 Jahr
" alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen
" Haaren, blauen Augen, schwarzen braunen Augen
" Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und
" gewöhnlichem Mund, vollen Kinn, ovalem
" Angesicht, blasser Gesichtsfarbe und ovalem
" Gesichtsumfang mit Leibesstrafe zu
" belegen erkannt; und
" daß die Leibesstrafsvollziehung selbst
" schärfungsweise Unterschiedsweise auf einem
" Montagsmarkte des Oberamtsorts Schiltach durch
" Herrn General Inspectionsrath von Lindl
" Appellationsrath Jurista des Kreisraths
" zum geeigneten Vollstreckungsorte angeordnet
" erachtet selben.

Urtheil vorgetragenen Entscheidungsgründe.

In Erwägung, daß auch dem in dem oben eingeschalteten Antrage des Substituten des Königl. Amtsverwesers angegebenen Amtsräthlichen Erinnerungsgrunde neue Anbringen beigefügt worden, welche den Beschuldigten jedoch nicht entlasten;

In der Nacht vom zwölften September dieses Jahres, mittelst überlegten Einbruchs in das verschlossene Gemach der Wittwe Karl Merle zu Martinszell, in Gemeinschaft mit dem gestohlenen Mitbeschuldigten Mesner, [1] [2] zusammengetragen und [3] fortgebracht, [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] [11] [12] [13] [14] [15] [16] [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [32] [33] [34] [35] [36] [37] [38] [39] [40] [41] [42] [43]

Vorgenommen und aufgenommen Protokoll
gestellt:

erschienen der H. Ayy allerhand gerichtlich
des Anklage gegen Barbara Josefa
Gross Häuslerin von Karlsbrunn in
Betreff der ihrer beigemessenen Verbrechen
des Diebstahls, Mordes und
sowie derselben in Haftsache
der Untersuchungssache des Hausierers Jos Ja-
kob Kuchen für der Mordes Generalen
Kriegsrath Jakob, alle derselben, dem Gesetze
gemäß gerichtlich zu verfahren; und sollen
sich die Parteien befand und Anklagebe-
gegen beschuldigten Johann Georg Häusler
erschienen, und der Herr dem ersten
Richter um 10 Uhr vormittags Audienz er-
theilen Leibwachtmeister Hahn vorzu-
geworfen Johanna in Haftsache vorzu-
wurden;

Worauf, daß gegenwärtige
Urtheil und der Anklageakt dem
Angeklagten zu zustellt, und ihm Abschrift
davon gegeben, die dem derselbe in der
24 Stunden, nach geschehener Zustellung
in der Lage Einsprachen Abänderungsurtheil

beschriebe Zeugen geladen werden
sollen.

Also Obige in Gesetzes Art. 231. 232. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über die Ver-
brechen in Frage.

Also geschehen und gerichtet zu Zwei-
brücken am zwanzigsten November
1821, in dem Gerichtssitzungs Zimmer der
Audienzkammer, wo gegen: wenn
Kammern Präsident, Direktor, Hoffmann,
Molitor, Assessor Kolli Beisitzer
und Klerkmann Abgeordneter

Molitor Hoffmann. Mörsch

Blessmann

Gegenwärtige Urtheil gemäß
Gesetz, Direktor,
Hoffmann, Assessor
Molitor, Beisitzer
und Klerkmann
Abgeordneter

Blessmann

Sitzung vom 24 November 1821

Der H. Ayy allerhand Gericht der Kreisbrücken
zu Zweibrücken sich in seiner Audienzkammer
folgendes Urtheil erlassen

Zeugen sich die Akten dem Untersuchungs
Richter am Civilgericht zu Zweibrücken
eingereichten Verhandlungen gegen

Georg Heinrich Armenbringer,
38 Jahre alt, Ackermann gebürtig

und der Königsmühle, wohnhaft zu Hohenbrunn im Forstamt Forstenried, wegen Verdachts der Jagdvergehen in Untersuchung befindlich ist.

Auf gerichtlichen Befehl des K. Forstamts Forstenried vom 2. Appellations-Gerichts-Rathe Schmitzhof.

Hiezu erschien als Sachverständiger: Der vom gemeinten K. Forstamt K. Forstmeister Adolph Freiherr von Pechmann zu Hohenbrunn, dessen Zeugniß nach geleisteter Eidespflicht folgt:

Der K. Forstmeister vom K. Forstamt Forstenried, K. Appellations-Gerichts-Rath Schmitzhof;

Nach Einsicht der von Amtswegen einleitenden Untersuchung gegen Georg Hohlfeld Armenhäusler, 38 Jahre alt, katholischer Religion, gebürtig von der Königsmühle, wohnhaft zu Hohenbrunn, beschuldigt:

am 24ten Oktober dieses Jahres, der Abends gegen 5 Uhr einen Rehbock Hirsch, womit sie in das Revier der Pfarrer des Forstamts Forstenried Bezirks zu Hohenbrunn befindliche Hofmarks Jagd gestreift gewesen, und welches Thier mit grobem Schrotte geschossen, und welches Thier mit mehreren Schrotkörnern getroffen, in solcher Verbindung stand, daß es zugrund ging, daß Hanns der Pfarrer selber nichts schulden, freiwillig eingestanden hat.

In Erwägung, daß zu Folg Art. 334 des Strafgesetzbuches diese Handlung mit Verbrechen verbietet, welches mit Leibesstrafe und entehrende Strafe nach sich zieht, und daß nach der Untersuchung sämmtliche Beweise sprechen, daß gegen den Beschuldigten Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen;

Zeigt Herr K. Gerichtsarzt Dr. Georg Hofleitner Armenhäusler wegen des begangenen Verbrechens in Anklagezustand versetzt und vor die Assisen verwiesen werde.

Freiburg den 23ten November 1821.

Unterschrieben: L. Krack.

Urtheil: Der vom dem ersten Senat vom 27ten November dieses Jahres gegen den Beschuldigten Armenhäusler erlassene Endverfügungs Beschluß des Inhalts.

Nachdem, daß nach Betreiben des Staatsprocurators sämmtliche Akten an den Königl. General Prokurator Bezirk Appellationsgerichts Assessor dahin zugestellt worden;

Nachdem daß in gemäß Folge des Art. 134 Gesetzbuches über das Verbrechen in peinlicher Person der zugezogte Georg Hofleitz Armenhäusler 38 Jahre alt, gebürtig 1 Meilen 6/2 Meilenweiter, Freien und Augsburgen Landgerichtsbezirk, Augsburg Bezirk, Stadt Bruck,

[illegible] Brief, Mund groß, Brust schwarz,
[illegible] Brust, Geschäft Brust, Geschäft Brust Kleid
[illegible] groß Mund Brust, gebürtig aus der Ehe=
gemischt, Aufenthalt unbekannt zu Verhaftung
Verfügung über den Vorsteher Verfügung
[illegible] in Untersuchung Gefängnis gebracht
werden soll, erlassen K. Appellationsgericht
Brandenburg wird.

Berlin, den [illegible]

Der Untersuchungsrichter
Justizrath Klausing

Steckbrief wird auf Ersuchen
Worten gebeten
Klausing

Wolf

selben mitzuführen, im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen
und sie gegen Empfangschein an das Königliche Stadtgericht hierselbst abzuliefern.

Berlin, den 17. Oktober 1846.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Untersuchungssachen.
Wolf.

Vorstehender Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 19. Oktober 1846.

Der Untersuchungsrichter
Justizrath Klausing

Albert Rheyo in Gemeinschaft Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das Verbrechen
in gemeinschaftlicher Person

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Trier verübt
von einer und derselben Handlung, in
den Monaten November 1821, in
der Gemeinde Trier, Arrondissement
Trier, Departement der Niederwald,
Preuß, Duarberg, Hoffmann, Meurer, Fuchs,
Preuß B. Gal. Mehlmeister, Kassenmann Abgeordneter
Schmitz

Duarberg

Meurer

Hoffmann. Preuß

Klepmann

Gegen 1. Habermann
Heinr. Preuß, Duarberg
Gastwirten, Meurer
Fuchs, Deutsch Gal
Prob. Beständer
Abgeordnete
Schmitz

Urtheil vom 24 November 1821.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreis;
sich zu Entscheiden, in seiner Anklagekammer
sein Schlussarrest nehmen.

Entgegen die von dem Untersuchungs
richter des K. Bezirksgerichts zu Trier
Entscheiden von Anklagungen wegen Attentaten

Verbrechen gegen

1. Johann Schneider, 27 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Grundemberg;
2. Nicolaus Schröder, 20 Jahre alt, geboren zu Neuhausen, zuletzt wohnhaft mit dem verlebten Adolphus Garnier Bach zu Grundemberg, wegen Theilnahme des Letzteren Johann Schneider daselbst.

Nachdem der Schlussantrag unser procurat. Generals; die gerichtl. Verhandlungen Gutachten Anklagekammer Beschluss.

Entgegen die von dem K. General Prokurator gegen die Angeklagten abgegebenen und den Vorgeschriebenen Förmlichkeiten Anklage, dass am Januar Tribunal am Julyst.

Der K. General Prokurator vom K. Appellationsgerichtshof des Rheinkreis;

Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter Untersuchung gegen

1. Johann Schneider, 27 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Grundemberg.
2. Nicolaus Schröder, 40 Jahre alt, geboren

zu Bädarthausen, gegen verschiedene mit dem vorladenden Anberaumen Einmeier Diebs zu Großbeendanberg, der mutlose Schaffner des Rittergutes Johann Schneider daselbst,

welche Beschuldigte sind:

a. Johann Schneider,

in Sachen dieser jetzt über einen angeblichen unter dem 21ten November 1819 gegen Einmeier Dieb von Großbeendanberg gerichteten Injurienklage von Friedrich Wilhelm Gerdey von Hombarg und die auf gemeinschaftliche Untersuchung des Friedrich Wilhelm Gerdey von Hombarg wegen Diebstahl zu Hombarg zu Protokoll gegeben zu haben, in der Absicht, Friedrich Wilhelm Gerdey von der Ehre und zu Verlust;

b. dessen Schwester Ernestine Schneider

von dieser Handlung, erste einstand, durch ihre Aussage, sie, durch Gebrauch gemacht zu haben, daß sie dazu Beistand von dem Friedrich Wilhelm Gerdey von Hombarg beschuldigte und gehandelt, und den Ehrenz dazu in einer neuen Abrechnung zum Beistand des Wilhelm Gerdey daß gemacht haben würde;

zu Protokoll:

Ja Hinsicht, daß die Art. 160. 161. und 166 des Strafgesetzbuchs die vorgesehene Handlung mit Gefängniß bis zu fünf Jahren, welche eine öffentliche und entehrende Strafe mit sich zieht, und daß die vorgedachten beiden Angeklagten, zur Zeit der That, gegen die beiden Beschuldigten Beamte waren;

In Hinsicht dessen, daß die genannten Johann Schneider und dessen Schwester Ernestine Schneider gegen dem vorgesetzten Amtmann mit Anklage-Schrift gefaßt und vor die Assisen verwiesen worden.

Großbeendanberg den 23ten November 1821.

Untersuchungs-Richter: L. Koch.

Urtheil: Da der gegen den Beklagten am 17ten November dieses Jahres gegen Vorgeschriebene Beschuldigten verlassenen Endvorschlag des Gesetzes:

Verordnet, daß Behufs Untersuchung der Strafbarkeit / gerichtliche Akten an den Königl. Generalprocurator Bezirk Appellationsgerichts Assessor geschickt werden;

Verordnet ferner, daß in Gemäßheit des Art. 134 des Gesetzbuchs über das gemeine Verfahren die gesetzten

1. Johann Heinrich Schneider, 27 Jahre alt, groß 1 Meter 705 Millimeter, Farbe der Augenbrauen Hellbraun, Augen Hellblau, Stirne

" winter und Badel, Messa Cuny und Sch"
" mund klein, Brust schwarz, Lum grau, Füs"
" sch grau, gar sicht farbe klein, Vorder"
" füs und unsyan, treue gehörig zur
" Gross Gundarberg, Cammerhof wohnhaft daselbst.
2. Bauherr Schäfer, 40 Jahre alt, gross
" 1 Meter 611 Millimeter, Haar Fallbraun,
" gelb und graue gemischt, Augenbrauen Fall-
" braun, Augen Fallfarben, Nase Fuss,
" Cuny und etwas bärtig, Mund gross, Kinn
" rund, Gesicht Cuny und ungan, Gesicht-
" farbe frisch, Statur gross und untyan,
" gehörig zur Gundartgemeinde, Wohnort
" des Gemeinde Vieh, zuzeichnen Abzeichen
" besondere Kennzeichen sie Jahresab Abschnitt
" Cammerhof in Gross Gundarberg —,
" mit dem Hauptwohnsitz Gemeinde Abschnitt
" in Vaterjanige Gehörigkeit gebracht worden
" sollte, welches K. Appellationsgericht Ge-
" stimmung wird".

Nach erfolgter Bekanntmachung

Ja Erwägung dass aus dem, in dem oben
mitgetheilten Antrage der L. Gemeinde
Vorsteherstab mitgetheilten Thatsachen
Einverständniss mit Antrag begründende
Angaben Gemeindeglieder, auf welchen

übereinstimmende Gemeinde Abschnitt und Gross
Gross Gundarberg Abschnitt Ausschluss
wird, nämlich

a. Gemeinde Abschnitt:

in Erwägung dass Gross über eine einzel-
lich unter dem ein und zwanzigsten No-
vember 1819 durch Gemeinde Vieh zum
Gross Gundarberg gehörigste Zeichnung
zum Gundart rechtsche Gebäude einer
gerichtlichen Schätzung unterliegt und die
unterzeichnete Obrigkeit des Gemeinde-
vorstehers Wilhelm Gerdes" zum Gemeinde
Vormünder gemacht zu haben, in der
Absicht, Wilhelm Gerdes" aus dem
Vaterey Verein zu bringen;

b. Gross Gross Gundarberg Abschnitt:

Von dieser Gesinnung, gerade entgegen
dass sie selbst sei, Wilhelm Gerdes"
genannt zu haben, dass sie diesen Abschnitt
sind vor dem Gundartgericht zur
Gemeinde Versammlung Versammlung und gehalten
werden, und den Vaterey Verein zu
einen neuen Abtheilung zum Vorschlag
des Wilhelm Gerdes" vorgenommen haben
wollte;

In Verfolgung dieser Ihrer Vorbemerkungen
wird die Art. 150. 151 und 164 der Proc.
Ges. Ordnung mit Copiarlicher und unter-
schriebener Klage auf Sie geklagt:

es bleibt der L. Appellationsgericht
dass die Anklage gegen genannte
Johann Heinrich und Christian Peter
in Betreff der ihnen zur Last gelegten
Verfälschung einer Privat-Urkunde und
des versuchten Gebrauchs dieser
falschen Urkunde, Betrug betreffend,
soweit durch genannte Inculpaten
von der Assise gemäss der Ver-
neinenden Frage der zweite Haupttheil dieses
Inhalts dahin, die gemäss gegen
Inculpaten, ein Verfahren dem Gesetze zu-
wider gefällt zu werden, auf Kosten
der L. Fiscalat Prokurator mit An-
klage gegen genannten Angeklagten
zurückstat, und der von dem ersten
Richter am 17ten Merz gegen Heinrich
Johann Leibrock Urtheil auf
gemeine gegen Inculpaten in Vollzug
gesetzt werden)

Wornach, dass gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakt, den Angeklagten zu-
gestellt, und ihnen Abschrift davon gegeben
werde; worüber Dieselben in der 24
Stunden nach geschehener Zustellung in
das bei Gerichten Assisen erstes Ge-
schäft Justizsenat einzubringen
sollen.

Alles Akten in Gemäßheit Art. 231. 233. 241.
240 der Gerichtsordnung über den Waarschauer
in Gemäßheit Person.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Gerichts-
Sitzungen dem 17ten und zweiten ersten Ver-
sammlung 1821 in dem Gerichtslokale
Gemach der Anklagekammer, versammelt
waren: von Rabenau Präsident, Rentz
Dreßberg, Hoffmann, Meinert Räthe,
Hof Fiscal Prokurator und Hilfsschreiber
Abgesondert

Rentz Sturz

Dreßberg

Meinert Hoffmann

Pflegmann

Sitzung vom 24ten November 1821

Zeugen, und Inhaberinnen
peinl. Rechts, Dürr
von Berg Gottlieb, Maier
von Berlin Adolph
Bäbler, Eberhard
Abgeordnete Fürsprecher
Lehmann
Meyer

Das Obergerichtspräsidium des Kantons Bern
zu Gericht sitzend, in Sachen Anklage Fürsprecher Lehmann,
Substituten des Oberamtmanns Aarwangen
gegen:

Jakob Hilfiker,
der Ledige, 24 Jahre alt, Burgdorfer Angehöriger
und wohnhaft zu Lotzwyl, Amtsbezirk Aarwangen,
Beschuldigten.

Nach vorgenommener Untersuchung des Präsidenten
des heutigen ganzen Obergerichts.

Anklagsschrift und Beweismittel
des Fürsprechers Lehmann, Substituten des Oberamtmanns Aarwangen:

Am 6. ganzen Monats des Kantons Bern
6. Appellationsgerichts des Kantons Bern:

Nach stattgefundener amtlicher Untersuchung gegen Jakob Hilfiker
der Ledige, 24 Jahre alt, Burgdorfer Angehöriger
heute zu Gericht sitzend, in Sachen Anklage
des Fürsprechers Lehmann, Substituten des Oberamtmanns
gegen
Jakob Hilfiker,
der Ledige, 24 Jahre alt, Burgdorfer Angehöriger
und wohnhaft zu Lotzwyl, Amtsbezirk Aarwangen,
Beschuldigten.

Nach vorgenommener Untersuchung des Präsidenten
des heutigen ganzen Obergerichts.

Anklagsschrift und Beweismittel
des Fürsprechers Lehmann, Substituten des Oberamtmanns Aarwangen:

Am 6. ganzen Monats des Kantons Bern
6. Appellationsgerichts des Kantons Bern:

Nach stattgefundener amtlicher Untersuchung gegen Jakob Hilfiker
der Ledige, 24 Jahre alt, Burgdorfer Angehöriger
und wohnhaft zu Lotzwyl, Amtsbezirk Aarwangen,
Beschuldigten.

" Am 6ten ganzen Monats des Kantons Bern
" Catherine Weber von Lotzwyl, Amtsbezirk Aarwangen
" durch einen Stich mit einem Messer in den
" linken Arm lebensgefährlich verwundet zu haben,
" durch die in gedachtem Falle, wissentlich und mutwillig
" verübte Tötung Leben und Gesundheit
" gefährdet zu haben;

" In Anwendung, des Fürsprechers Lehmann
" Anklage gegen den Beschuldigten
" Jakob Hilfiker, und des Verhörs mit Zeugen,
" Beschuldigten selbst, welches nach Art. 309 des
" Strafgesetzbuches mit Inhalt der Akten
" übereinstimmt;

" Hat durch Mehrheit von Stimmen
" erkannt:

" Jakob Hilfiker ist schuldig, in der Nacht vom
" 4ten auf den 5ten Oktober 1821, gegen Catharina Weber
" von Lotzwyl mit einem Messer einen Stich in den linken Arm
" gegeben zu haben, durch welchen sie in Gefahr gesetzt
" worden ist, ihr Leben zu verlieren.

" Demnach wird er, der Angeklagte Jakob Hilfiker
" zu einer Kettenstrafe von sechs Jahren
" verurtheilt.

" Gegeben Burgdorf, den 24ten November 1821.

" Unterzeichnet: Kohler, Präsident.
" Meyer, Gerichtsschreiber.

Den 6ten Oktober 1821, gegen Abend, begab sich
Jakob Hilfiker von Lotzwyl, Amtsbezirk Aarwangen,
nach Lotzwyl.

Vorerst, bevor er Behausung des
Ehemanns Weber, Friedrich Abtheilung des
6. ganzen Kantonsgebiets, gegen Appellationsgerichts
Bezirk Aarwangen, gelangte, begegnete

Vorstehende Urkunde vollzogen

Mehrmann

Wappenrichter Jurau, Amt Pirna, Standesherrschaft Pirna, in Gemäßheit des Art. 134 des Gesetzbuches über das Verfahren in Zivilsachen, der Ehrsame Jacob Luther, der Ält., 27 Jahre alt, gegen 1 Mutter 706 Mitmeister, Gevatter Hermann Lange genannt Schneider, Augustenthaler Flur, Augustenthaler Forsten, Pirna einander und Gevatter, Herrn Anton Lange und Frau, Anna Rosina geborene Lippmann, Forstschreiber und Gastwirth hierselbst, Lina erstens, Gastwirth Gevatter und Nachbarsleute Lange zu Pirna, Amt Pirna wohnhaft, andererseits, Namens Gevatter Jacob Luther, der Ehefrau Gevatter Lange,

Gerichts versichert und dar von dem ersten
Christen von 6 Oktober d. J. ab Termine
Liebhaber Lokal Vorstellung vorgenommen
Jagella in Wollzay gesetzt werden.

Wovon das gegenwärtige Verbot
und der Anberaumung dieses Auspublicandum
zu Jedermanns Wissenschaft, auch sein Abschrift davon zu
jedermanns, vorderung derselben in den 2 Lit
Kundmachungs gehörigen Zeitungen zu
dem Ende Publicirung Affichirung
schuldige Taxen zu verrechnen
wollen.

Alles Obige zu Folge Allh. 231. 233. 241. 242
und 244 des Gesetzbuches über die Verbrechen zu
gerichtlicher Ordnung

Abgefasst und gefertigt zu Hermannstadt
am 2ten Tage und gegenwärtig am November 1821,
in dem Landes Gerichts Zimmer der Assessor
Commissar, wozu gegenwärtig waren: der Rabenius
Kirchstuhl, Reutz Hermanny Hahnbaum, Klein
von Reussen, Kollini Fabrikant und Klastauer
Abgeordneter Zeugen

Mathias Hahnbaum Hoffmann.

Hoffmann

Hermannstadt am 15ten Februar 1822.

Zeugen von Rabenius
Kirchstuhl, Hahnbaum
Gerichtsdiener, Klein
Weidenbusch, Rabenius,
Reutz, Keller, Kollini Fabrikant
Klastauer Abgeordneter
Hermannstadt

Hoffmann

Das 2. Appellationsgericht des Hermannstädter Comitats in seinem Assessorium sich befindend hat sich in seinem Amtszimmer sich befindend Amtshalber erklärt.

Nach geschehener vorgenommener Kundmachung der Versteigerungsbedingnissen des K. Bezirksgerichts zu Leschkirch eingelaufenen Versteigerung an gegen

Herrn Hermannstädter Advokaten.

16 Pferde alt, Eigenthum zum Gute Mersdorf Marienau gehörig K. Mercatin, welche Pferde verkauft ist: am 16ten November anfangen zu jedesmal eine zu einem Verkaufenden Gerichtsstelle mittelst Einberufung und Einsetzung der Bezahlung Gerichtsstelle. geübet zu werden.

Wird vorgenommen Samstag den 16ten Februar stehenden des K. Hermannstädter Gerichtsstelle Kollini.

Nach geschehener Ausrufung

Kaufmann. Da von gemeinten Fabrikanten Abgang erkannt ist der Herr Gerichtsstelle Advokaten Gerichtsstelle Advokaten, Herrn Jakob Leutert von Kollini.

Von dem Hermannstädter Gerichtsstelle eine

„ Amts-Bezirk. Appellation genießen der Kläger
„ Louise."

„ Nach Einsicht der von dem Landgerichte
„ Amtsbezirks gegen Louise Henriette
„ Mueller, 16 Jahre alt, Tochter des Johann
„ Mueller, Bauers zu N. Moritz, wegen
„ Diebstahls: vom 16ten November vorigen
„ Jahres, mittelst Urtheils und Verfügung in dem
„ vor dem Landgerichte Amts N. Moritz ge-
„ gangen Untersuchungs-Akten der Untergerichts
„ Richter, unter Beitritt des Angeklagten Vaters,
„ unterm dato 3ten Februar, also

„ 1.) zwei Jahren Arbeitshaus
„ 2.) sechsjährige Ehrlosigkeit,
„ 3.) zwey vierjährige Polizeyaufsicht,
„ 4.) zur Zurückerstattung 4 Gulden
„ 5.) zur Entrichtung von Sporteln,
„ 6.) zur Leistung Urfehde,
„ 7.) zur Confinirung, und
„ 8.) zur Strafe von zwanzig Gulden in
„ verschiedenen Münzsorten, gegen den
„ hiesigen vollen Landesfuß, wovon Nichts Gold
„ ausgenommen war,

„ In Erwägung, daß hiergegen Angeklagte
„ zur Appellation gegen die Erkenntnißpunkte von-

„ sondern sind, und an solchen Diebstahl auch
„ Art. 384. 381 Nro. 4 des Strafgesetzbuchs ein
„ Wiederholungs-Verbrechen, welches eine Vergrößerung der
„ entsprechenden Strafe nach sich zieht;

„ In Erwägung, daß gegen gedachte
„ Louise Henriette Mueller Appellation verworfen
„ und sie von der Instanz entlassen werde.

„ Zerbst, den 15ten Februar 1822.

„ Unterschriften: Koller, Präsident. „

Vorstehend: den vom dem ersten Kassation vom
28ten Januar 1821 gegen Erkenntniß Herr
Landgerichts Mueller verlassenen Cal-
kulus, des Inhalts:

„ In Erwägung, daß Klägerin sich statt gefunden
„ hat sich zu einem Diebstahl in einem
„ Verschlusse Gelasse, mittelst eines Ver-
„ bruchs und Einsteigens eingefunden, und dessen
„ zu Folge der Art. 384 und 381 Nro. 4
„ des Strafgesetzbuchs ein Wiederholungs Ver-
„ brechen, welches eine zeitliche Zuchthaus-
„ Strafe und somit eine Vergrößerung und ent-
„ sprechende Strafe nach sich zieht;

„ Aus diesen Gründen und mit Anwendung
„ der Art. 132. und 134 Strafgesetzbuchs ohne
„ das gerichtliche Kostenwesen, worunter das
„ Urtheil gerechnet, daß Klägerin nach

" zgromadzonego Rekruta Czyny sądowe Akta
" wraz z aktem Oświadczenia Nr. Obwodowego
" Urzędu na Nr. Generał Prokuratora
" oraz Nr. L. Ogólnego Akt Oskarżenia do
" Sądu Obwodowego za Zbrodzeństwo czynu
" opisanego Artykułu;
" Postanowił zagadnąć przed Sąd wojskowy Obwodowy
" jako Sąd Obwodowy Wojskowy, Sądzić
" oraz Nr. Rekruta Jana Nowaka, 16 lat
" mający, urodzonego, zamieszkałego we Wsi
" Pleszowa Parafii Nr. Marcina we
" powiecie do gminnego Nr. Marcina, Rzemiosła
" Tkacza, 1 Artykuł
" Obwodowy, Dziale Szóstego, 1 Artykuł
" 33 Ustawy (5 Lat 3 Lat) grzywny, wraz
" Kosztów na ogólną sprawę Sądową,
" grzywnę Pieniężną, Odszkodowanie
" grzywnę Pieniężną, Odszkodowanie,
" grzywnę Pieniężną, wreszcie Kosztów
" Sądowych.

Nad wymienionym Czynem Oskarżonego
Jest Powinność, Sąd ten Dowód w [illegible] Artykuły
w [illegible] Artykułach Nr. Generał Prokuratora wymienionego

Oświadczenia świadków oraz Aktami Czynności
Sądowych Akt Oskarżenia, oraz Odpisu
Wyroku Sądu Obwodowego Nr. Marcina
Nr. Marcina Oskarżonego

na Posiedzeniu Sądowym Obwodowym
dnia 1821, miesiąca
Grudnia w Obecności
dnia Prokuratora Nr. Marcina
Obwodowego Sąd Obwodowy
Nr. Marcina Powiatu,
Jednomyślnie Dowodu Winnym
Czynu,
1. grzywnę Pieniężną Odszkodowania,
2. wynagrodzenie Kosztów Sądowych,
3. grzywnę wymienioną Pieniężną,
4. na Więzienie Śledcze,
5. na Chleb i na Wodę,
6. na Pieniężną Pomocy,
7. na Ciężkie Roboty, oraz
8. na Pieniądze w Kwocie Złotych Polskich
na rzeczywistego Właściciela, oraz
Sąd Obwodowy Wojskowy Postanowił
Gdy Gold Natychmiast wraz.
Za Przyczyną Art. 384. 381 N.° 4 Ust.
wyżej Gold Natychmiast Oskarżonego
Wydział Nr. Marcina Obwodowego

Vorsitz auf sich zieht:

nachdem der L. Appellationsgericht, das Urtheil der Aufbewahrung gegen Beschuldigte Herr Meyer-Moskau, in Betracht des ihr zur Last gelegten Verbrechens in seinem Einverständnisse Gründe und rechtlich Feststellung verübt, stattfindet; wasmassen Beschuldigte in Haftalten in Haftalten sind, an der Assisen gemäß der Kaiserlichen für das erste Quartal 1822 zu Grünbrücken, um deshalb dem Gesetz gemäß gerichtlich zu ordnen, und falls durch die Rechtsbehörde eine Aufbewahrung gegen Beschuldigte Herr Meyer-Moskau ausgesetzt, und der Tag der ersten Assisen am 28 Januar 1821 gegen dieselbe ordentlichen Verhandlung auf seinem gesetzlichen Gerichte zu Folge gesetzt werden;

Wasmassen, das gegenwärtiges Urtheil und der Aufbewahrung Herr Meyer-Moskau zu stellen, und ihr Abschrift davon zu geben, dieselbe in den 24 Stunden auf gesetzmäßige Feststellung in Haft Beschuldigte Assisenangelegenheit Beschuldigte Justizsenat zugeschrieben werden Falle.

Aufbewahrung in Gemäßheit Art. 231. 232. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über Verbrechen in Criminalsachen

Also geschehen und gerichtlich zu Grünbrücken am fünfzehnten Februar 1822, in dem Termin wegen Aufbewahrung der Aufbewahrung, erzeugt gegen einen von Rabenau, Pfarrer, Dreßberg, Geistlichen, von Waldenrodt, Aufseher Zirkus, Kollaborateur, des L. Appellationsgerichts und Classenen Abwesenheit Gehalten

Präsident
Dreßberg
Beisitzer
Beisitzer
Assessor

Beschluß vom 15 Februar 1822

Das L. Appellationsgericht Assisen-Senat zu Grünbrücken in Termin zur Aufbewahrung Herr Meyer-Moskau, Fort Folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von Amtswegen Herr Meyer-Moskau gegen Beschuldigte Herr Meyer-Moskau gegen Beschuldigte zu Grünbrücken

Gegen von Rabenau, Geistlicher, Dreßberg, Geistlicher, von Waldenrodt, Aufseher, Kollaborateur, Classenen Abwesenheit

Präsident

angeklagten Vorsprechungen gegen

Johann Mark,

24 Jahre alt, aus Ottweiler, zuletzt als
verheirathet zu Ruppertsberg, als Verklagten
Anwesend, eines gewaltsamen Diebstahls
und der Verheimlichung eines gefundenen
Schatzes halber.

Nach geschehener Eröffnung des K.
Inquisitions-Urtheils durch den K. Appel-
lations-Gerichts-Rath, Ruf.

Nach diesem ist sodann
Zeugniß: Von dem gegenwärtigen K. Inquisi-
tions-Notar erbeygezogenen und der Vorge-
schriebenen Beeydigung sich gemäß ge-
leisteten Aussage Johann Mark, 24 Jahre
alt, Weber, zuletzt wohnhaft zu Ruppertsberg,
gebürtig aus Ottweiler, Katholischer Re-
ligion, des Johann Mark und Elisabeth
Conrad, eheleute;

" Von dem K. Inquisitions-Notariats-Amte:

" K. Appellations-Gerichts-Rath Klinckowström:

" Nach Einsicht der von unterzeichnetem
angeklagtem Untersuchung gegen
Johann Mark, 24 Jahre alt, Webers
gebürtig aus und wohnhaft zu Ruppertsberg
" Beschaffenheit:

" am ersten November 1821, in dem
" Ruppertsberger Wirthshause gegen die
" Anna Maria Münch, geschiedene
" Hofmann des Webers Michael Münch

" von Ruppertsberg, zum Beischlafe mit seiner
" Person unter gewaltsamen Angriff (Attentat)
" auf seine Persönlichkeit versucht zu haben;

" In Erwägung, daß diese Handlung nach
" Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuchs einen
" Verbrechens- und entsprechende Strafe nach sich
" zieht, und daß sämmtliche Erfordernisse
" vorhanden sind, um mit Anklage darüber
" zu schreiten;

" Zufolge dessen wir, daß gegen den ge-
" nannten Johann Mark wegen dem
" versuchten Gewaltthätigen Angriff
" und Verbrechen vor die Assisen ver-
" wiesen werde.

" Verhandelt den 14ten Februar 1822

" Unterschrieben: L. Klinck.

Zeugniß: Von dem ersten Kanzlisten
gegen Angeklagten Johann Mark vom 7ten
Februar 1822 aufgenommen Verhandlungs-
Protokoll, des Inhalts:

" Zeugnisse der Art. 331 und 332 des
" Strafgesetzbuchs;

" Zeugnisse Zweier der Art. 133 und
" 134 der gerichtlichen Prozeßordnung;
" Auf diesen Gründen, erklärt der Notar Commune
" daß seine Anzeigen vorhanden
" sind, daß Johann Mark am ersten
" November Letzthin, in seinem Wirthshause
" in der Gemarkung von Ruppertsberg

„ die Anna Maria Müller, welche unter 15 Jahr
„ alt ist, zu Baden wohnt, mit Gewalt ihre
„ Geschlechts Theile entblößte und gewalt-
„ thätige Scherze machte;

„ Barbara Schreck ledig, wegen Diebstahl
„ Barbara) Johanna Maria, Leinweber,
„ Jakobsau und verheirathet zu Kuppenheim
„ 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit
„ schwarzen Haaren, hohen Stirne, grauen
„ Augen, breiter Augenbraunen, gro-
„ ßer spitzer Nase und gewöhnlichem Mund,
„ wohnen Eine Stunde Baden, schwarzen
„ Augenlieder, Rechtes Fußleid behaftet und
„ wegen Verbrechens mit Eid vernommen
„ angethan wurde, auf welche die Eid-
„ verweigerte Ordonnanz, nach welcher Be-
„ schuldigte Partheien dem L. Gerichte Ge-
„ lübden oder L. Eydesleistung gestatten
„ soll, die Eidesablegung gestattet war,
„ dessen ungeachtet erwiderte:

Auf vorgelegte obige Thatsachen
Ja Herr Amtmann, sagte auf das, in dem
angeführten Antrage der L. General
Landesadvocat, vorgekommene mir Anklage
begründende Anzeigen Folgendes,

vorgelesen bestätigte Johanna Maria
Steinmetz, zu Kuppenheim wohnhaft, Ver-
schuldigte ist:

am ersten November 1821 in dem
Kuppenheimer Tanzhause Gelegenheit gegen
die ledige Maria Müller, gegenwärtige
Zeugin der Schneider Michael Müller
von Kuppenheim, zum Beischlafe
seiner Leichte, seine geschwängerte
angeredet (attentirt) und durch Gewalt-
thätigkeit vermöge zu haben.

In Hinsicht dieser Thatsache kommen
nach dem Art. 231 und 232 des Straf-
gesetzbuches nicht Verbrechen und Ver-
gehen Strafe nach sich ziehet;

während der Beweisaufnahme
dieser die Anklage gegen Beschuldigten
Johann Maria, Schneider zu Kuppenheim,
in Betreff der ohne vorhergehenden gewaltthätigen
Attentates mit der Beschuldigten Eid zu
nehmen gesetzmäßigen Anstand, theilt
sich;

wahrnehmet, so viel denselben, in Gemäßheit
Rücksicht auf das Abstimmungsrecht des Gerichts,
Beisitzer für das nächste Quartal Herrn
Forstrath zu Gernsbach, den derselbe
dem Gerichte gewählt zu werden,
und falls dieser den L. General

Vorbemerkung und Auslegung über den
Zeugen Johann Klaus verfügt, und dem
von dem ersten Richter zum Beisitzer
vorbestimmten Landwirthschaftl. Rathe, mit Namen
Johann Peter Wallenz zu Wallenz zugezogen worden;

Nachdem nach gepflogener Berathschlagung
mit den Auslegern dem Angeklagten zum
Mord gegenstellt und ihm Abschrift davon gegeben, während derselben in der 24 Stunden
und geschehener Vorladung in Nebenen
Erforderung Assistenz Behandlung Justizrath
eingabenreist erwartet soll.

Als Belege in Gemäßheit Art. 231 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über
Verbrechen in gemeinschaftlichen Strafen

Also gesprochen und gemeinschaftlich zu Trier
am fünfzehnten Februar 1822, in dem Be-
rathschlagungs-Zimmer der Assisen Cour,
wo zugegen waren: von Lebrecht, Vorsitzender,
Dünkler, Beisitzer, von Waldenfels, Assi-
sen Richter, Koch Königl. Prokurator,
Lehrling Gerichtsschreiber

Waldenfels Lebrecht

Dünkler

Koch

Lehrling

Zeugen: von
Lebrecht, Vors.
Berg, Beisitzer,
von Waldenfels,
Assisen, Richter,
Koch K. G. Prok.
Lehrling, Gerichtsschreiber

Lehrling

Sitzung vom 15 Febr 1822.

Der K. Appellationsgerichts Rath von Trier
zu Trier, in seiner Assisen Session, hat
folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der von dem Assisen Hofe der
K. Regierungsgerichts Rath Hontheim zu Trier
über eingelegten Verfügung zu gegen
die Inculpatin

Johann Valla,

22 Jahre alt, Metzgerin, geboren und wohnhaft zu
Mettelbergheim, die Inculpatin Waldenfels, wegen
mittelst Einbruch und Einbruch verübten Diebstahl
beschuldigt.

Nach vernommen Conclusion des K. General
Prokurators von K. Appellationsgerichts Rath
Hontheim

Zeugnisse abgehandelt

Thatsache: Den von gemeldeten K. Gerichts Prokurators
abgegebenen und den Hauptgegenstand bezeichnenden Verfügung an Assisen Hofe,
Inculpat wie folgt:

„Der K. General Prokurators von K. Appellationsgerichts Rath Hontheim;

„Nach Einsicht der von ermeldeten Inculpatin gegen Johann Valla
„22 Jahre alt, Metzgerin geboren und wohnhaft
„zu Mettelbergheim, beschuldigt:

„ vom 28ten November 1821, mit Hinzuziehung zweier
Beisitzer Verhandlung des Landrats und
Anhörung beeidigter Zeugen des Landrats und
Gutsbesitzers von Baehr zu Ober-
Attweiler, mittelst gewöhnlicher Abstimmung
durch Aufstehen und Sitzenbleiben
Entscheidung der vorliegenden Streitsache dahin
und dass Gemeinde Ober-Attweiler, mit der
Verpflichtung zu Reinigung, wie bisher
und dass Gemeinde Ober-Attweiler, mit der
Verpflichtung zu Reinigung, wie bisher
Entscheidung der vorliegenden Streitsache dahin
Entscheidung von dem Königlichen Herrn

Kraft vorliegender Ausfertigung

In Forderung steht das Haus in dem ~~Ober-~~ ~~gasse~~ Antrag des Gemeinde Vorsteher angegebenen Ausmaßes zunächst an Ablaga Hypothekarin Gasse an, an Johann Bolla, Pfarrer zu Mittelberg Verschuldigt ist:

aus Anlass des Verzeichnis November 1821, aus Forderung und Auftrag einer Theil einer Kaufschilling und Verzinsung Verkäufer Tröstung des Kaufes und aus Fürsorge Fürsorge für Kinder gerichtliche Pflicht eines Vaters an Johann Kaufer, in dem Vorgenannten Gericht des Gemeinde Dion, Bürgermeister zu Pfarrer, in Kraft Attestat, mittelst gerichtlicher Aufforderung des vorgelesenen Pfandbuch über Betrag von nicht genügenden Pfandes und auf Grossen, demselben eines Pfandes dieses Pfandbuch gestellen zu haben.

In Forderung, dass dieses Verbrechen nach den Art. 384 und 381 N° 4 des Strafgesetzbuches, eine Vergehen und entsprechende Strafe nach sich zieht:

verbürgt des Gemeinderath des Gemeinde Vorsteher Johann Bolla, Pfarrer, wohnhaft zu Mittelberg, in Betreff des ihm zu Last gelegten mittags Einbruch und Diebstahl in einem Verschlusse, statt fand; worauf sich demselben in Gefolge dieses von der Assisenjustiz der Hochwürdigen Gerichtsbehörde dieses Amt zu Gerichtshof, dem Gesetz gemäß, zu entfallen zu werden, und soll dieses der Gemeinde Vorsteher an Ablagerath gegen Vorgenannten Johann Bolla erstattet und dem dem ersten Pfarrer eine zu Februar d. J. zu bestimmen Tagfahrt Termin und Stunde zur Hauptverhandlung zu Vollzug gesetzt werden;

Worauf, dass gegenwärtiger Urtheil und der Ablagerath dem Ablagerathen zugestellt, ihm Abschrift davon gegeben und derselben in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Vorgenannten Assisenjustiz Gerichtshof eingebracht werden soll.

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 240 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in peinl. Sachen.

Also geschehen und genehmigt zu Isenbrücken
am fünfzehnten Februar 1822, in dem
Sitzungszimmer des Landgerichts,
wo gegenwärtig waren: der Präsident, Herr Dahlberg, Landrichter, Herr Wiedenroth, Assessor, Herr Hülsen, Herr L. Gerichtsschreiber und
der Unterzeichnete Obergerichtsschreiber.

Dahlberg Wiedenroth Assmann.

Klesmann

Sitzung vom 15 Februar 1822

Zeugen: Tabakarbeiter, Jakob Dahlberg, Landrichter, Herr Wiedenroth, Assessor, Herr Hülsen, Herr Keller, Obergerichtsschreiber

Dahlberg

Klesmann

B Keller

Der L. Appellationsgerichtsrath des Rheinkreises zu Isenbrücken in Namen Seiner Majestät, hat folgenden Urtheils-Entwurf verlesen vernommen:

Nachdem es sich um eine Untersuchung handelt gegen den L. Gerichtsdiener zu Lennep Caspar Conrad Schmidt wegen Erpressung

Gegen

Adam Schneider

35 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig zu Gennebreisen, wohnhaft zu Wasserburg, wegen Rechtheit in seinem Verhafte verübten Diebstahls beschuldigt.

Nach vorgenommener Vernehmung der Zeugen und des Beschuldigten
des L. Gerichts Vorbeamten, Keller.

nach geschehener Lesung

Erstens: Was den gegen den Beschuldigten erhobenen Anklage-Punkt betrifft, so ist erwiesen
und folgt:

Der L. Gerichts Vorbeamte von L. L.
„ Appellationsgerichts des Rheinkreises:
„ Nach Einsicht der von amtswegen gegen
„ obigen Beschuldigten gegen Adam Schneider,
„ 35 Jahre alt, Tagelöhner zu Wasserburg,
„ wohnhaft, Verhandlungen zu Wasserburg
„ 26ten Juli bis 27ten August vorigen Jahres, in dem
„ Verhafte Caspar des Ackersmanns Müllers zu Wasserburg, zum Nachtheile der
„ daselbst wohnenden Eheleuten und Ackersmann Gaulig, zum Theil Einbruch Diebstahl, ausgeführt
„ 96 Thaler entwendet, und ein weiteres
„ einmal Einbruch Diebstahl zu Lennep;
„ In Erwägung, daß die Volksjury, daß die Beschuldigten
„ zu Folge Art. 386 N.° 1 des Strafgesetzbuches, mit Vorbedacht Rath, welche eine
„ Verletzung sind entfernende Mittel sind
„ sich gesetzt, und daß die Verwundung
„ gegen den Beschuldigten zum Anklage
„ vorhanden sind;

" Freiherr Hermann von, Hauptmann zu Ehrenbreitstein
" Schreiben Adrian Heinrichs vom 29. Januar 1822
" wegen Bestrafung des Gefreiten Heinrich Müller
" der Insubordination.

Verhandelt: Coblenz, den 15. Februar 1822.

Gegenwärtig: Der vom Rath Herrn von Zuccalmaglio
delegirte Auditeur Herr Schmitz.

Auf diesen Gnadenbefehl vom 6. Februar d. J. ist
das Gericht, nach der Anweisung der Allerhöchsten
Kabinetsordre vom 3. Januar 1817 und der Vorschrift
des §. 1 Tit. III Theil II des Gesetzbuches über das
Criminal-Verfahren, über die Untersuchung der
gegen den Gefreiten Heinrich Müller der 28. Compagnie
des 30. Infanterie-Regiments, aus Mayen gebürtig,
katholischer Religion, ledigen Standes, 21 Jahre alt,
wegen Insubordination geführten Untersuchung
zusammengetreten.

Nachdem der Angeklagte vorgeführt worden, ist
demselben die Anklageakte vorgelesen und ihm
eröffnet worden, daß er sich über die Anklage
zu verantworten habe.

Auf die Frage nach seinem Namen, Alter, Religion,
Stand und Wohnort hat der Angeklagte geantwortet:
Heinrich Müller, katholischer Religion, ledigen Standes,
21 Jahre alt, zu Mayen geboren und wohnhaft,
Gefreiter der 28. Compagnie des 30. Infanterie-
Regiments.

Auf die Frage, ob er sich für schuldig oder nicht
schuldig der ihm zur Last gelegten Handlung halte,
hat er geantwortet:

Ich fühle mich nicht schuldig.

Auf die Frage, ob er Vertheidiger wünsche, hat er
geantwortet:

Ich wünsche keinen Vertheidiger.

Auf die Frage, ob er Zeugen oder Beweismittel
zu seiner Vertheidigung anzuführen habe, hat er
geantwortet:

Ich habe keine Zeugen oder Beweismittel zu meiner
Vertheidigung anzuführen.

Nach vorgängiger Beeidigung
des Zeugen
ist derselbe
Auditeur der Rekrutirungs-Commission Philipp Müller zu Mayen,
zum Beweise der ihm
vorgeworfenen Insubordination
Zeuge,
Zeuge, dessen Aussage
vorgelesen, und
Adrian Heinrichs, Hauptmann zu Ehrenbreitstein
beschuldigt ist:

in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar des
laufenden und vorhergehenden Monats
Jahres, in dem Cantonnements-Orte
Ackerbauern Philipp Müller zu Mayen
liegen, zum Nachtheil des ihrem
wohnenden Ehepaare und einer
Tochter,
Zeuge, zwei Stücke Leinen
Tuch, ohngefähr 8 Ellen und sechzig
Ellen enthaltend, und aus

weil unstatthaft Fehlbruch zu verlassen
zu sorgen;

In Erwägung des Inhalts Verbrechen nach
Art. 286 N°1 des Strafgesetzbuches einen
Körperlichen und entsprechenden Beweis nach
sich zieht;

verklärt das K. Appellationsgericht, daß die
Anklage gegen besagten Adam Petermichel,
Freylassen zu Nassenigna erhoben, in
Betreff des ihm zu Last gelegten nächt-
lichen Diebstahls in seinem Beurtheilen Inhalts,
Statt sei; verurtheilt demnach denselben,
in Gefolg dieses, in die Abstrafung nach
des Strafcodexes für das erste Vergehen dieser
Art, eine derselben, dem Gesetz zu-
folge dieses, eine Geldbuße zu erkennen; und stellt dann
die Strafbestimmung der Anklagakte gegen
besagten Adam Petermichel anheim und der
besagte Adam Petermichel verurtheilt und der
von dem ersten Zeugen am 29ten Januar d.J.
gegen den Vorgeladenen erlittenen Eid erspart
Kosten, nach diesem gegen Gefälle in Folgung
gesetzt wurden;

Maßgedacht, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Anklagakte, dem genannten Ange-
klagten zugestellt und ihm Abschrift
davon gegeben, gedachtem denselben

in den 24 Stunden auf geschehener Zu-
stellung in das bei Gerichten Appellation-
gerichtliche Fassirsent einzubringen
wurden Falls.

Also Abtheilung in Gefolg Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in peinl. Sachen

Also geschehen und gerichtlich zu Entbrücken
am fünfzigsten Februar 1822 in den Ver-
sitzungszimmer des Anklagbureaux, wo
zugegen waren: dem Rubanne Feuerbach,
Präsident, Friedrich Wilhelm, dem Beisitzenden
Aubanne, Kirsch, Rollei Präsident
des K. Gr. Provinzialcourt und
Rechtsanwalt, Abwesenheit Schreiber.

Feuerbach

Präsident

Beisitzender

Aubanne.

Klesmann

Zeugg. vom Tab. Amt
Jens. Seatberg
Gastwirthe, vom
Feldwebel, Aeltem
Vorst, Gemeinder Tab.
Richter, Bürgern Ob.
geschworen.

Verhandelt am 15ten Januar 1812

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Criminalsitzung, hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der vom Criminalsenate dieses Gerichts in Untersuchungssachen des K. Bezirksgerichts zu Landau eingelaufenen Verhandlungen gegen

Jakob Pauli,

20 Jahre alt, gebürtig zu Kleinfrig im Bardischen, zuletzt Aufenthalts zu Rheinzabern, und Israel Nathanael Beschuldigt.

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters

Nach Einsicht der Requisitoria des Tabakdirektion

Urtheil: Das vom gemeinsamen Tabakdirektion abgefaßte und den Angeschuldigten Beigebrachte Requisitorium Antrags, dessen Inhalt Eingangs dem Folgt:

„Das K. General Procuratorat am Königl.
„Appellationsgerichte des Rheinkreises;
„Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter
„geführten Untersuchung gegen
„Jacob Pauli, etwa 21 Jahre alt, von
„Kleinfrig – Landgerichts Bergzabern –
„gebürtig – zuletzt Aufenthalts bei dem

„Bürgermeister Frey zu Rheinzabern, Israel
„Nathanael – beschuldigt:
„vom zweiten Dezember 1811 Jahres gleichfalls
„gerichtig bei Landgerichts Bürgermeisterei
„eines diesmaligen Naturalausgabe Lorenz Koenig
„bei dem Pferdestall, in welchem sie Brand
„mit seinem eigenen Pferdestreue stellten,
„mehrere Effekten als:
„ein Paar Hosen von Manchester;
„ein Paar Strümpfe,
„ein Paar leinene Hosen,
„ein Leinwat Hemmet,
„ein Nachtkleid Paar Strümpfe alles auf
„einen Haufen zu stellen.
„geschlagen zu haben:
„In Erwägung, daß diese That nach Art.
„386 No 3 mit einer Correctionsstrafe und nach-
„folgender Haft zu belegen ist und daß Pauli,
„wenn sie als Gehülfe Israel Nathanael
„anlangt vom 31 Mai 1812 und Rückfall
„Gefängnißstrafe belegt werden wollte,
„dennoch den Gerichtskosten der Criminalstrafe
„Vortheilfall – Dann
„In Erwägung, daß die vorgefundenen
„Diebstücke und Pauli seine Einwendungen
„sind, den Beschuldigten des angeschuldigten
„Waldfrevels zugeschrieben sind und daß da

Assisen zu stellen –

Heraufgesendet, Rapl

a. gegen den gewesenten Jacob Hauby Au=
Lenz verkennt und Derselbe von dem
Assisen gerichtshofe – und Rapl
6. der von der Rathskammer des Bezirks=
gerichtes zu Hermannstadt vom 31ten Januar
1828 auf den Grund des Art. 386 Nro 3
Zuglaich – Ersten zu unbestimmt oder zu
allgemein verfassten Einbefehl Verfahl
für nichtig erklärt, und die ganze
Schließung und die Fort (ultimo) anzeig
ung Art. 386 Nro 3 des Gerichtsordnung
bezeichneten Verfahl verfassen wurde.
Hermannstadt den 15ten Februar 1828.
Unterschriften: Hahnauer, Vicepräsident.

Zerrissen: Den von dem ersten Richter
am 31ten Jänner dieses Jahres gegen Ein=
Jacob Hauby verfassenen Einbefehl Verfahl:
Rapl vorgelegten Gerichtsordnung

Der k. Appellationsgerichtshof, nach an=
die in dem Antrage des Vicepräsidenten Ba=
Hr. gen Verbrechens angegebenen Gründe
in seinem ganzen Umfange einsieht, und

In Erwägung des Einbefehl Ein=
zeigen ganzen gewesenten Jacob Hauby

vorliegen auf welchen Derselbe Bezug hat.

am zwanzigsten Dezember 1821, gleichzeitig bei dem Bezirksgerichte Herr zu Kronstadt mit dem damaligen Notariatsacte Herrn Köning mit dem Hausbesitzer, in welchem sich beide mitsammen über Pflichtstätte Letten, wegen Verletzung des

an seiner Person und Vermögen,
an seiner Freiheit,
an seiner Ehrung,
seiner Eigenen Bedienung,
seiner Familienlichen Ruhe und Sicherheit auf
seine Weiterung
zustehen zu haben

In Erwägung, daß die Verbrechen auf Art. 386 Nro 3 des Strafgesetzbuches zu Übergabe und entsprechende Strafe zu sich:

In Erwägung findet, daß der k. Bezirksgericht in dem vorliegenden Falle den Umstand der Nachtzeit in Besonderen Berücksichtigung ziehen, und die Verbrechen auf als eine Folge des Art. 386 Nro 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen qualifizierte; daß indessen dieser Umstand Bey seinem Eintritt Verhältnis nicht in Betracht Comment

und dessen Mutter nicht verwandt, verstorben also nach Art. 231 des Familien Gesetzbuches der Fall eintritt, wo dem von dem ersten Richter zu Erstattung Leibgedinge Bestellte Beistand zu ernennen und ein anderer zu bestellen war;

Ad. 2. Z.

anbelangt das B. Appellat eingewandte, dass Anklage gegen besagten Jacob Thiele, verurtheilt Dienstknecht zu Kleinsassen, in Betreff des ihm zur Last gelegten Diebstahls verübt; worüber das Appellat eingeholte Urtheil des Assisengerichts des Kreises der Gerichtsstadt d. J. zu Fulda, wo derselbe dem Gesetze gemäß gerichtet, wo derselbe dem Gesetze gemäß gerichtet zu werden; und selbst dass die Haupt Beschwerde die Anklage gegen besagten Jacob Thiele verworfen werden;

Wogegen Appellat einwendet, dass Anklage vom 31ten Januar d. J. gegen den Dienstknecht Jacob Thiele verkündete Endurtheil - Beschluß nur insoweit als damit seine gegen Jacob Thiele; 20 Jahre alt, gebürtig zu Eichenzell, im Gericht Lauterbach Verhaftung, Entlassung bei dem Bür-

germeister Lang zu Kleinsassen 1 Matratze

Leinentuch (5 Fuß / groß, braune Leder, Fuß Riemen, Halbleinen Augen, braune Augenbrauen, graukarirte Weste, graukarirter Mund, Leinen Hose, blauer Rock, ordinär Gesicht Blatter Gesichtsform — verdächtig, zu verhaften ist, dass gegenwärtiges Urtheil und der Anklagakt dem angeklagten Jacob Thiele zugestellt und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe Vorladung in den 2te Rechtstag vor Assisengericht Fuldischen Kreis Gerichtsstadt Fulda zu erscheinen bei Vermeidung Contumacial Verfahren Gesetz gemäß verfahren solle.

Also Obiges in Gemäßheit Art. 226. 227. 231. 233 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Criminalsachen.

Also gesprochen und geschrieben zu Fulda den Jahr eingangs Februar 1822, in dem Berathschlagungszimmer des Appellationsgerichts, wo zu gegenwärtig waren: von Lebrecht, Vicepräsident, Jordan, Geheimer, von Völderndorff, Assessor Kurtz, Gerichts Actuarius Babenstuhl N. G. G. Präsident, Beisitzer, Obergerichtsschreiber

Vinckenz
Völderndorff

Bürgermeister
Ansmann.

Schlepmann

Zuzz von Rubenow, Fürstl. Lüneburg. Landdrost, von Holstenhoff, Amtmann Rötzo, Gerhard Just. Blankenburg Obergerichtsschreiber

Pfleging den 19ten Februar 1822

Der K. Appellationsgerichts Advocat Ulrich Heinrich zu Zerrichenhausen, als seines Auftraggebers, sich schriftlich dahin erklärt,

daß seinerseits der von erstbenannten Gerichte unterm 15ten dieses Monats ihm zugestellten Verfügung, wegen Einreichung der Vertheidigungsschrift gegen Ludwig Hinrichs

Ludwig Hinrichs

32 Jahre alt, gebürtig von Rinderbostel, wohnhaft zu Berg im Königreich Hannover, wegen Diebstahls im Hause des Colonen Arendt zu Hohenbrink, mittelst Einbruchs, und zur Nachtzeit in einen verschlossenen Stall, mittelst Einbruchs, verübten Verbrechens, Vertheidigung, gegenwärtig fristlich übernommen habe, und Behufs der Fabrikation des K. G. als Gerichtsstand, Gemäßheit

hiermit ergebenst anzeige

Hinrichs; den von gedachtem Vertheidiger abgefaßten und den Vorgeschriften beigefügten schriftlichen Antrag, dahin lautet

wie folgt:

„Der K. General Gerichtshof wolle den K. Appellationsgerichts Advocaten Ulrich Heinrich zu Zerrichenhausen;

„Behufs fristlicher der von erstbenannten zu ergehenden Untersuchung gegen

Ludwig

Ludwig Hinrichs

32 Jahre alt, gebürtig von Rinderbostel, Wohnhaft zu Berg im Königreich Hannover, wegen Diebstahls im Hause des Colonen Arendt zu Hohenbrink, mittelst Einbruchs, und zur Nachtzeit in einen verschlossenen Stall, mittelst gewaltsamer Oeffnung der Thüre, des Hauses und des Kistenbehältnisses des Wohnhauses, und mit dieser Behältnisse von dem Orte selbst, die entwendeten Sachen, einen Theil und gewaltsam geöffneten Behältnisse, einen Theil der Bestandtheile

Einbrüchig 24 Silbergroschen gestohlen zu haben;

In Gemäßheit, daß die Diebstahl betreffenden Art. 384. 385 N°4 und 386 N°1. und 393 à 395 des Strafgesetzbuchs vorgeschrieben ist und mit Zuchthaus- oder entsprechender Strafe

„Ja Gemäßheit dessen, daß sämtliche Angaben gegen den Angeklagten

„Falls Erhebliches Vorstehendes

„Sondern, weil, um sie in die Anklage

„Rund zu fassen,

„ Joseph Ferdinand, dass gegen den Be„
„ schuldigten Ludwig Kempel Anklage er„
„ hoben und derselbe vor die Assisen
„ verwiesen werde.
„ Gerichtet zu Hechingen den 15ten Februar 1822.
„ Unterschriften: Kanauer, Substitut."

Urtheil: Den von dem ersten Richter vom 8ten May 1821 gegen den Beschuldigten Ludwig Kempel erlassenen Endurtheils-Spruch hat gefällt.

„ Aus diesen Gründen und mit Anwendung
„ der Art. 133. und 134 des Gesetzbuchs über
„ das Verbrechen in Gemeinschaft Diebes, zur
„ Zeit der öffentlichen Gewalt, durch Einbruch
„ und Erbrechung der Thüren, Fenster und
„ Abtun nebst einem Werkzeuge der
„ Übertretungs-Acte an der K. General
„ Staats-Prokuratur und K. L. Appellations-
„ Gerichts des Fürstenthums zu Hechingen
„ ausgeschickt worden seien.
„ Erkennt zu Recht: Seinem Eide
„ verfallt Urtheil gegen Ludwig Kempel
„ 32 Jahre alt, verheurathet, Ackerer, zu
„ Hürtlingen im Neckarkreis-Bezirk Horb
„ Leutkirch, in Königreich Württemberg,

„ und verhaftet zu Hechingen, Kreises Neckar,
„ Bezirks Horb, 5 Uhr 3 Zoll groß, mit
„ schwarzen Haupthaaren, breiter
„ niedlicher Stirne, schwarzen Augen und
„ Augenbrauen, dicker Nase, großem Mund,
„ mittelmäßigem Kinn, ovalem Gesicht,
„ schwarzem Bart, ovalem Kopf und
„ ehrlichem Gesicht-Aussehen."

Auf vorgegangenes Verhaftserkennen

In Erwägung, dass mit dem Beschuldigten
Anklage der Fabrikatur des K. Hof
Fiskalamts angegebenen Umstände,
Geständnisse und Anklage-Bestätigungen
angegeben Vorgegangenen, auch erlassen
gemachten Kempel, Ackerer
zu Hürtlingen erhoben ist:

im letzten März 1821, Nachts gegen
zwölf Uhr mit noch Asp, bei dem Acker-
mann Blasius Löbinger zu
Hürtlingen, mittelst einer schon
daselbst gestandenen Hebung des
Fensters in der Küche an der Küchenthüre
des Wohnhauses eingestiegen,
und aus dieser Kammer von
dem Vorhalten im mittelbaren unter

dem aufgeschlagenen Lieder und Befehlen gehaltenen Verhör einen Theil und zwar beklagtischer seits und zwanzig Kolographirungen, gebrochen zu haben;

In Anwendung des Rechts Anordnungen und des Artikelbriefs 384 ü 381 N.° 4. Art. 386 N.° 1. Art. 393 und 395 des Strafgesetzbuchs wird Beklagtischer und unterschriebe Urtheil Recht:

Nachdem der Beklagtische gegen Bestätigung Ludwig Heusel, Bauer zu Hohenberg, in Betreff des ihm zu Last gelegten verschlossenen Briefs, in einem Vorgefallenen Streite, und mittelst seinem geführten Degen verübten Todtschlags flüchtig ist; verordnet gemäß dem Artikel 231 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren, daß gegen ihn ein Steckbrief zu erlassen, und ihm zu Handen seiner Vertheidiger, Advokat Schmitz zu Bonn, die Anklageakte zuzustellen sey.

Verordnet endlich, daß in Fall der Beklagtische Ludwig Heusel, der des mehreren flüchtig ist, sich nicht stellen oder nicht gestellt werden könnte, gegen denselben in Gemäßheit des Art. 244 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren in gemeldeten Fällen erkannt werden solle.

Also Obiges in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243 und 244 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren in gemeldeten Fällen

Also gesprochen und gerichtet zu Bonn in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs, den 8ten Mai 1822, in dem Sitzungszimmer der Assisen Cour

Präsident und Beisitzer den 8ten Mai 1822 ordentlichen Verhandlungsbogen und Sammlung gezogen.

Präsident, daß gegen den ordentlich Vorgeladenen und der Anklageakte dem Angeklagten zugestellt und der Akte abgedruckt dem Angeklagten zugestellt worden ist, den 24 Stunden und gesetzlichen Zustellung in der bei Verfassung Assisen gesetzlich Vorschriften Fristen nicht vorgeschrieben worden sein;

Verordnet endlich, daß in Fall der Angeklagte Ludwig Heusel, der des mehreren flüchtig ist, sich nicht gestellt haben, oder nicht gestellt gemacht werden können, gegen denselben in Gemäßheit des Art. 244 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren in gemeldeten Fällen erkannt werden solle.

Also Obiges in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. 243 und 244 des Gesetzbuchs über die Strafverfahren in gemeldeten Fällen

Also gesprochen und gerichtet zu Bonn in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs, den 8ten Februar 1822, in dem Sitzungszimmer der Assisen Cour

[illegible] [illegible] [illegible] [

" Kraft dessen mit einer Caution und entsprechenden
" Bürgen angestellt ist;
" In Fortsetzung, des auf seine Anklageschrift Nr.
" 1 vom 7ten Februar 1820 gegen den Kassier Dufayel
" Bankier Dufayel erlassenen Haft-
" befehl dahin abzuändern und auf seine Freilassung
" gegen Caution zu erkennen,
" In Erwägung, daß der Kassier Dufayel auf
" Verlangen seiner Gläubiger seine Zahlungen
" eingestellt hat,
" Daß gegen den Kassierer Dufayel auf
" Verlangen seiner Gläubiger von der Staats-
" anwaltschaft eine
" Untersuchung durch Schreiben vom 15ten Februar 1822.
" Untersuchung: Hannier, Vicepräsident.
" Gerichtsschreiber: Kirchner, Tribunalrath.
Urtheil: Daß gegen den unterm 7ten Februar 1820 gegen den Kassier
Franz Xaver Dufayel erlassene Haft-
befehl, der festgesetzten
Caution ungeachtet, und mit Anwendung
des Art. 133 des Gesetzbuches über
das gerichtliche Verfahren, vermöge dessen
Appellationsgerichte in peinlichen Rechtssachen,
durch stillschweigende Verwerfung sämtlicher
seiner Berufung sich entgegenstehender
Anträge, und
insbesondere des Antrages, auf
einen Vorbescheid des Oberstaatsanwalts
an den K. P. General Procurator,
den K. Appellationsgerichtspräsidenten
zu Einholung
zu erkennen,

" sind entlassen gestern Nachmittag gegen Caution
" Hotel gegen Franz Xaver Dufayel, 21 Jahr alt,
" Cadet in Paris, Bäcker, gebürtig von Sindelfeld
" Konrad Schmitzbaur, zuletzt bei seinem Vater zu
" Michael Schmitzbaur zu Feuerbach in Kreis Kanstatt, sich
" aufhaltend, 5 Fuß 9 Zoll groß, mit blauen Augen
" braun, hoher Stirn, blauen abgenommenen, blonden
" augen, dicken Nase, mittelmäßigen Mund
" wenden Kinn, vollem Gesicht, blondem Haar,
" breiter Gesichtsfarbe und mittelmäßiger
" Körperform, gesund."
Auf vorgenommene Vorstellung
In Fortsetzung, daß auf den in dem Antrage
des Substituten des K. Prokurators an-
gezogenen Anstand, hinsichtlich des Antrages
" Anklage hervorgehen, auf
welchen Kassierer Franz Xaver Dufayel,
Vorschaltet ist:
am letzten July 1819, zweifelhaft gewor-
den der Anklage Akten Gericht eine
Haft-befehl angestellten und mittelst eines
Mandates förmlich und dringend
anzuwenden zu haben, daß dieser an den
Folgen seiner Verwundung noch der
gerichtig Tage kommt und zur Vernehmung
seiner gerichtlichen Arbeiten nöthig
wäre.
In Fortsetzung, daß dieser Vorbehalt
auf den Art. 309 des Strafgesetzbuches

ein Vergleich und entscheidet Recht erkannt
zieht:

vorläufig daß K. Appellationsgericht, daß die
Artillerie gegen gemeinten Georg Hermann
Dufayel in Betreff der ihm zu hoch gerechnet
Lieferung schriftlichen Warnungsbrief, Act sind
verordnet, somit denselben, in Gemäßheit
Artikel, an das Assisengericht des Rheinkreis
Trier zu Zweibrücken, und daselbst
dem Gerichtshof zu Geschworenen;
und falls dann die Generalprocuratur
Artilleriert gegen besagten Dufayel er-
richtet, und den ersten dem ersten Richter
vom 7ten Februar 1820 gegen den Bestell-
ten erlassenen Civilarrest bestätigt
sich ferner gegen Jakobi in Weiterung
gesetzt erachten;

Warrandirt, daß gegenwärtiger Urtheil
und der Artilleriert den Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon zugeben; Vorstehen derselben
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
in der bei Gerichten Assisengerichtes Be-
sindlichen Gerichtshof eingebracht werden soll;

Warrandirt endlich, daß in Falle der An-
geklagten Georg Hermann Dufayel, der
gegenwärtig flüchtig ist, sich nicht vorstellt
haben sollte, oder nicht sobald sich gefunden

worden können, gegen denselben in Gemäßheit
des Art. 246 des Gesetzbuches über den Verfolgten
in Contumaz Person

Also geschehen in Gemäßheit der Art.
231. 233. 241. 242. 243 und 244 des
Gesetzbuches über das Verfahren in Criminal
Sachen

Also gesprochen und gerichtet zu Zwei-
brücken am fünfzehnten Februar 1822,
in dem Gerichtssaale gemäß der Artillerie
Gesetze, wo gegenwärtig waren: Herr Vicepräsident, Dürkheim, Gerichtsrath, Arbogast, Beisitzer, Herr Präsident des K. Gerichtshofes und Herr Appellationsgerichtsrath Ehrmann Abwesenheitshalber

Ehrmann

Weinberg
Beisitzer

Dürkheim
Beisitzer

Arbogast

Wiesmann

Für gleichlautende Ausfertigung
Präsident Weinberg,
Gerichtsrath, Arbogast,
Actuarius, Adolph. Koch
K. geb. Gerichtsvollzieher
Ehrmann Abwesenheitshalber
Ehrmann

Zweibrücken am 20ten Februar 1822

Das K. Appellationsgericht ersucht den Herrn Präsidenten zu Zweibrücken, in seiner Artillerie Sitzung, den folgenden Urtheil anzuordnen.

Hierdurch bringt der unterzeichnete Beamte der Untersuchungs Sache gegen
den Ehefrau Gottel (Göttel).

Carl Friedrich Gottel (Göttel),
22 Jahre alt, geboren zu Friedrichsthal,
zuletzt Dienstknecht zu Pfaffenhof, bisher in
Haft in dem Gefängniß zu Pfaffenhof vom 19ten Oktober bis
13ten Dezember 1821 dem Ortsrichter Simon
Lorenzkloser zu Pfaffenhof, während dieser
bei demselben als Magd Dienste verrichtet und zwar die Grenze angeblich
zwanzig Liter Bier und dann vier
Flaschen Kellar gestohlen zu haben,
indem sich zu der Hausfrau des Kellers
sich der als dieselben zu Flaschen Kellar
in der Wirthsstube aufgenommen Kellar-
Geschäft bedienete und sich seiner der-
selben vorschützte, daß sie den Branntwein
Kellar mit dem Schlüssel zuerst
aus der Wirthsstube herausnehmen
mußte, und sie den Wirthsstube herausnehmen
mit verschlossenen abgedrückten
Öffnung, welch letzterer Schlüssel aber
wieder von Hausnamen und sämmtlichen
Angehörigen zum Öffnen jener andern
verschlossenen Behältnisse bestimmt
und sie dazu gebraucht worden war

In Erwägung, daß diese Handlung gesetzlich
Art. 384. 381 N°. 4. 398 und 386 N°. 3.
des Strafgesetzbuches eines Criminal-Verbrechens

Hierauf hat der unterzeichnete Beamte der Untersuchung gegen Ehefrau Gottel, 22 Jahre alt, gebürtig zu Friedrichsthal, zuletzt Dienstknecht bei Hausnamen Lorenzkloser zu Pfaffenhof, beschuldigt,

gebilligt
Hausmann
Mayer

Der K. Gerichtsarzt Dr. Gottel Pfaffenhof erstattet ab-
gegeben und den Vor-
geladenen Beigeschlossen
Gesundheitszustand untersucht, und befindet
Der K. Gerichtsarzt
vom K. B. Appellationsgerichts
Gerichts des Isarkreises:
Hierdurch bringt der unterzeichnete Beamte der Untersuchungs Sache gegen Ehefrau Gottel, 22 Jahre alt, gebürtig zu Friedrichsthal, zuletzt Dienstknecht bei Hausnamen Lorenzkloser zu Pfaffenhof, beschuldigt,

gebilligt
Hausmann
Mayer

auf sich gehabt die dort stattfindende Gründe zur
Feststellung der Anklage vorhanden sind;
Zeigt Anzeige an, daß die gemeinte Entfernung
Gottel des vermißten Verbrechens angeklagt
und von der Assisen gewiesen wurde.
Fürsbruck den 20ten Februar 1822.
Unterschrift: L. Koch.
Urtheil: Da nun dem ersten Richter am 16ten
Februar dritten Jahres gegen beschuldigte Ehefrau
Gottel wider seinen Leib verübte Diebstahl
das Gefängniß:
Aus diesen Gründen, erkennt die Kammer des
Inculpirten Anzeigen vorhanden sind, daß Ehefrau
Gottel, während ihrer Dienstzeit bei dem Wirthe
Simon Lorenzkloser zu Pfaffenhof, in der Zeitperiode
von 19ten Oktober bis 13ten Dezember 1821, gegen
Anschein ihres Dienstherrn, mehrmals Maße
die genaue angeblich 20 Liter mit Hülfe eines
falschen Schlüssel aus dessen Keller entwendete;
Verurtheilt demnach, daß ermeldte Ehefrau
Gottel, gebürtig zu Friedrichsthal
22 Jahre alt zuletzt wegen zu Pfaffenhof, 5 Jahre
gereist, mit dreimaligen Fasten, harter Diät, gerechnet
Anfang, dreimaligen Anbindungen, gnädigstlicher
Verweis und gewöhnlichen Kosten, welche Urtheil
schriftlich angefertigt, hierüber gerichtsherrliche
und einigen Beamten verlesen, mit Eröffnung
sogleich angefertigt werde; und daß die
Urtheilsgerichtsordnung nebst Kommissions
Untersuchungs Akten und andern

" Hauptsache (Verfahren) der Oberschiedsgericht "
" Stuhl dem K. Forst- General Prokurator "
" und K. B. Appellationsgerichts des Rheinkreis "
" Canisab zum gutachtlichen Vortrage mit- "
" getheilt werden sollen. "

Nach erfolgter mündlicher Berathschlagung

In Erwägung, daß laut dem in dem Anfange des K. General Prokurators angeführten Allerhöchsten Reskripte vom Anfange Augustmonds dieses Jahres Sr. Majestät der König allergnädigst geruhet haben, zu bestimmen, daß die Gemeinde Gattel für die Ausgabe der Kirchenbaukosten, welche ihr durch den Neubau der Kirche daselbst verursacht worden, nur den dritten Theil zu tragen habe, und daß die übrigen zwei Drittheile aus dem Kirchenfonde der Pfarrei Gattel zu bestreiten seyen;

in Erwägung, daß diese Allerhöchste Entschließung in dem Zeitraume vom 19ten Oktober bis zum 13ten Dezember 1821, dem Tage, an welchem Samuel Bürgermeister zu Pfingsten, Mitglied des Gemeinderaths der Gemeinde Gattel, mit dem Gemeinderathe in Gegenwart des Pfarrers Gattel, und mehrerer Einwohner der Gemeinde, in Folge der Einladung des Bürgermeisters, zusammen kam, um über die Art und Weise, wie die Kirchenbaukosten aufzubringen seyen, zu berathschlagen, noch nicht bekannt gemacht war;

in Erwägung, daß Samuel Bürgermeister zu Pfingsten, als er mit dem Gemeinderathe in Gegenwart des Pfarrers Gattel, und mehrerer Einwohner der Gemeinde, in Folge der Einladung des Bürgermeisters, zusammen kam, um über die Art und Weise, wie die Kirchenbaukosten aufzubringen seyen, zu berathschlagen, noch nicht bekannt gemacht war;

sey, und seinen Angehörigen eine offene gerade nahe Verbindung, auf die Weise zu verschaffen, daß ihnen ein Durchgang über das Grundstück des Klägers, wie solches in dem Abtretungsgesuche des Klägers vom 6ten Brachmonds dieses Jahres angegeben worden, und aus dem Augenscheine vom 14ten Februar d. J. ersichtlich ist, eingeräumt werde;

in Erwägung, daß diese Wasserstraße nach den Art. 384. 381 Nro 4. Art. 398. und 386 Nro 3 des Strafgesetzbuches eine Übertretung und strafbare Handlung sey;

in Erwägung, daß der K. Appellationsgerichts- Prokurator in Anbetracht der gegen das Erkenntniß Gattel gelegt Einstimmung zu Recht, in Betracht daß der durch gegenwärtige Streitsache mittelst schriftlichen Vergleichs abgethan sey; verwirft somit denselben, in Gemäßheit des Antrags, und den Appellationsgerichts- Prokurator des Rheinkreises, in das Quantum des zu Gunsten des Klägers gegebenen Erkenntnisses, und verurtheilt den Beklagten in die Kosten des Rechtszuges;

In Erwägung, daß die Wasserstraße nach den Art. 384. 381 Nro 4. Art. 398. und 386 Nro 3 des Strafgesetzbuches eine Übertretung und strafbare Handlung sey;

in Erwägung, daß der K. Appellationsgerichts- Prokurator in Anbetracht der gegen das Erkenntniß Gattel gelegt Einstimmung zu Recht, in Betracht daß der durch gegenwärtige Streitsache mittelst schriftlichen Vergleichs abgethan sey; verwirft somit denselben, in Gemäßheit des Antrags, und den Appellationsgerichts- Prokurator des Rheinkreises, in das Quantum des zu Gunsten des Klägers gegebenen Erkenntnisses, und verurtheilt den Beklagten in die Kosten des Rechtszuges;

In Erwägung, daß die Wasserstraße nach den Art. 384. 381 Nro 4. Art. 398. und 386 Nro 3 des Strafgesetzbuches eine Übertretung und strafbare Handlung sey;

in Erwägung, daß der K. Appellationsgerichts- Prokurator in Anbetracht der gegen das Erkenntniß Gattel gelegt Einstimmung zu Recht, in Betracht daß der durch gegenwärtige Streitsache mittelst schriftlichen Vergleichs abgethan sey; verwirft somit denselben, in Gemäßheit des Antrags, und den Appellationsgerichts- Prokurator des Rheinkreises, in das Quantum des zu Gunsten des Klägers gegebenen Erkenntnisses, und verurtheilt den Beklagten in die Kosten des Rechtszuges;

In Erwägung, daß die Wasserstraße nach den Art. 384. 381 Nro 4. Art. 398. und 386 Nro 3 des Strafgesetzbuches eine Übertretung und strafbare Handlung sey;

in Erwägung, daß der K. Appellationsgerichts- Prokurator in Anbetracht der gegen das Erkenntniß Gattel gelegt Einstimmung zu Recht, in Betracht daß der durch gegenwärtige Streitsache mittelst schriftlichen Vergleichs abgethan sey; verwirft somit denselben, in Gemäßheit des Antrags, und den Appellationsgerichts- Prokurator des Rheinkreises, in das Quantum des zu Gunsten des Klägers gegebenen Erkenntnisses, und verurtheilt den Beklagten in die Kosten des Rechtszuges;

In Erwägung, daß die Wasserstraße nach den Art. 384. 381 Nro 4. Art. 398. und 386 Nro 3 des Strafgesetzbuches eine Übertretung und strafbare Handlung sey;

in Erwägung, daß der K. Appellationsgerichts- Prokurator in Anbetracht der gegen das Erkenntniß Gattel gelegt Einstimmung zu Recht, in Betracht daß der durch gegenwärtige Streitsache mittelst schriftlichen Vergleichs abgethan sey; verwirft somit denselben, in Gemäßheit des Antrags, und den Appellationsgerichts- Prokurator des Rheinkreises, in das Quantum des zu Gunsten des Klägers gegebenen Erkenntnisses, und verurtheilt den Beklagten in die Kosten des Rechtszuges;

auf gerichtliche Zustellung an den Beschuldigten Assisenurtheile Befindliche Gesetz-
lichen Anordnungen Statt.

Alle Akten in Gemäßheit des Art. 231. 232. 261.
242 und 243 Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken
den ersten Februar 1822, in Gegenwart des Gerichtsschreibers Ludwig, und
der zugezogenen Zeugen: von Lebauer Bürgermeister
Dürkheim, Gemeinderath, Maurer, Ackermann
Forster, Rath B. Gl. Appellationsgerichts und Ackermann
Ackermann, Gemeinderath.

Lebauer Maurer
Ackermann. Meyerhofer

Blessmann

Gesch. von Lebauer
Bürgermeister Dürkheim,
Hospitalier, Maurer,
Ackermann, Forster
Rath B. Gl. Appellat
Ackermann Obergerichtsschreiber
Ludwig
Blessmann

Verhandelt zum Zweibrücken den 20ten Februar 1822

Das B. Appellationsgericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken, in seiner Assisensitzung, hat folgendes
Urtheil erlassen

Auf Ansuchen des von Amtswegen wegen des Verbrechens
eines Mordversuchs an der Person des Bürgermeisters zu Herschweiler
angeklagten Mannschaftsleute gegen

1. Johann Wolf, 24 Jahre alt, gebürtig zu

Selbersberg, Ackersmann, zuletzt in Dynaw, bis dahin
Soldat;
2. Joseph Schmale, 28 Jahre alt, gebürtig zu Weisenheim
bei Gaulsbronn, zuletzt bereits bei dem Müller
Adam Desque zu Dynaw, beschuldigt:
a. beide einen zum Todtschlag, in einem bewaffneten Zusam-
mentreffen und in gemeinschaftlicher Verbin-
dung begangenen Todtschlag;
b. und jeder Theil allein einen Todtschlag zu Nachtzeit
und in einem bewohnten Hause; dann der eine unter den
nämlichen erschwerenden Umständen begangenen Todtschlag
durch versuchtes Verbrechen des B. Gemeinde Vorsteher
von Herschweiler gestützte Verbrechen.

Auf Vorschlag des Beisitzers
Gerichtsrath: Der vom gemeinsamen B. Gl. Prokurator abgege-
benen und den Gerichtsschriften beigegangenen Schlußnahme
Antrags, dessen Inhalt Eingang wie folgt:
Der B. Gemeinde Prokurator am B. B. Appellationsgerichts
Gerichtsschreiber
Auf Vorschlag des von Amtswegen eingeleiteten
Untersuchung gegen
1. Johann Wolf, 24 Jahre alt, gebürtig zu Selbersberg
Ackersmann, zuletzt in Dynaw, bis dahin Soldat
2. Joseph Schmale, 28 Jahre alt, gebürtig zu
Weisenheim bei Gaulsbronn, zuletzt bereits
bei dem Müller Adam Desque zu Dynaw,
welche beschuldigt sind:
a. Beide zu Herschweiler,
am 28ten Oktober 1821 in gemeinschaftlicher Verbin-
dung zum Todtschlag und mittelst Beistandes dem
Holzfaktor Gemeinde Rath zu Dynaw zu Selbersberg
Zweibrücken, ein Selbersberg Todtschlag und

3

„ fünfzig Gulden Conventions-Münze
„ Geldes als Ersatz Conventions-Münze
„ zu leisten, und

„ 6. Johann Wolf, allein. "

„ Zu Anfang des Monats November des nämlichen
„ Jahres, während er bei dem Thürmermeister Adam
„ Metzger zu Hanau als Knecht in Dienste stand,
„ stahl Johann Georg Metzger einem seiner Lehr-
„ herren und ungefähr zehn Silbergroschen Münze
„ Stücke aus dem Geldzimmer, und darauf
„ von 18ten bis 29ten desselben gleich jedes mal dem=
„ selben Zimmer dem Obgedachten Georg Metzger
„ zum Nachtheil drei solche Conventions-Thaler und
„ zwei Kronen-Thaler, an jedem selbigen Diebstahle
„ mit einem selbigen Verbrechen als selbigem
„ Rotte, selbigem Diebstahl auf einem
„ selbigen und einem gleichen Hauptstaat
„ verhalten und schuldig;"

„ Nach Einsicht der Verhandlungen des Inquisi=
„ tionis-Gerichts zu Frankenthal vom 16 dieses Monats,
„ wodurch der obige Johann Conrad Heinrich Krieger
„ beschuldigt wurde, weil durch Inculpatenschaft
„ Gründe zu ordentlicher Verfolgung vorhanden
„ seyen, seinem Mitbruder mit einem Beil
„ wissentlich Todes Schlag versetzt zu haben,
„ wegen welchem Verbrechen Beklagter auf
„ gegen Erlegung Kön. Ungrischen Diebstahls
„ und wegen Entfernung von drei selbigen
„ Conventions-Thalern gegen Georg Metzger zu
„ seiner Zeit, als er noch in Diensten war,
„ Urtheil und Recht ergangen;

„ Beide Diebstähle zu übrigen unter den angeführten
„ verschiedenen Umständen;

„ Nach Einsicht der Art. 228, 235, 236 und 237 der
„ Criminal-Prozeß-Ordnung;

„ In Erwägung, daß die Untersuchung klar be-
„ kundet Angeklagten gegen Johann Conrad Heinrich
„ welche mit allen zu dem Verbrechen nöthigen
„ Erfordernissen versehen sind; daß unter andern die
„ Thatsache mit aufgefallen wurde, daß er nach dem
„ Ausgange des beiden Freundschaften zum Einem
„ Johann Christoph Burkhard auf seinem Arbeits Platz
„ sich verborgen hat, daß nemlich der Klausner Peter
„ Kunsts des Müllers Adam Degré, als dieser
„ anfing, die Diebe zu verfolgen, welche dem
„ Diebstahl bei Heinrich Krieg vorübet hatten,
„ so verwundet und verfolgt mit seinem
„ Beil, daß er sogleich den Verdächtigen
„ Conrad Heinrich Krieg als einen
„ der Klausner der Kunsts zu erkennen und
„ von dem Müller Degré auf seinem Lauten
„ Beil selbst entdeckt worden können;

„ Daß dieser Heinrich Krieg in seinem
„ Depositionen Umstände anführt, die seine
„ Person von jenem Verbrechen völlig zu entfernen
„ scheinen, inzwischen diese selben nicht
„ erklärt, und erwägen sie dann auch bewogt
„ wurde, nemlich: daß Conrad dem jungen
„ Adolph Hamm Vierschuh zum Vorwurf den selben
„ des Diebstahls mitgetheilt und erzählt habe,
„ daß der Knecht des Heinrich Krieg Barrett
„ von ihm geärgert worden, und daß der

„ Beschluß in Betreff des stillschweigenden, summarischen
„ sich nicht ganz einverstanden erklären, und eine nähere
„ Untersuchung anordnen zu müssen;
„ In Erwägung, daß es, um alles nöthige
„ schnell, die Untersuchung fortzusetzen und zu
„ vervollständigen, und vor allem nöthig zu sorgen,
„ daß der verstorbene Joseph Lemmle wieder
„ in Warrens gebracht werde;
„ Trägt darauf an, daß der Antrag
„ Emmanuel gefalle, mit Glied des ihm Nikta
„ mit der Fortsetzung der Untersuchung zu
„ beauftragen, und daß demselben die Kosten
„ des ersteren gerichtlichen Verfahren vorzu-
„ nehmen und die weiteren Verfahrungen des
„ Joseph Lemmle mittelst meiner Vorschrift
„ zugeordnet werden müssen.
„ Fortbürben den 20ten Februar 1822.
„ Unterschrieben: L. Koch.

Urtheil: Da nun den ersten Richter am 16ten Februar d. J. erlassene Ordonnanz, worüber die Appellation des Emmanuel Joseph Lemmla bewilligt wurde und zu seinem Verhalt mit Vorschrift des Gerichtes verwiesen

Nach vorgängiger Berathschlagung.

In Erwägung der in dem Antrage des P. Emmanuel Fortbürben angeführten Gründe, und welchen zweiten Theil des Mit-

schuld gegen Joseph Lemmla Vorzusehen;
In Erwägung, daß alle aus unseren acht Criminal-Urtheilen erörterte Angaben die Aussage des Patrons Joseph Lemmla wieder Antonia Fortbürben zu Fallen scheinen;

A. d. G.

Und mit Einschluß des Art. 228. 235. 236 und 237 des gerichtlichen Strafgesetzes;

Abgeordnet der P. Appellationsgericht, also es übrig die Antwort erkennt zur Fortsetzung der summarischen Untersuchung.

Einstimmig kennt das P. Appellationsgericht, daß jeder Dienstbarkeit in der Patrons gerichtlichen Verfahren zu vervollständigen und von Allem die Verhaftung des Joseph Lemmla mittels einer Vorschrift Befehls zu verfügen; damit so dann auf angestellte Untersuchung über die vorliegenden Anzeigen erkannt werden könne.

Also gesprochen und gerichtlich zu Fortbürben den zwanzigsten Februar 1822, in dem Gerichtssaal wo gewöhnlich der Audienz kommen, und zugegen waren,

zum Kabinett, Präsident Freiherr Zweibergen, Geheimer Kabinett Rath, Graf v. Hausen Exzellenz, Oberst Adjutant Graf Wintzingerode.

Kabinett

Weimann

Reichsfreiherr

Ziemann

Klepmann

Petzau, den 20ten Februar 1822

Zeugen: Herr Kabinett Präsident Freiherr Zweibergen, Geheimer Kabinett Rath, Hellmi Tabakstädt, Oberstlieutenant Adjutant Graf Wintzingerode

Klepmann

Vor der K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Audienz Session, hat folgender Verhör vorgenommen.

Nach geschehener Vorlesung des von unterzeichneten Untersuchungs Richter gegen den Inculpaten Beck,

21 Jahre alt, gebürtig aus Hüttenheimer zuletzt Einwohner zu Neustadt, wegen Hausdiebstahls Verhaftet.

Nach vorgenommener Vereidigung des Inculpaten durch den K. Präsidenten des Appellationsgerichts, Hellmi.

Auf geschehene Vorhaltung

Antwortet: Daß er gegenwärtigen Inculpaten aus

gegebenen und dem Prozeß Protokoll beigefügten Schriften anbringt, daß sein Inculpat sich folgendermaßen

Der genannte Inculpat sey K. B. Appellations Gerichts des Rheinkreises;

Nach Inhalt der von unterzeichneten angefertigten Untersuchung gegen Inculpaten Beck, 21 Jahre alt, Tuchscherer von Hüttenheimer, Landgerichts zu Landau, welche Beschuldigt ist:

in dem Zeitraume von Ende Juli bis Ende Septembers vorigen Jahres, wahrscheinlich in der Nacht vom Freitag auf Samstag, Einbruch Diebstahl zu Neustadt, mittelst Einsteigen durch das Fenster des Hauses und Zimmers des Bäckermeisters Weiß daselbst, mehrere Kleidungsstücke, als:

1. einen Rockstock,
2. einen Sackerkittel,
3. einen Strohsack,
4. ein Bettuch;
5. einen Kissenzieger,
6. ein Paar graue Herrenhosen,
7. einen grauen Herrenrock
8. zwei Hemdshemden,
9. ein Hemdskragen,
10. zwei Leinen zum Einsiegen
11. einen Hemdshalsbinde,
12. ein silbernen Löffel,
13. einen goldenen Ring, und
14. ein Paar Schuhe.

„In Erwägung, daß sämmtliche Anzeigen gegen
„die Beschuldigte zum Anklage zu verfolgen sind,
„und ein solcher Diebstahl gemäß Art. 386 No. 3
„des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bestraft
„werden mit Einschluß und entsprechende
„Strafe nicht gesetzt,

„Trifft darnach den Beschuldigten Gabriel
„Catharina Beck Anklage zu erkennen und
„Dieselbe vor die Assisen zu verweisen sein wird.

„Zweibrücken den 20ten Februar 1829.

„Unterschriften: Kollei, Substitut."

Urtheil: Den von dem ersten Rechte gegen
Beschuldigte Catharina Beck am 7ten Februar
d. J. erlassenen Einberufungsbefehl betreffend

„In Erwägung, daß die Art. 133. und 134, sodann
„128 des peinlichen Strafgesetzbuches
„auf diesen Fall anwendbar, verbietet die Zulässigkeit
„einer, daß peinliche Anzeigen vorhanden
„sind, daß Catharina Beck in dem Zeitraume
„von Ende Juli bis Ende Dezember des ob-
„genannten Jahres, während welchen bei
„dem Posamenier Jacob Schneider zu Münchweil
„als Magd diente, mit dem Ehemann dieß ab-
„wesend und zum Nachtheile desselben und
„seiner Angehörigen folgende Gegenstände

„entwendete ((

„Warendorf, somit: daß gegen die An-
„gegen die Taubstabsmeister Catharina Beck
„geboren zu Hornbach, gewesene Dienst-
„magd des Jacob Schneider, posse-
„sionirer zu Münchweil, 21 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll
„groß, mit rothlichem Haare, blasser Farbe,
„grauen Augen, kleinem Augenbrauen, gewöhn-
„licher Nase und gewöhnlichem Munde, kleinem
„Kinn, länglichtem Angesichte und klei-
„nem Gesichtsbau, mit Taubstabsmeister angeklagte
„wurde und daß die Taubstabsmeister Abstimmung
„nach schriftlicher Abstimmung Statt haben
„und somit Mehrheitsstimmen der übrigen
„zwölf Richter dem Urtheile Gesetzes Gemäß
„Beschwerden der Appellantin Angeklagten
„des Zuchthauses zum gesetzlichen Maßstabe
„angewendet werden sollen."

Urtheil vorgelesen Urtheil Erwägung

In Erwägung daß es an dem Antrage
der Substitutes des Königl. Prokurators,
angegebenen Ausbleiben, gemäß sondern
zum Anklage Begründete Anzeigen
vorhanden, gegen welchen Beschuldigte
Catharina Beck beschuldigt ist:

in dem Zeitraume von Ende Juli bis
Ende September 1821, während welcher/die
bei dem Hofgerichte Gemeinschaft Pfandrecht
zu Innsbruck ist Mangel hatte, auf dem
Schlosse Hasslburg und zu Passau auf
seinem angehörigen Kastell folgende Gegenstände als

1. ein Bettlade,
2. ein Federbett,
3. ein Strohsack,
4. ein Bettlich,
5. ein Kissenzüge,
6. ein feuer graviz Schürzefetzen,
7. ein graubar Kommodtuch,
8. zwei Kindshemder,
9. ein Kindsunterrock,
10. zwei Kinder von Leinwand,
11. ein Kindsfürtuch,
12. ein silbernen Löffel,
13. einen goldenen Ring und
14. ein feuer Pfanne

zustellen zu haben.

Informügemäß, dass diesfalls Massbrechen nach
Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches eine
Entwendung und entsprechende Strafe nach sich
ziehe;

erklärt der k. Appellationsgericht
dass die Arbeiter gegen Bestellung

Pfandrecht, zu Folge der ersten zu Innsbruck,
zu Folge der zu Linz gehaltenen Gerichts-
abhandlung statt fiel; verweiset zu
diesfalls zu gehalten sein, wo der Appellan-
tinn das Pfandrecht für der ersten Gläubi-
gerin stehet zu Innsbruck, um derselben
den Gehalt gemäß, gerichtlich zu werden;
und soll durch die Gerichtsbehörde eine
Anlegerbt gegen Bestellung Pfand
verfasst und der von dem ersten Kastor
vom 7ten Februar d. J. gegen diesselbe er-
lassene Zahlungsbefehl Befehl vorgelegt
gemäß Inhalte zu Vollzug gesetzt werden;

Anerkannt, dass gegenwärtiges Urtheil
und der Anlegung der Angabeverzeichnisse zu
gestellt und in Abschrift einer jeden,
sodann diesselbe in dem 2ten Absatze
auf geschehene Zustellung in der
Bei Bestellung Abtheilungsrichter Bestellung
Zahlungsfrist einzuberufen sind.

Alles Obige in Gemäßheit Art. 231. 232.
231. 232. und 233 des Gesetzbuches
über das Verfahren in civil. Rechtssachen

Also gesprochen und verkündet zu
Innsbruck am zwanzigsten Februar
1822, in dem Sitzungssaale gewöhnlich

der Aktuarius Hammer, wegen Injurien: den Inhaber, Kaufmann Hundt, Hirschberg, Justizkommissarius Mauerer, Aktuarius Kretschmer, Kollaborator Pietzker, Oberamtmann Hoffmann, Lehmann, Hirschberg, Ansmann, Mauerer, Hirschberg, Bleßmann

Justiz v. Lieutenant Kaufm. Hundt, Hirschberg, Justizkommissarius Mauerer Kretschmer Kanzl. K. Generalprokurator und Landsyndikus Obrikat/Schl. Hoffmann Bleßmann

Hirschberg den 21ten Februar 1822

Das K. Appellationsgericht hiesiger Provinz zu Breslau, wie solches Allerhöchsten Orts bestätigt worden, hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf die gegen den Justizkommissarius Schneider zu Neudorf eingelegte Untersuchung.

Nach vorgenommener Lektüre des K. Generalprokurators und Appellationsgerichts Assessor.

Nach geschehener Abstimmung

für Recht:

Das K. Appellationsgericht hiesiger Provinz zu Breslau, wie solches Allerhöchsten Orts bestätigt worden, hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf die gegen den Justizkommissarius Schneider zu Neudorf eingelegte Untersuchung.

Nach vorgenommener Lektüre des K. Generalprokurators und Appellationsgerichts Assessor.

Nach geschehener Abstimmung

für Recht:

Das K. General-Prokurator und Appellationsgerichts Assessor

Nach Einsicht der gegen den Justizkommissarius Schneider zu Neudorf eingelegten Untersuchung.

Nach Einsicht der Ordonnanz des K. Bezirks gerichts zu Reichenbach vom 14ten des v. M., wodurch verfügt wird, daß der Maurergeselle, Johann Gottlieb Pfeiffer beschuldigt sei, auf nicht angegebene Art;

Nach Einsicht der vom folgenden Tage vom dortigen Stadtgerichtsdirektor Hasse Ordonnanz eingelegten gegen diese Ordonnanz eingelegten Opposition;

Nach Einsicht der Art. 135. 217 und 229 der Criminal-Prozeß-Ordnung;

In Erwägung, daß die Opposition des Staatsprokurators gegen die bestrafte Ordonnanz in der gesetzlichen Frist eingelegt worden, und daß solche Form der Form nach zulässig ist;

In Erwägung, daß die Hauptbeschuldigung nicht, daß allerdings nach Art. 638 und 637 der Criminal-Prozeß-

„ gaben öffentliche und feierliche Eröffnung
„ eines neuen Waisenhauses mit drei Lehrern
„ am Tage des Waisenhauses eingeführt, wenn
„ in diesem Zeitraume keine Untersuchungs-
„ oder Vorbereitungs-Akt vorgenommen
„ worden, so wie auch drei Lehrern neue
„ Lehrer Untersuchungs- oder Vorbereitungs-
„ Akt, wenn in der Zwischenzeit kein Urtheil
„ erfolgt;

„ Daß in vorliegendem Falle es sich nicht
„ um einen Neubau Waisenhaus handelt, und
„ daß neue Lehrer Untersuchungs-Akt
„ nach drei Jahren vorhanden sind,
„ ohne daß ein Urtheil gefällt hatte; daß
„ somit das vorgeschriebene Verfahren wirklich
„ als vorgeschrieben müßte betrachtet werden,
„ wenn nicht Umstände vorliegen, welche
„ eine Abweichung von der Regel zu begründen
„ scheinen;

„ In Erwägung, daß diese Umstände
„ auf den vorliegenden Vorschuldung beruhen,
„ da vorgeschrieben, daß gegen eine gewisse
„ Klasse von Verbrechern eine Geschwo-
„ renen wegen Mordbrennen und Waisenhaus
„ so sich dieselben in ihren Aufbewahrung-
„ lungen zu Pfleidern kommen lassen

„ eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet
„ worden sind, ohne zuvor eine Unter-
„ suchung dazu vorgenommen und ab-
„ geführt zu haben; daß auch der Verlust
„ der Beweise hervorgehen scheint, daß
„ während der zur Haltung dieser Vor-
„ untersuchung erforderlichen Zeit, wo, daß
„ die mit der gerichtlichen Verfolgung der
„ Delikte beauftragten Beamten eine
„ absolute Unmöglichkeit abwartet, mit der
„ Beweise vorangehen und ein Urtheil
„ zu Beweisen, da sich zur Wahrnehmung
„ nicht Beamten kommen, und auch der Schutz,
„ der Rechte des Einzelnen seiner Gerichts-
„ barkeit gewährt werden soll, gar eine
„ genaue Beschleunigung hat vorgesehen
„ werden;

„ In Erwägung, daß die allmählige
„ Einwirkung, als sich der Zeitraum von
„ drei Jahren mehr als verdoppelt, eine
„ Vorbereitung vorgenommen und zu er-
„ halten sind als müßte eine Verurtheilung
„ Verzögerung einer Bestrafung nennen
„ der Vorbereitung gleich gerichtet werden,
„ eine Gericht sogar würde, weil auch
„ Thäter nicht mehr kennen kann, welche

Landrechts besonders sämtliche der
Westphälischen Gerichtshöfe zu Cassel gelegenen
Provinzen, der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaftlichkeit
in Absicht Standes, ordentlichen Wohnsitzes
wissenschaftlichen Verhältnisse, Verbrechen der Lösung
Expeditions, Form Formalien zu ermessen
gestattet ist, ob sie die Gemeinschaftlichkeit
verhindern wollen oder nicht, die Vor-
schriften die von jedem abzugebende Er-
klärung selbst enthalten soll zu
machen;

In Erwägung, daß wenn man obigen
Grundsätze sehr richtig annimmt, in Be-
ziehung auf die dem Verletzten Schuldner
angehörigte Waarenmasse, auf deren
Verpfändung eingetragen worden, der
nach Abzug der Zahl, welche der Gläu-
biger der Gemeinschaftlichkeit Genüge zu leisten
vom letzten Unterschlupf- Ort an,
noch nicht drei Jahre abgelaufen sind;

In Erwägung, daß das französische
Civilrecht diese Grundsätze,
absolut nicht anerkennt sondern (wenn nicht unter

andern das Arrêt vom 13ten April 1810 im
Journal von Sirey Tom. XI. 1. 63) sogar
dort von Wandelung von Vorzugsrechte die Rede
war, welche Einregistrirung in Absicht jener
auch Lagerungs Orte, in welchen Fälle
die Waarenmasse erst mit Einregistrirung
Dauer ist; daß die Wandelung aber doch
immer auf Waarenmasse bestand, und nicht
abgewiesen werden kann, ungeachtet die all-
gemeinen Grundsätze über Waarenpfand
bei einem Waarenlager andere Sache wollten,
als bei einem andern, und ungeachtet der
Gastgeber Verpflichtung, welche Waaren
zu versichern, ordentlich die öffentliche Versteigerung
in einem fremden Orte geschieht wird,
wollte günstigen Falles Befriedigung wollen,
als solche, welche sich nur in einem
gewissen Markt ereignen;

In Rücksicht darauf nun, daß die gegen
Handelsprokurator zu Kreisobertribunal
gegen die angefochtene Ordonnanz des
P. Bezirksgerichts von den 14ten
des ersten Monats eingelegte Opposition
als ungegründet verworfen, daß
dem gemäß diese Ordonnanz ihren

„ ganzen Inhalt unsers Bestättigt und seiner
„ Vollziehung unser gnädigster Vorbehalt zu=
„ erhalt wurde.

„ Zweibrücken den 10ten Februar 1822.

„Unterschrieben: v. Kock.. "

Zweitens: das Erkenntniß des L. Bezirks
gerichts zu Landstuhl vom 11ten
Januar dieses Jahrs, wodurch erkläret
wird, daß das Bergwerk, dessen der
Herrn Heimbach Bestättigt ist, nicht mit
begriffen ist.

Drittens: das vom 15ten Januar d. J.
von dem Provinzial Prokurator zu Landstuhl
gegen besagte Erkenntniß
eingelaufte Opposition.

Nach vorgängiger Einsicht

Der Antrag des K. General Prokurators
Berücksichtigung, und daß in der
Erkenntniß des k. Bezirksgerichts zu
Landstuhl vom 11ten Januar
dieses Jahr enthaltene Gründen
begründet:

Erwägend daß der k. Appellationsgerichts
hof von dem Provinzial Prokurator
des k. Bezirks gerichts zu Landstuhl,

am fünfzehnten Januar dieses Jahrs gegen das
gesagte Erkenntniß diesen Gerichts rechtzeitige
Opposition mit Beistättigt dieselbe ihrem
ganzen Inhalte nach.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken
am ein und zwanzigsten Februar 1822, in dem
Berathschlagungszimmer der Appellations Kammer,
wo zugegen waren: Herr Präsident Heyl
Präsident, Dürkheim, Geisbergweiler, Engel
Werner, Kölle, Hof R. General Prokurator
und Assessor Abregat Schreiber.

Dürkheim

Meyer

Kölle

Heßmann

Urtheil vom 26 Februar 1822.

Zugg. von Präsident Heyl, Dürkheim, Geisbergweiler, Engel, Werner, Kölle, Hof R. gal Prokurator und Assessor Abregat Schreiber Heßmann

Das k. Appellationsgerichts Hof des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seiner Appellationskammer,
hat folgendes Urtheil erlassen
nach Einsicht der durch den Antrag
Kläger des k. Bezirks gerichts zu
Zweibrücken vom ausgefertigten
ausge=

einzuleitenden Untersuchung gegen

Johann Jacobi,

20 Jahre alt, Schneidergesell gebürtig und wohnhaft zu Hirschhorn, welcher dessen dringlicher Diebstähle beschuldigt ist.

Nach vorgenommener Requisition des K. General Staatsanwalts am K. Appellationsgerichte Darmstadt

Inquisitionsrichter unterzeichneten

Hierdurch: den vom genannten K. General Staatsanwalt: den vom genannten K. General Staatsanwalt Auftrag abzugebenden und den Umfang der Untersuchung bestimmenden schriftlichen Antrag; dessen Inhalt Eingangs ist folgt:

„Der K. General Staatsanwalt am K. H. Appellationsgerichte des Odenwaldkreises;

„Nach Einsicht der vom Amtsvorgang wegen eingeleiteten Untersuchung gegen Johann Jacobi, „20 Jahre alt, Schneidergesell, gebürtig und wohnhaft „zu Hirschhorn, Landgerichts

„1. am 13ten Januar 1821 des Abends „als es schon Nacht war, in dem Hinterhause „Hauses des Wilhelm Bast zu Hirschhorn, mittelst „Einsteigung durch einen Fensterladen, welcher „offen stand, und Aufbrechung zweier „Hauptschlösser und Abdrehung zweier Hauptschlösser so „öffnung des Hauptes in einer an zweiten „Stock befindlichen und von dem Gesindes-zimmer „dessen Fenster hinterem Hofraum, dem

„Rechtsanwalt ungefähr 162 Gulden baaren Geldes „und einer nicht ermittelten Anzahl Hemden zu „stehlen zu haben;

„2. am 8ten November 1821 des Morgens „zwischen 10 und 11 Uhr in dem Hinterhause „des Hauses Nr. 3 in Hirschhorn, mittelst „Einsteigung durch 1 Mahr 10 Centimeter „vom Boden entfernten Dachfenster, welches „offen stand, und dann „in das Wohnzimmer, sodann durch „Abdrehung des Hauptschlosses der Thüre, „Einbrechung des Schlosses der Thüre des „Schlafzimmers, des Betrags von „drei Gulden und einigen Batzen, dann „Zimmerwäsche, Schmucksachen und baarem Geld „Mitgliedern gehörig, zu stehlen zu haben

„3. am gestrigen Abend zwischen 10 „und 11 Uhr in dem Hinterhause des Hauses Nr. 3 „in dem Hinterhause Hofraume des Hauses Nr. 3 „zu Hirschhorn, mittelst gewaltsamer Öffnung „Abdrehung einer in das Wohnzimmer führenden „Thüre des Hauptschlosses derselben „4 Gulden 30 Kreuzer zu stehlen zu haben,

„und

„4. in Verfolg des vorerwähnten Diebstahls „dem Kaufmann König zu Hirschhorn „in dessen Hinterhause Hofraume Hirschhorn „seine Kommandeure nächtlicher Weile „gestohlen zu haben.

In Erwägung, daß die obigen von den beiden
Liebhabern anerkannt, daß dieselben auf Art.
384. 381 Nro 6 des Prozeßgesetzbuches einen
Lösungsantrag und entsprechende Beweise auf Vor-
lagen, und daß deßhalb genügender Grund
wäre zur Festsetzung der Auflage gegen
den Verschuldigten vorzugehen;

In Erwägung, daß aber hinsichtlich der
Kosten die obbesagte Beweisurkunde Nro.
deutlich ergiebt, daß den Verschuldigten zu Last
legen, die zu einer Auflage nicht hinreichen;

Zeigt Vernehmen an, daß der genannten
Johann Jakobi der unter Nro 1. 2. und 3
angegebenen Liebhaber angehalten und
ermahnt derselben vor die Assisen ver-
wiesen werde; daß in Betracht der unter
Nummer 4 bezeichneten Liebhaber die Eingabe
verbleibt werde, daß keine Auflage statt

finde.
Gegeben den 26ten Februar 1822.
Unterzeichnet: L. Koch.

Vorstehendes: den vom dem unterm Kirchspiel
vom 19ten Februar dieses Jahres gegen Be-
klagten Johann Jacobi eingekommenen Lieb-
haberstreitfall betreffend, des Inhalts:

„Wasserdurch (die Kirchspielsrichter des Kirchspiels
Pajekull) „daß auf Betreiben der

Staatsbehörde sämtliche Akten an den Ge-
neral-Staatsprokurator der Appellationsin-
stanz daselbst zugeschickt werden;

Wasserdurch daraus daß in Gemäßheit der
Art. 134 des Gesetzbuches über die peinliche
Verfassung der Gerichte, sogenannt Jacobi,
20 Jahre alt, groß 1 Meter 774 Millimeter
Haare und Augenbrauen schwarz, Augen
schwarzbraun, Stirn niedrig und breit,
Nase eben und groß, Mund ordinär, Kinn
schwarz, Bart schwarz, klein und, Gesicht
oval und vollkommen, Gesichtsfarbe dunkel,
Statur groß und stark — sein Vorsatz
Gräuel, gebürtig zu Kirchspiel, Pfarrer,
Pajekull gewesen zu Kirchspiel, Pfarrer verhaftet
zu Kirchspiel, daß den Amts-Assessor
Johann in dahingehende Gemüthsart ge-
bracht worden Fall, welches K. Appel-
lationsgericht bestimmen wird.

Nach vorgenommener Vorstellung

In Erwägung, daß daß den von dem K.
General-Staatsprokurator vorgetragenen und
untersuchten Umständen keine weitere
Auflage begründende Anzeigen sowohl
gegen, wie welchen Johann Jacobi,
Pajekullschen zum Kirchspiel, Pfarrer

1. am dreißigsten Dezember 1821 der Abend
ist der Herr Notar ersucht, in dem Gasthofe
Hausa des Wilhelm Lusk zu Steinensatz,
mittels Einsteigung einer zweiten Person
geringerer Klasse und einer Auf-
bringung zweier Kunststuckpferde und
Verkaufs bewirkter Fortschaffung des Kunstes
in einem ein zweiräderigen Stuck bestehenden
und von dem Gemeindsmann Daniel Sonnke
bewohnten Hause, dem Casthause ange-
hörig Gemeindes zwei und sechzig Gulden
Rheinisch Geldes auf einen einst vorgelesenen
Akta verstehen zu siehen;

2. am achten November 1821 der Morgens
zwischen zehn und elf Uhr in dem be-
zeichneten Hause des Gemeinds Zimmerleute
zu Steinensatz, mittels Einsteigung durch
das 1 Meter 10 Centimeter vom Boden ab-
stehende Halbfenster, vor welchem ein
Hackenschlag stand, und dann in das Haus-
flur stehende Kasperlein mittels Einbruchs
Diebstahls, den Betrag von Elf Gulden
und neun Batzen, den Zimmermeister
Schalenbaum und dessen Knechten Mey-
delmann zahörig, gestohlen zu haben;

3. Am zwanzigsten desselben Monats

November des Nachmittags gegen zwei Uhr
in dem benannten Hause des Conrad Gerber
zu Steinensatz, mittels gewaltsamer Auf-
sprengung einer in der Hausstube stehenden
vierschrämigen Kommode, derselben
Neun Gulden Rheinisch Kreutzer zu stehlen
zu haben;

In Erwägung, daß diese drei Thatbestände
nach Art. 382. 381 N°. 4 des Strafgesetzbuchs
einen Verbrechen und entsprechende Strafe nach
sich ziehen:

erkennt der K. Appellationsgerichtshof, daß
die Anklage gegen Jakob Jacobi, Hau-
messer zu Steinensatz, in Betreff
der oben unter Ziffer 1. 2 und 3 be-
zeichneten qualifizirten Diebstähle statt
habe;

Daß aber in Betreff des in Anklage
gegen unter Ziffer 4 bezeichneten
Diebstahls, die prozessualische Anzeigung
nicht hinreichend sind, eine Anklage darauf
zur Zeit zu erkennen; — erkläret
daher, daß in Ansehung dieses Diebstahls
gegen Anklage abzuweisen sei;

Wornach sodann beschrittene Jacobi
Jacobi in Betreff der erwähnten drei

abm eymalsigsten Diabstissa, an der
Assisenhofe der Hauptstadt für den ersten
Quartal dieses Jahres zu Zuschwörenden, um
deselbst, dem Gesetze gemäß, gemartspielt
zu erscheinen; und will dem K. Gen=
Prokuratore mit Aufklagabt gegen Besagten
Jacques Jacobi ausgestellt und der zum dem
ersten Artikel 169 Strafbuches d. J. aufgestellten
Leibesstrafe Todesstrafe, mit Absetzung Pfänigung
Theil, der auf den Diebstahl gegen Effekten
Diebstahl Bezug hat, und seinem gerechten Ur=
theile in Haftung genommen wurden;

Während der Besagte gegenwärtiger Artikel
und der Aufklagakt dem Angeklagten
gegenstellt und ihm Abschrift davon
gegeben, derselbe befragen in dem
24 Stunden, nach geschehener Zu=
stellung in der bei Besagten Assisen=
Gerichts Ordentlichen Sitzung Leute zu
gebracht werden soll.

Allet Obiges in gemäßheit der Artt.
231-233.241-242 ad 243 des Criminal
prozedür=Codex.

Also geschehen und gemartspielt zu
Luxemburg den 15ten des Monats und Jahres
vorerwähnt.

Februars 1822, in der Gerichtssitzung=
Zimmer der Assisenhofe, wo gegenwärtig
waren: der Rabsherr, Präsident, Daniels,
Gerichtsrat, Assessor, Assessor Kirsch,
Koll. K. Gen= Prokurateur und Protokollant
Abgeschworenen Geschworne

Präsident

Diedenhofen Assmann. Meunier

Bourscheid

Blesmann

Sitzung vom 15ten Mai 1822

Der K. Appellationsgerichtshof des Hauptstadt in seiner
Assisenhofe hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der von Amtswegen wie dem
Untersuchungs=Richter des K. Friedensgerichts zu Luxemburg
eingeleiteten Untersuchung gegen

Peter Strassemer

35 Jahre alt, Tagelöhner gebürtig und wohnhaft zu
Schuttern, welcher mit der Anklagakt mittelst Ein=
Rufs und Einstellung verübten Diebstahl Be=
schuldigt ist

Nach vernommen Conclusion des Vicepräsidenten
des K. Gen= Prokurateur, Kupperschel.

Nach Einsicht die Besonders
Fragestuck: Ist der gemeinschaftlich Diebstahlen

Fragen
Ist Jacques Jacobi,
Daniels, Gerichtsrat,
Assessor, von
Diedenhofen, Präsident
Assisenhofe Präsident
Abgeschworenen Geschworne
Präsident

Blesmann

abzugebenen und den Herrn Präsid. Schreiber Lucius
Päythne Schriftführer Antrag, den Herrn Präsid
Urtheil zu fällen:

Die Vorentscheidung vom 6ten Appellationsgericht des Rheinkreises;

Auf Ansuchen des vom Amtsanwalt ergriffenen Untersuchung gegen Peter Hornbommer, 35 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und ansässig zu Schwebsweiler, welcher folgendes Verbrechen beschuldigt ist, nämlich:

In der Nacht vom 30ten auf den 31ten Januar 1822 in der Gemeinde des Gemeinds Acker von Schwebsweiler, welcher mit den Besitzers dieses Acker zu Schwebsweiler einen aufgemauerten Ziegel, welcher sich vor Mater Hof von obenen Seite Schwebsweiler, auf gegen Bruchen, dann die dortige Gemeinde eingedrungen und einen Theil der Gemeinde eingedrungen und einen Theil der Gemeinde Acker nebst einem Morgen und einem Viertelsand zum Kreisfeld des Eigenthümers des besagten Gemeinds Acker gehörig zu Leben.

In Folgerung des dieses Verbrechen vorgesehen Verbrechen Art. 381 N°1. 384. 386 N°1. 390. 393 und 397 des Strafgesetzbuches mit einer gemeinsamen entsprechenden Strafe Belagstrafe, und des Gerichtsgebühren Kostenbetrag zur Begründung der Anklage vor Augen.

Erhält dieses an, dass gegen genannten Peter Hornbommer Anklage erhoben, und derselbe vor das Assisengericht verwiesen werde.

Zweibrücken den 13ten Mai 1822. Der General Prokurator 2ter Polizeirichter, unterschrieben: Haggenfeld

Urtheil: Den vom dem ersten Richter am 16ten März 1822 gegen Bauersmann Peter Hornbommer aus Name Tag. ansässig Urtheil, des Inhalts:

Aus diesen Gründen hat mit Anwendung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtl. Verfahren verordnet der k. Bezirksgericht, daß thatsächliche vorliegende Klage Anzeige liefernde Akten und Verzeichniß der Überführungsstücke an den k. General Prokurator am k. Appellationsgericht eingesandt werden sollen.

Hierüber giebt Gegenwärtiges seinen Endurtheil gegen Peter Hornbommer, 35 Jahre alt, Tagelöhner Handel, Tagelöhner gebürtig und ansässig zu Schwebsweiler, Bezirk Zweibrücken 1 Meter 72 Centimeter (5 Fuß 10 Zoll 4 Linien) groß, mit schwarzbraunen Haaren, schwarzbraunen, ausdrucksvollen Augen, mittelmäßiger Nase, schwarzem Backenbart und Haar, länglichtem etwas mageren Gesichte, blasser Farbe, gelblichter Gesichtsfarbe und einer untersetzter Statur — wegen nächtlichem Diebstahl mittelst äußerer Gewalt und Einsteigen in einem bewohnten Hause schuldigt

Nach vorgenommener Berathschlagung

In Folgerung dass auch das vom dem Prokurator des k. gl. Tribunals erster Instanz und rechtmäßigen Ausspruche seinem Antrage Anklage beigefügte Augenmerk

[illegible] Peter Bornemann Zeugnissen wegen
Hehlerei zu Schuldigen bestellt ist.

in der Nacht vom Dreißigsten auf den ein und
dreißigsten Januar 1822 in den Schmiede
der Gemeinde Aeker eine Schmiedeisen, welches mit
dem Wasserfluss Kinzel Acker zu sammenhängt,
einen eingemauerten Ziegel, welcher 8 Zoll vom
Mauer lang eine Zoll breit und zwei Zoll dick,
Brechstangen, Keile, die Verdacht Einbruch
in die Schmiede eingedrungen und einen dreien
verschiedenen Anker und 8 neuen Messer- und
Pferdebeschlag zum Verkauf bei Eigenthümern
verborgen Gemeinde Acker gestohlen zu haben.

In Folge dessen Art. 384 Nr. 1 Theil 2 und Art. 384
381 Nr. 4. Art. 386 Nr. 1. Art. 390. 392 & 397
der Strafgesetzbuch und nach-
stehende Urkunde und Sitzung;

erklärt das K. Appellationsgericht, dass
die Anklage gegen gewesenen Peter Bornemann
in Betreff des ihm schuld gegebenen Einbruchs
in seinem Backofen gelegenen Gebäude mittels Einbruch
und Einsteigen geübten Diebstahls, durch
Zeugen; verneinend thatsächlich, in Folge
dessen an der Absolutionsfrage des Schwurgerichts
für den zweiten Hauptpunkt Nichts setzt, zu dessen
dem Ja, sage gemäß Urtheil zu erkennen; und
solle durch die Urtheilsformel die Anklageakte gegen
besagten Peter Bornemann vernichtet, und der

von dem ersten Verbrechen vom 16ten März d. J. gegen
denselben erhobenen Civilansprüche Anfall eines
seinem ganzen Inhalte in Folgung genehmigt werden.

Wovon durch gegenwärtiges Urtheil
und der Anklageakt dem Angeklagten zugestellt
und ihm Abschrift davon gegeben, derselbe sodann
in dem 24 Stunden eine Appellation Instanz
in der bei besagtem Assisengerichte Beschwerde
Instanz hinzuberufen werden soll.

Alle Akten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 der Gesetzbuch über die Strafsachen in
Criminellen Verfahren.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken den
Monatstag Mai 1822, in dem Beratschlagungszimmer
der Assisenhofes, wo gegenwärtig waren: [illegible]
Präsident, Beisitzer, Beisitzer,
Beisitzer, den Waldmeister, Kläger, Kläger adjunkt
Substitut des K. Gen. Prokurators und Gerichtsschreiber.

Präsident

Beisitzer Beisitzer

Waldmeister

Gerichtsschreiber

Zeugen: 1. Hubmann
Landes. Saarbrücken,
Gastwirth Friedrich
zu Hochwald Kreis
Kollen Fabrikant
Braxmann Obergerichts
Schreiber

Wesser

Sitzung vom 14ten Mai 1822

Auf b. Appellationsgerichts der Rheinkreise zu
Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, sind Folgender
Gerichtshof erkannt.

Nach Einsicht der Akte der Untersuchungsrichter
am k. Bezirksgerichte zu Saarbrücken vom ersten
wegen verübter Untersuchung gegen

Georg Förster

Zeug-
Ich [illegible], geboren zu Braxmann, wie
Cöln wohnhaft zu Klein Bevelaubach wegen
Kommissionen Verbrechen Brandstiftung Beschuldigt

Nach Vorlesung Berufte der Substituten
des k. Gerichtsprocurators, Collin

Nach Einsicht in Beschaffenheit

Erwägt: Daß vom genannten Substituten
abgegebenen und des Prozesses Gerichten beiz-
gelegten Gerichtlichen Akten ergibt, daß Georg Förster
Tuchfabrikant zu Zweibrücken.

" Der General Prokurator am k. b. Appel-
lations Gerichte des Rheinkreises "

" Nach Einsicht der vom ersten Vorgenommenen Unter-
" suchung gegen Georg Förster,
" 25 Jahre alt, Tuchfabrikant gebürtig zu Braxmann

" zu Klein Bevelaubach wohnhaft gewesen Beschuldigt
" ist, am 24ten Januar d. Jahres seinen
" Fabrikgeschworenen Ludwig Schaber, Tuchfabrikant
" zu Klein Bevelaubach schwerlich, obgleich dessen
" zweite Ehefrau des erwähnten Gemeinde
" des Kleinen Bevelaubach abgebrannt und sie
" dadurch sich in unvermögen zu setzen, Haber an
" versprochen mehr als 20 Thaler darlehen zu seinen
" gerichtlichen Arbeiten zu verwenden;

" In Erwägung, daß diese Anschuldigungen gegen
" Angeklagten gegen den Beschuldigten vorgefunden
" sind und eine solche Verurtheilung nach Art. 309
" des Strafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, welches
" mit Zuchthaus und eine entehrende Strafe nach sich
" zieht;

" Erwägt ferners, daß Angeklagte gegen Beschuldigten
" Georg Förster erkennt, und er vor den
" Assisen verwiesen wurde.

" Zweibrücken den 14ten Mai 1822.

" Unterzeichnet: Collin, Substitut.

Erwägt: Daß aus den ersten Akten und
26 April 1822 gegen Beschuldigten Georg Förster
erlassenen Haftbefehl Beschluß, daß Angeklagte
" Warrandant ferners Verbrechen Brandstiftung
" und Mordthatsanlegung des Ludwig Schaber,
" den Beschuldigten Georg Förster, Tuchfabrikant

„ zahlbaren zu Preußisch, verpflichtet zu Klein
„ Bunslauburg, 25 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß,
„ mit schwarzen Haaren, Augenbrauen, Augen
„ braun, gesunden Augenbrauen, gewöhnlicher
„ Nase und gewöhnlichem Munde, spitzem Kinn,
„ braunen Haaren, ovalem Angesicht, blauer
„ Gesichtsfarbe und einigen Pockennarben, und
„ Leibesgröße zu gestellen ersucht, auf Requisition
„ resp. Behörden, nach Befinden arretiren =
„ lassen und an den Königl. Herrn General
„ Auditeur und Chef, Appellationsgerichts Rath
„ Hambrecht zum gnädigsten Verhör einzu=
„ senden haben sollen.

Dieses geschieht zu jedermanns Nachachtung

Im Auftrage des Königl. Hochlöblichen Ober
Landes Prokurators Vorgesetzten und mit
Beifügung Ansuchens, sämmtliche zum Ar=
restiren Requisitionirende Behörden, hier=
durch ergebenst, Vorgedachten Gregor Schirren,
wenn selbiger gemeldeten Ortes betroffen,
gefälligst arretiren zu lassen, und mir
gefälligst Nachricht zu ertheilen.

Gegeben zu Memel den zwanzigsten Januar 1822

Königl. Preußisches Land und Stadtgericht

Im Auftrage Ad Mandatum

Fabricius

Secretair

Der Einlieferer dieses ist abzuhören und
sein Verhalten so warnehmend zu beobach=
ten, daß wenn binnen sechs oder zwanzig Tagen ein
Befehl einer, seine gerichtliche Arbeiten
zu warten.

In Folgerung dessen daß diese Sache nach Art. 309
des Strafgesetzbuches mit Leibesstrafe und ent=
ehrende Strafe nicht ist.

wird der k. Appellationsgerichts, Rath
Hr Ambrecht gegen Gregor Schirren, Einsäßen
zu Klinkenlauburg, in Betracht der ihm zu Last
gelegten schweren Verunreinigung statt fest,
gravirlich dessen selbigen, in Folge dieses,
vor das Strafgesetzbuch des Königreichs Preu=
ßen das zweite Capitel dieses Buches, und
welche, dem Gesetze gemäß ernannt zu werden;
und soll sodann die Criminal Behörde mit Ab=
leistung gegen Gregor Schirren ver=
fahren, und der gegen diesen letzten Artikel im
26ten Capitel dieses Buches gegen ihn verhängten
Leibesstrafe Urtheil und Recht gesprochen
in Folge gesetzt werden.

Warendorf, daß gegenwärtiges Urtheil
und der Ableistung dem Angeklagten zu=
gestellt und ihm Abschrift davon gegeben
werden darselbe in den 24 Stunden, nach

zur Schaffung Beschaffung in der bei Verbrechen
Attentatsversuche Entweichung Festnahme mit=
gebrachtwerden Falle.

Also obige in Gemäß Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches des Strafverfahren
in gnädigster Weise

Also geschehen und gezeichnet zu Zweibrücken
den dreißigsten Mai 1822, in dem Berathungs=
Zimmer der Appellationsgerichts, wo zugegen waren:
von Babenius, Präsident, Dürkheim, Hoffmann,
Grießenthal, von Waldenaer, Reiß, Ballet
Vorsteher des k. Gral Prokuratorat und Aktuar
Abwesenheitshalber. /

Waldenaer Dürkheim Hoffmann Diefenbach

Reßmann

Zweibrücken den 16ten Mai 1822

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken, in seiner Anklagskammer, hat
folgendes Urtheil abgefaßt

Nach Einsicht der Akten des Untersuchungsrichters
des k. Bezirksgerichts zu Landau über
mutmaßlich eingeleiteten Untersuchung

Zugegen von Babenius,
Präsident, Diefenbach,
Hoffmann, Grießenthal,
von Waldenaer, Reiß
Vorsteher des k. Gral Prokuratorat
Klostmann Abwesenheitshalber
Klerk

gegen

Margaretha Dreispeckacker,

29 Jahre alt, ledigen Standes, protestantischer
Religion, Taglöhnerin zu Albersweiler, daselbst
geburtsortsliche des provisorischen Haftung eine neu=
geborenes Kinder beschuldigt ist.

Nach vorgenommener Vernehmung des k. General
Prokuratorats und der Appellationsgerichts des
Rheinkreises

Nach Einsicht sämtlicher
Verhandlungen: die vom damaligen k. Gral Prokuratorats
abgegebenen und den Vorgeschriften Vorgän=
gigen schriftlichen Antrages, des Inhalt
Eingang und folgt:

„Der k. General = Prokuratorat am k. G.
„Appellationsgerichts des Rheinkreises;
„Nach Einsicht der von untersuchungs richter
„Lautstatt Untersuchung gegen Margaretha
„Dreispeckacker, 29 Jahre alt, ledigen Standes,
„protestantischer Religion, zuletzt Taglöhnerin zu
„Albersweiler, daselbst geboren, Inculpatin:
„um Vorgefundenen Verbrechen Kindes Tödtung
„ist ungegründet, Gebärdung und Verheimlichung
„Kind, unehelichen Geschlechts, provisorisch geboren
„zu haben;
„In Erwägung, daß diese Handlung ein
„Verbrechen Selbst, welches zu Folg Art.
„295. 300 und 302 des Strafgesetzbuches

„ zum Vorzugsrechte eine entsprechende Strafe nach
„ sich zieht, und daß die verschiedenen Verbrechen
„ sinnwesen, zum Nachtheile Jemand zu bestrafen,
„ derjenige schuldig sey, welcher die gemeinste
„ Strafart verwirkt, daß gegen die gemeinste
„ Strafart derjenige nicht Nachtheil erkennt
„ und dieselbe vor die Assisen verweisen
„ werde.

„ Feldkirchen den 13ten Mai 1822.

„ Unterzeichnet: L. Koch.

Bemerkung: Da von dem Urtheile der
10te April dieses Jahres, gegen welches Franziska Mayrhofer
Dreißig neben verschiedenen Verbrechen
schuldig, des Todes

„ Aus diesen Gründen und mit Anwendung der
„ Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über den
„ gemeinen Verbrechen, verurtheilt das k. Assisen
„ Gericht, daß schuldig sey und gegen derselben
„ Franziska Vorzugsrechte Nachsicht zu ertheilen,
„ sondern dieselbe nach Art. 295. 300 und 302 des Strafgesetzbuches
„ zu dem Tode durch das Schwert zu verurtheilen
„ sey.

Schließlich zu bemerken kommt noch
daß gegen die Mayrhofer Dreißig neben
25 Jahre alt, Katharina Bernadet, ohne Gewerb,
ledige Tochter von dem Ackersmanne Franz
Xaver Dreißig und der Elisabethe Pfranz

„ zu Albersweiler, Kantons Annweiler, daselbst zu-
„ ständig und wohnhaft, 1 Meter 60 Centimeter
„ (5 Schuh 6 Zoll) groß, mit schwarzen Haaren
„ Augenbrauen, mittel weißer Stirne, schwarzen
„ schwarzen Augenbrauen, grauen Augen,
„ mittel weißer Nase, mittel weißem Mund,
„ runden Kinn, ovalem Gesichte und rother
„ schwarzer Gesichtsfarbe, ist kinderlos verheirathet."

Nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung

In Erwägung daß aus den vom k.
General Prokurator vorgetragenen und
unterhaltenen Umständen hinlängliche und
Franziska Mayrhofer Dreißig neben
Franziska zu Albersweiler bestehet ist:

am dreißigsten Februar 1822 ihre
unmündigen Kinder geboren hat und Kinder-
mörderin sind, vorsätzlich Gesinnung
vorsätzlich getödtet zu haben.

In Erwägung daß diese Handlung nach den
Art. 295. 300 und 302 des Strafgesetzbuches
und Vorzugsrechte und entsprechende Strafe nach
sich zieht:

erklärt das k. Assisen Gericht, daß
die Mayrhofer gegen Franziska Mayrhofer
Dreißig neben Franziska zu Albersweiler,

in Betreff des sich zu Lasten gelegten Verbrechens des fortwährenden Diebstahls schuldig gemacht, zu bestrafen; gestützt auf Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches, und da der Angeklagte zum Zeitpunkte des begangenen Verbrechens das 16te Jahr seines Alters noch nicht zurückgelegt hatte, und also unter die Bestimmungen des Artikels 66 des Strafgesetzbuches fällt, welcher ihn von aller Strafe freispricht, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, es sey denn, daß er in sein elterliches Haus oder in das seiner Vormünder zurückgebracht werden soll.

Alles Obige in Gemäßheit der Artikel 231, 233, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches und des Verbrechens in Frage.

Also gesprochen und gerichtet zu Grevenmacher, den Mittwochten, den 14ten Mai 1823, in der Gerichtssitzung eines Zimmers des Gerichtshauses, wo zugegen waren: Herr Nebinus, Präsident, Dondorp, Hoffmann, Friedrichs, Herr Waldendorff, Kassa, Greff des Gerichtshofes, Klesmann Obergerichtsdiener.

Dondorp Hoffmann.
Friedrichs
Waldendorff
Klesmann

Zugegen: Herr Nebinus, Präsident, Dondorp, Hoffmann, Friedrichs, Waldendorff, Kassa, Greff des Gerichtshofes, Klesmann Obergerichtsdiener.
Nebinus
Klesmann

Der Königliche Appellationsgerichtshof des Mosel-Departements zu Trier, Audienz nehmend, hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Urtheils des Königlichen Tribunals des Bezirks Grevenmacher, zu Gerichtssitzung erlassen, durch welches Urtheil der Königliche Appellationsgerichtshof des Mosel-Departements, durch Urtheil vom 20sten Januar 1823 erlassen, gerichtlich

1. Johann Schmitt, 24 Jahre alt, gebürtig zu Lebach, Ackersmann, zuletzt zu Nyrgen sich aufhaltend, und
2. Jacob Lemmel, 28 Jahre alt, gebürtig zu Reinsch, Gemeinde Bey Fischbach, zuletzt Knecht zu Nyrgen

wegen Nachtdiebstahl, durch

a. Bruch und Einsteigung in einen Pferdestall und Fortschaffung mittelst Fortsetzung und in gemeinschaftlicher Verabredung, begangen durch Diebstahl,
b. und Johann Schmitt allein, auch zum Nachtheil einer Person, welche Gewalt und Verbrechen

durch Nichtannahme Berufung des Königlichen Generalprocurators

gerichtet worden und Appellationsgerichtshofes Urtheil

Nach Einsicht insbesondere

der von dem Königlichen Generalprocurator abgegebenen Begründungsschrift, worin selbiger Antrag macht, daß das Urtheil cassirt

Exped. 5 Rollen

Der Königliche Generalprocurator und Königliche Appellationsgerichtshof;

Wegen seiner bei dem Amtsvorgange angelegten
Untersuchung gegen
1. Johann Adolph, 24 Jahr alt, geboren bey Je-
Brosien, Arbeitsmann, zuletzt in Bynow wohn-
haftend.
2. Joseph Schimanski, 28 Jahr alt, geboren zu
Neidenburg bei Hillbrunn, zuletzt Knecht
zu Bynow.
Nach seinem mit Einschluß des Urtheils der
Appellationsgerichts, verlesen in der Au-
dienz vom 20 Februar dieses Jahres,
worüber auch weitere Information in der
gegenwärtigen Untersuchungs Sache angewandt
worden;
Nach seinem der Sache nach Vorgelesenen
verlesenen Vertheidigungsschrift;
In Erwägung, daß nun mehr die Untersuchung
hinlänglich aufgeklärt zu sein scheint;
In Erwägung, daß die Verbrechen und Indizien gegen
beschuldigten Johann Adolph gegen den sie
zu Recht gültigen warnbrunnischen Gesetz-
buches, verletzen aus Art. 384. 381 N°. 4. und
386 N°. 1 des Strafgesetzbuchs gegründet sind,
und Vorgelesen und untersuchende Akten auf das
zu ziehen, in Anklagestand zu versetzen
und von die Assisen zu verweisen, und in Be-
treff des gegen Schimanski Klage anzustellen

Dieselbe die anklage nach der Bestimmung
Joseph Schimanski aufzuheben.
Wegen Strafe wegen, daß gegen die Beiden Be-
schuldigten Anklage zu bewirken, und Dieselben vor
die Assisen gewiesen werden und gewesen
Beschuldigt:

A. Wegen Johann:

vom 28ten Oktober 1821 gerichtlich vernommen
über den Thatbestand, als die heute Barnick angeordnete
war, mittelst Hinterlegung durch die einen Nacht
und 4 morgen Entfernung vom Tatort verübten
Sonntag, in gemeinschaftlicher Verabredung, dem Holz Verkäufer
Heinrich Klang zu Bynow zwei silberne Tabaks-
dosen die silberne Tabaksdose und 26 fl. 30 Gr. baares
Geld in seinem Gewahrsam Gewalt genommen zu haben

B. Wegen Adolph allein:

vom 20ten November 1821 in dem Verhöre
Gerichts des Ordnungsrichter Nehmer zu
Bynow dessen Vorsitz Georg Nehmer über selbe
Vormundschaftlicher Weise mit dem Beschluß-
nehmen gerichtlich zu sehen;
Nachdem dessen Inhalt so, daß in Gemäßheit
des Art. 239 des Criminal-Strafgesetz-Codex
gegen den bei Heinrich Klang vorgefallenen
Diebstahl zugleich auch Nachforschung Statt
gegen Joseph Schimanski verlassen wurde.

„ Zweibrücken den 13ten Mai 1822. „

„ Unterschrieben: L. Koch. „

Zeugniß: daß von dem ersten Kloster eines 16
Jahres 1822 gegen beschuldigten Johann Adolph
Wilhelm Leibrecht Bader, der Inquisit:

Wahrend und seiner Untersuchung der eingegebenen Anzeigungen der Verbrechens, Johannes
Adolf, geboren zu Ilbesheim bei Landau
Zunft Knecht Frey Adam Mazuer zu Bergzabern
24 Jahre alt, Katholisch, mit schwarz Braunen
Haaren, schön Stirn, grauen Augen, braunen
Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlicher
Lippen Mund, schönen Kinn, ovalem Gesicht,
wurden Augenscheins und seiner Gesichts Farbe
mit Leibesfehler angetroffen erwarte und
daß die Leibesfehler Ordnung nebst
schriftlichen Untersuchungs Akten und einem
Anzeignisse der Abnehmungs Stücke den L.
Herrn Generalen Fiscal Director von L. Lauth
Appellations Gerichts der Rheinkreis zum
geneigten Nachrichten anzugehandelt
worden Sollen

Inhalt: daß in Gemäßheit des Urtheils
der Anklag Kammer des L. Appellations
gerichts Rheins vom 20 Februar d. J.

„ rechtsgerichtlichen Untersuchung.

Verordnungsmäßiger Verhaftsbefehl.

Das Königl. Appellations Gericht,

indem es in dem über einige Verbrechen
Anklage des L. General = Fiscal
vorgetragenen und untersuchten Verbrechen
und Gründe in seinem gestrigen Ausspruche
vernommen, und

In Erwägung daß der verschuldigte
sowie auch der in Gemäßheit des Artikels
vom 20ten Februar dieses Jahrs gefaßten
rechtsgerichtlichen Untersuchung seitherigen
Anzeigungen gegen gemeldten Johann
Adolf auf Vorhaft dermalen vorliegen,
nach welchen derselbe Verschuldigt, und
einlich

A beide Gemeinen:

am ersten und zwanzigsten Oktober 1821
zwischen sechs und sieben Uhr des Abends,
als die Nacht bereits eingebrochen war,
mittelst Einsteigen durch ein eisern Gitter
ersten und zwanzig Centimeter von Boden
verschlossenen Fenster in gemeinschaftlicher
Verabredung, dem Holz sorgfältig
Gemeinschaft Berg zu Bergzabern gewalt

selbarum Vorschussessa, ait selbarum Hott-
schaft aut 26 Gulden 30 x. Conventions-Gelds
ai Bethum Burgschaftum Gemeinde zu Lassan
zu Lasten;

13. Jasenum Adolfsallum:

am 20ten November 1821 ai dem
Burgschaftum Gemeinde Lassan Mathias Adrian
Mathesan drei Gulden Conventions-Geld
ausstehender Schuld auf dem Pfarrzimmer
zu Lassan zu Lasten;

Zu Gewährung, dass diese Hypothek-
Eintragung auf Art. 384. 381 N.o 4, und
Art 386 N.o 1 des Hypothekengesetzes zum
Vortheile und unterpfändlichen Rechte auf
die genannten:

verbürgt das k. Appellationsgericht
dass die Anlegung jenem Vorsteher
Jasenum Adolf und Jozeph Lamula
ai Betreff der oben bezeichneten und
ihnen zu Vorschlagsteuer eigenthümlichen
Realitäten steht; gewerbsmässig kommt
dieselbe, in Gemässheit dieses, an den Assisen
gerichtlichen Pfandbuche für den zweiten
Quartal dieses Jahres Referat, zum
Vorschlage, dann Gesetze gemäss, gerichtlich

zu eruiren; und weil diese den 6. Jun. Protocolls
ai Anlegung jenem Vorsteher Jasenum Adolf und
Jozeph Lamula ertheilt wurden;

Gerichtlich genehmigt, ai Gemäss Absatz des Art.
239 der Criminal-Strafgesetze Ordnung
zum Talbrechtlichen Vortheil jenem Vorsteher
Jozeph Lamula. 1 Mater Oz Enchmitas (5 Pfund
8½ Loth) gross, schwarzbraunen Leibes,
schwarzen Augenbrauen, einfachen Backen-
Bart, braunen Augen, Nase und Mund
klein, gewöhnlicher Stirn, schwarzen Haar
starken Bart, runden Kinn, runden
vollkommenen Gesicht, frischer Gesichts-
farbe, grossen starken Körper, mit Narben
ober dem rechten Augenbrauen und
unter an dem rechten Auge oberhalb am
Kinne, gebürtig zu Kirchdorf bei
Talbrunn, zuletzt Knecht bei dem Müller
Dickopf zu Pfarre;

Vorerinnert dass der jenem Jasenum
Adolf zum Theil zu Lasten Betrages von
16 Gulden 1822, so wie der jenem Jozeph
Lamula mittelst Endigung seines Amtes
Verrichtungen der k. Appellat. Gerichts-Ex-
pectanz Talbrechtlich Gefälle aus
ihnen jenem Jasenum in Haftung
gesetzt werden;

Vorstand Hermann Heinrich zu Neuwied beigeordnet
Urtheil aus der Anklageakte den beiden Angeklagten zugestellt und ihnen Abschrift davon gegeben, sodann dieselben an den 24 Pfund an neue geschehene Zustellung an den Burgbergischen Assisen Gerichtshof mündlich Vertheidigung vorbringen sollen.

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 239. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Criminalsachen.

Also geschehen und gerathschlagt zu Hornbach den Monat und Jahr wie oben, in dem Berathungszimmer der Anklagekammer, wo gegenwärtig waren: der Präsident Fürstenthal, der Beisitzer Hachenburg, Hofmann, Geistmeister, der Wahlvorsteher Neuwied, Rath, Rath d. Gl. Freiherr und Präsident Abgerichtsvorsteher Hofmann.

Hachenburg Beisitzer
Hofmann

Hofmann

Pirmasens den 23ten Mai 1822.

Der d. Appellationsgerichts Rath Hofmann in seiner Anklagekammer sein folgendes Urtheil erkannt.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter am d. Bezirksgerichte zu Landau vor Anklagegegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Forsch Stey,

17 Jahre alt, gebürtig zu Hanhofen, ungehörig zu Waltsburg, ohne bestimmten Wohnort, erlassen einer zur Mitschuld in einem begangenen Frevel verübten Diebstahls beschuldigt ist.

Nach vernommenen Conclusis des Substituten des d. Gl. Prokurators, Ruppenthal.

Nach Einsicht in besagter Untersuchung: daß von gemeinten Substituten abgegebenen und den Anzeigen hiesiger Untersuchung beigefügten schriftlichen Antrags, dahin gelautet, wie folgt:

„Die Akten der Untersuchung an die Appellationsgerichts Kanzlei;

„Nach Einsicht der von Anklagegegen eingeleiteten Untersuchung gegen Forsch

„Stey", 17 Jahre alt, ohne bestimmte Profession,
„angeblichen Vaterlandes, gebürtig zu Neustadt,
„welcher folgenden Thatsachen beschuldigt ist,
„nämlich:

„In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Januar 1822
„in dem Burschatum Hirsch des Johann Jingler
„Wirthshaus von Neuhaus 1. ein Beil=
„sack, 2. ein Kleidungsstück 3. einen Tuchbe=
„schlag, 4. ein Kruzifix an einem
„Fuchsschwanz zum Kreisthal der Fig entwendet
„Johann Ziegler gestohlen zu haben

„In Fortsetzung, daß diese That vorgenommen
„dem Art. 386 N°1 des Strafgesetzbuches
„mit zwar gemäßen und entsprechenden Strafe
„belegt ist, und daß keine Milderungs Ursa=
„mittel zur Begründung der Anklage
„vorliegen:

„Ersucht Ihre das Königs gemeinschaftliche
„Johann Stey Anklage erkennt und dem=
„selben von die Assisengericht verwiesen
„werde.

„Zweibrücken den 23ten Mai 1822.
„Unterschrieben: Kuppenheim, 2ter Substitut
„des k. Gl. Prokuratorat."

Zugestellt: den vom dem ersten Instan=
zen vierten Mai 1822 gegen Beschuldigte
Johann Stey erkennenden Endurtheil Tabl
des Inhalts:

„Auf diesen Grunden verfügt der Kriegs Commis=
„sair Instruirende Ansagen vorgefundene Akten,
„das Urtheil Stey in der Sache vom 17ten auf den 18ten
„Januar dieses Jahres, in dem Burschatum Hirsch
„des Johann Ziegler zu Landstuhl und zu
„dessen Nachtheil folgende Gegenstände ent=
„wendete pp.

„Nachdem Johann das vorige dieses
„Mordbrenners Johann Stey, angeblich Pfäl=
„zischer gebürtig zu Neustadt, ohne be=
„stimmten Wohnort, 17 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll
„groß, mit bewaffneter Hand, Johann Thiria,
„gewesen Anspan, bewaffneter Angabe genommen,
„gewaltsamer Weise und gewisse Mittel,
„Thüren Riegel, Bewaffneter Hand, vorsätzlich
„Angesetzten, Blutbar Gesichts Streiche an
„einigen Bürgersmänner mit Leibgefahr
„angetroffen wurde, auch das Das Leib ver=
„Lebt Todesfall nahe Gemüthlichen Autor=
„sehungs Thorheit und einem Mangelhaften
„der Ueberführungs Stücke der Kriegs Garne
„General Prokurators am k. k. Appellations=
„Gerichte des Rheinkreises zum gemäßen
„Vorschreiben mißgesprochen worden Sollen.

Durch vorgegangenen Beschluß wird
In Fortsetzung, daß mit dem oben dem
Falbstehenden des k. Gl. Prokuratorat

vorgeladenen und unterhaltenen Umstände
seinen Aufenthalt anzeigen Beschuldigte An-
gaben Sachverhalt, auf welchen Joseph Pfeif-
fabürtig von Thalstadt, angeblich am Tod-
tungen, seine Beschuldigung bestreitet,
ist:

in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Januar
1822 in dem Burgfrieden Hausen des Gemein
Pezinlar, Aufsichtsamt Trautenburg. 1.
mit Schlagwaffen, 2 mit Messern, 3 mit
Forkenstöcken, 4. mit Prügeln und 5.
mehr Individuen, zum Nachtheil des Jo-
seph Pfeiffer gemeinschaftlich gemisshandelt
haben.

In Erwägung des Raisonnements
auf Art. 386 N.° 1 des Strafgesetzbuches
und Verweisung auf
aus folgenden Gründen:

in Betracht des 6. Appellationsgrund, dass
die Anklage gegen Beschuldigten Joseph
Pfeiffer, in Betreff des ihm zur Last gelegten
misshandlichen in seinem Burgfrieden Hau-
sen verübten Diebstahls, Art. 401, verwirft
schon deswegen, in Gemäßheit Raisonnements,
des Assisengerichts des Kreisgerichts zu Gmün-
den über das zweite Quartal dieses
Jahres, und demselben dem Gesetze gemäß,

Hauptfrage zu verneinen, und sohin Beschuldigten
Bezirksgerichte zur Anklage gegen Joseph Pfeiffer verurtheilt und der vom dem verletzten
Leibes am 6ten Mai dieses Jahres, gegen den
Beschuldigten erlittene Leibesschaden auf seinen ganzen Betrag in Haftung zu-
gesprochen werden.

In Erwägung, dass gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt dem Angeklagten zu gestellen, und
ihm Abschrift davon zugeben, sodann derselbe in
den 24 Stunden auf geschehenen Zustellung in der
Bezirksgerichts Assisangelegenheiten Beschwerde Inhalts
Gesetz anzubringen erwarten soll.

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233.
241-242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen
und Gemeinschaften

Also geschehen und gefällt zu Gmünden
am drei und zwanzigsten Mai 1822, in dem
Bezirks Bezirksgerichtszimmer der Anklage Sessions, wo ge-
genwärtig waren: der Präsident Dirnberg, Beisitzer
Gaisbauer, Mollitor, Krisper, Ritzy Aktuar, Pabst
stal, Ebenbauer, Adjunkt Strudeck

Dirnberg Gaisbauer Mollitor

Blessmann

Jetzt wer Kahmen
Jarisch, Hofbauer
Hofmeister, Gastwirth
Mulator, Dorfs
Hella Falkst, an
Ehrsamen Ausschuß
Kommy
Meissen

Pfalzg. den 23ten Mai 1822

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises
zu Zweibrücken in seiner Audienz Kammer, hat
folgendes Urtheil erlassen:

Nach geschlossener Voruntersuchung
wurden von k. Bezirksgerichte zu Homburg
vom rechtswegen angeklagten Untersuchungs=
gegen

1. Martin Ehrn Kaspar, 56 Jahr alt
gebürtig zu Kaulbeuning da wo
2. Friedrich Schettel, 18 Jahr alt, ge=
bürtig zu Hornbach

Beide ohne Gewerbe und ohne Bestimmten
Wohnort; die ersteren gemeinschaftlich
die andern der Theilnahme am nämlichen
Verbrechen

Nach vorgenommener Vorlesung der Pro=
tokollen des k. General Prokuratorat, Hellin.

Nach Einsicht der übrigen
Aktenstücke; der von gesammten Substituten ab=
gegebenen und den Vortrag schriftlichen Antrags, dessen Inhalt Urtheil
ein folgt:

Der General Prokurator des k. k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises.

Nach Einsicht der vom rechtswegen ge=

gegen Martin Ehrn Kaspar
36 Jahr alt, gebürtig zu Kaulbeuning am
Friedrich Schettel, 18 Jahr alt, zu Hornbach
gebürtig, beide ohne Gewerb und ohne Domicil
abwesend, wegen Verbrechen:

a) in der Nacht vom ersten auf den zweiten
Januar dieß Jahrs, die Einnehmerey
des Forstamts des Herzogl. Kaiser, Aufseher
des Forstamts zu Jägermeister zu Homburg
vorsetzlich, jedoch die Absicht Re=
sultirte Tödtung in Verbindung mit
und auf dem Thun Einbruchsdiebstahl mit
dem Waffengebrauche zu verschiedenen Zeiten an
Zusammenkünften zum Diebstahl verbunden
zu haben;
b) in der Nacht vom 6ten Januar d. J.
in dem benachbarten Forstamt des Schwarz=
wald Amts Kirchberg zu Kaulbeuning
und zu dessen Nachtheil folgende Gegen=
stände entwendet zu haben, als:
1° neun Mannsrock von dunkelblauem Tuch;
2. neun Hemdsrock von grauem Cotton
3. neun andern Hemdsrock von blauen Cotton
mit rothen Zeug;
4. neun schwarz Lederhosen Mützchen;
5. neun Westen von gelben Leder und
6. neun Gebetbuch.

Friedrich Schettel, am Letzteren

„ Verbleibt Andreas Zipf zusammen zu Leben,
„ daß sie bei dieser Theilung entrichtete
„ und entrichtlich von den gemeinschaftlichen Activis
„ vorschriftliche:

„ In Erwägung, daß diese Theilungsmassa
„ Marburgischen Rechten, welche zu Folge Art. 384
„ 381 Nro 1. 386 Nro 1. §§. 60 und 62. des Proc.
„ gesetzbuches eine Competenz und entscheidende
„ Norm da auf sich ziehen und hinreichende
„ Anzeigen zur Antlage gegen beide Be-
„ schuldigte vor Gericht sind;

„ Erkennt Gericht zu Recht, daß gegen Beschuldigte
„ Maria Anna Kaspar und Friedrich
„ Pfeifer Antlage zu erheben und sie vor
„ die Assisen zu verweisen seyen.

„ Verhandelt den 23ten Mai 1822.“

„ Antwortlich: Keller, Tribunal.“

Urtheil: Als von dem ersten Cassa-
tions Hofe am 9ten Mai 1822 gegen Beschuldigte Maria
Anna Kaspar und Friedrich Pfeifer
wegen Todschlags Urtheil, Recht
gesprochen:

„ Nachdem sowohl das gegen beide
„ Marburgische Mutter Anna Kaspar
„ gefassten Anklagungs, sowie Ge-

„ und also Verbrechen Todschlags, begangen, durch
„ Tödtung der Friedrich Pfeifer Ehefrau, Anna
„ Maria, Barbara Kaspar, Tochter Anna Maria
„ Elisabetha Kaspar, Tochter Anna Maria
„ und Friedrich Pfeifer Kind, Johannes
„ Friedrich Pfeifer begangen haben;

„ Indem gegen Beschuldigte Anna Maria Kaspar
„ gebohrne zu Gemünden, Ehefrau Gerber und
„ Johann Balthasar Schmidt, Schneider und
„ Bürger zu Gemünden, Ehefrau Maria Elisa-
„ betha, gebohrne Kaspar und Johann Georg
„ Kaspar, Bauern und Ackersmann, beide
„ Wohnhaft zu Gemünden, Tochter und Sohn
„ der Beschuldigten Anna Maria Kaspar,
„ Ehefrau Gerber, gebohrne Kaspar, Johann
„ Georg Kaspar, Bauern und Ackersmann,
„ Wohnhaft zu Gemünden, Enkel der Beschuldigten
„ Anna Maria Kaspar, Ehefrau Gerber, gebohrne
„ Kaspar, Johann Balthasar Schmidt, Schneider
„ und

Angeklagten Tischlergesellen Anton Wilhelm Bruning
Marie Herr Kerstner und Friedrich Heinrich Pfeiffer
beschuldigt sind und zwar

Marie Herr Kerstner:

a) in der Nacht vom ersten auf den zweiten
Januar 1822, die Anzündung des Heu-
stalls des Ackermanns Heinrich Christian Ahlers
Erbmannsgerechtigkeit zu Hemmenhofen
verübt, sich durch die Verübung der
erwähnten Brandstiftung in dessen Haus begangen
und auf dem Heuboden befindlichen
Heuvorrath zu fremdem Nutzen
zu haben;

b) in der Nacht vom 6ten Januar 1822
in dem Pastoratshause zu Hemmenhofen des Pastors
Anton Nieberg zu Hemmenhofen
folgende Gegenstände gestohlen zu
haben, als

1. einen Mantel von Dunkelblauem Tuch;
2. einen Frauenrock von grauem Leinen;
3. einen rothen Frauenrock von Blauem
Baumwollenem Zeug;
4. ein schwarz Leinenes Mützchen;
5. ein Paar rothgelbe Leinen, und
6. ein Gebetbuch, und

Friedrich Pfeiffer, um letzteren Diebstahl
dadurch Theil genommen zu haben, daß er
bey dessen Verübung mit wirkte und
wissentlich von den gestohlenen Effekten an-
theilte.

In Erwägung, daß diese Thatsachen
nach Art. 384. 381 N.° 1. Art. 386 N.° 1. Art.
59. 60 und 62 des Strafgesetzbuches zum Verbrechen
und entsprechende Strafe eines Jeden gehören;

erkennt das K. Appellationsgericht, daß
der Angeklagte gegen Beschuldigte Marie Herr
Kerstner, in Betracht der oben unter Litt. a und
b Angeführten gegen denselben, und gegen
Friedrich Pfeiffer in Betracht der ihm
unter Litt. b Angeführten Diebstahls,
stets für; wenngleich jedoch mildernde Umstände
in Gemäßheit Artikel 69 des Strafgesetzbuches für das 2te
Verbrechen dieser Art, eine dreyjährige,
Gefängniß gemäß zu erkennen, und daß
dem N. Pfeiffer besondere mildernde Umstände
zum Besten stehen, auf Einkerkerung
zu vierjähriger Kettenstrafe und Pfeiffer
zu einer dreyjährigen Kettenstrafe, und zwar
gegen Letzteren in Gemäßheit des 69ten
Artikels des Strafgesetzbuches, wegen
geringerer Schuld in Volziehung gesetzt werden;

Vorsorgt das Zeugnis nötigt Verfahren
und der Aufbewahrt, dem Bauern Abgie-
Rengstrom zugestellt und seine Abschrift darüber
gegeben, so darüber Urkunden in der Ver-
handlung über gesetzmäßige Zustellung in der
Bei Versorgtem Aktenzeichen Beweisen
Justizsenat einzuberufen worden sollen.

Als Obrigkeit in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen
und gerichtliche Strafen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken
den Tag und Jahr obgenannt. Mai 1822 in dem
Berathschlagungszimmer des Appellationsgerichts,
wo zu gegen waren: der Präsident Heinrich,
Durkheim, Forstmeister, Geisweiler, Mallebrein,
Hassler, Beisitzer Präsident des K. Appellationsgerichts
und Assessoren Obergerichtsschreiber

Heinrich

Diedenberg Hoffmann Mallebrein

Bleßmann

Gegenwärtige Präsident Heinrich, Beisitzer Diedenberg, Forstmeister Geisweiler, Assessor Mallebrein, Hassler, Greffier Obergerichtsschreiber Bleßmann

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht des von dem Untersuchungsrichter des K. Bezirksgerichts zu Landau auf den 21ten dieses Monats gegen

Anton Heinrichs

22 Jahre alt, Ackersmann gebürtig und wohnhaft zu Rodenberg im Canton Germersheim, erlassenen mit gemeinschaftlichen Akten versehenen Anklagsstand und Verfügung, durch welche Letzterer in Anklagestand versetzt ist.

Nach vernommenen Conclusen des K. Generalprocurators des Rheinkreises.

Nach Einsicht der Beweisstücke

Folgendes: daß von dem K. Generalprocurator abgegebenen und den Vorgeschriften der gesetzlichen Form gemäßen Anklage, dessen Inhalt Canton wie folgt:

„Der K. Generalprocurator des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises;

„Nach Einsicht der von dem untersuchungsrichterlichen Untersuchung gegen Anton Heinrichs, 22 Jahre alt, Ackersmann

gebürtig und ansässig zu Todtenberg im Amte
Gollnow, Beschuldigt:

am ersten März 1822 bei einem nächtlichen
gegen zwei Uhr des Nachts nach vorher-
gängiger Verabredung Tages zum Einsteigen,
die Thür des Hauses des Bauers zu Hohenhagen
aufgebrochen, auch fremden Volke, ohnweit dem
Gemeinde Hohenhagen angelegenen,
seinem Wohnhause zu Todtenberg geschritten,
und, nachdem sie vorher gewaltsamen
Widerstand, am ihrem Beschlusse Hindern
durch Bedrohung und gewaltsame
Behandlung einige Personen, und sich
dessen zum gewaltsamen Attentate der
Raubes mit Bewaffneter Hand schuldig gemacht
zu haben;

In Erwägung, daß diese Handlung unter
Art. 331. und 332 des Strafgesetzbuches
mit Verbrechen Belegt und mit Zuchthaus
und entehrende Strafe nach sich zieht;

In Erwägung, daß die Untersuchung zu-
nächst die Thatsache und Umstände der
Beistand, die zur Anklage gegen den Be-
schuldigten dienen zu stellen;

Erkennt der Ein, daß gegen den ge-
nannten Anton Schmidt die Anklage zu lassen
und denselben vor die Assisen zu

weisen sei.

Greifenberg den 22ten März 1822.

Unterschrieben: L. Koch.

Erkannt: den vom dem ersten Tisten am 15ten März 1822 gegen Beschuldigten Anton Schmidt verfassten Anklagezustand Inhalt, Nr 6

Inhalt:

Verordnet sei auf, daß gegen dieses Erkenntniß, Anton Schmidt, Arbeitsmann zu Hohenhagen, angeklagt zu Todtenberg, 21 Jahr alt, 5 Fuß, 6 Zoll groß, mit schwarzen Haar, hohen Stirn, schwarzbraunen Augen und schwarzbraunen Augenbrauen, gewöhnlichen Nase und gewöhnlich Mund, Kinn, Gesichtsfarbe, schwarzen Augenhaare, Bart noch nicht stark und einigen Leuthen versehen mit Sommersprossen angegeben wurde und daß die Anklageschrift Vorsitzenden nebst Verhandlungen Untersuchungs Akten und einem Verzeichnisse der Geschworenen Stube dem E. Gericht Gerichtshofe am 6. Appellationsgerichts des Pfandbezirks zum gezogenen Termine zugestellt werden sollen.

Nach vorgenommener Berathschlagung

In Erwägung, daß durch den von dem Ge-
richts-Protokollisten vorgetragenen

und entsprechenden Klagsbegehren, sowie auch
zum Anhange begründenden Anzeigen
vorzubringen, worauf erkannt:

Der Beklagte Arbeitsmann, wohnhaft zu
Bruch, sei schuldig

den zweiten März 1822, den Kläger =
mittags gegen gerne Abtr. die demselben auf
seine ehefräuliche Entfernung Haus
Garnigne, die sich Burg Jerne Dreher
zu Ebertshain aufhält, auf seinem Hals
abgereicht der Gemeinde Ebertshain an =
gegriffen, gewaltsamen Widerstand zu leisten
geräthen entblößt, und unter fortgesetzten
gewaltsamen Niederdrückung, an seinem
Geschlechtstheile Akt der Schändlichkeit und
Nothzucht, und sich dadurch noch ge =
waltsamen Attentats auf seinen Körper
fortig sich schuldig gemacht zu haben.

In Erwägung des Königl. Hofgerichts
und Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches
und Königl. Cap. und entsprechende Strafe
sich gesetzt,

rücksichtlich des 6. Cap. rechtswidrig gesetzt, dass
die Anklage gegen Beschuldigten Acta Schuld
Arbeitsmann zu Todtenbach, in Betracht der
ihr schuldgegebenen gewaltsamen Attentats
und der Schamhaftigkeit und Niederdrückung

eines Mädchens, Acta sich, erwiesen sei
soweit Derselbe, in Gemäßheit Artikel, wegen Attis =
Gewalt des Strafgesetzbuches für des gewalt Gewalt
Mädchens Person, alle Vorsätzlich dem Gesetze
gemäß, gewaltsam zu erachten; und soll Kläger
Gl. Gl. Fortsetzung zur Anklagepflicht gegen Beschuldigten
Acta Beschuldigten erwiesen und der von dem Acta
Kosten vom 15. März d. J. gegen denselben er =
Gerichtsamen Landgerichts Gl. Gl. auf Sachen gelegten
Gefängniß in Vollzug gesetzt werden;

Wonvorbehalt, dass Klagsanwaltschaft Antrag auf den
Anklagepflicht dem Angeklagten zugestellt und ihm
Abschrift davon zu geben, derselbe binnen ein
24 Stunden eine geschriftliche Darstellung in der
Sache einzureichen Abtheilungsrath Landgerichts
Gefängniß angeordnet werden Falls.

Acta Abtheilung in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242 und
243 der Gesetzbuch über das Verfahren in peinl. Verbrechen

Also gesprochen und geurtheilt zu Gerichtsamen
dem und genannten März 1822, in dem Berathschlagung
zugegen der Anklagekammer, aus folgenden anwesen: dem
Präsidenten, Präsident, Landrath, Gefängnißen, Gerichtsamen
Assessor Kriegs, Rath d. Gl. Fortsetzung und
Gerichtsamen Abtheilungsschreiber.

Klumm
Landrath

Hoffmann.
Beisitzer

Molitor

Biesmann

Zeugen, zum Nachtheil
Hans, Andreas Berg,
Hofmeister, Gerichts-
verwalter, Walther
Kirchspr, Kirchsp.
Gel. Pferde und
Oberstem Abgesandt
Schwarz
Schlesmann

Zürich den 23ten Mai 1822.

Der k. Appellations-Gerichts Präsident
zu Zweibrücken, in Namen Amtswegen, hat
folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht der durch den Untersuchungs-
Richter am k. Bezirks-Gerichte zu Lemberg
wegen erneuter eingeleiteter Unter-
suchung gegen

Anna Maria Grosglaus

21 Jahre alt, Ledigen Standes, gebürtig
aus Kirrendal gelegt Dienstmagd bei
Notär Ebringal daselbst, wegen
Kindsmords beschuldigt.

Nach der schriftlichen Conclusion des k.
General-Prokurators vom 6. Appellations
Gerichts

Sitzungsaal in besonderer
Session: Der vom Herrn k. Gr.=Prokurator
abgegebenen und der Angeklagten vorgelesenen
Conclusion entsprechend, daß vom
Inhalt Contact, wie Folgt:

„ Der k. General=Prokurator vom
„ k. Appellations Gerichte des Saar Depart.;

„ Nach Einsicht der vom Untersuchungs-Rich-

„ ter eingeleiteten Untersuchung gegen Anna Maria
„ Grosglaus, 21 Jahre alt, Ledigen Standes,
„ gebürtig aus Kirrendal, zuletzt Dienstmagd
„ bei Notär Ebringal daselbst, beschuldigt:

„ am neunzehnten März dieses Jahres
„ neugebornes Lebendiges aus Lebens-
„ fähigen Kind, weiblichen Geschlechts, schmerzlich
„ getödtet zu haben;

„ In Anwendung des Art. 295. 300
„ und 302 des Strafgesetzbuchs die angeordnete
„ Verhandlung mit einer Anklageakte und mit
„ allen darin angeführten Beweis-Stücken, wie auch
„ sämmtliche Aktenstücke vorliegen, die Anklage-
„ kammer desselben in Anklagestand zu setzen.

„ Trägt demnach, daß Angeklagte Anna
„ Maria Grosglaus Anklage-
„ stand und dieselbe vor die Assisen
„ verwiesen werde.

„ Zweibrücken den 23ten Mai 1822

„ unterschrieben: L. Koch.

Zusatz: Das vom dem ersten Präsi-
dent vom 15ten Mai 1822, gegen beschuldigte Anna
Maria Grosglaus erlassene Contu-
macial Urtheil, das lautet:

„ Auf diesen Grunde und mit Anwen-
„ dung der Art. 133 und 134 des Strafgesetz-
„ buches hat der Assisen Gerichtshof
„ zu Recht erkannt, daß

Vorstand des k. Bezirksgerichts Straubing
Lösch das gegenwärtige Urtheil Beklagtheilen
Abtheilung des K. Appellationsgerichts
k. Appellationsgerichts zu Landshut zu
zustellen beschlossen.

Gründe:

Obschon gegenwärtig Streitmittel
vorliegt, so ist doch Klage
Gerichtsstand, 19 Jahre alt, ledig,
von hier auf Ladung Ortsgerichts
Jenseits Gerichtsbezirk und dessen
dasselbe abwesend auf Ladung
Termin, Klagsantrag
Klage, gehörig und ordnungsmäßig zu
Bemerkung, Beklagten Klagsantrag,
Beklagte 5 Schuh 4½ Zoll 3 Linien
Maßes gewiß, von Statur
sagtem Körperbau, blondem Haare
Augenbrauen, blondem Augen, mit
etwas dicken Nase, blondem Mund
vollen Kinn, hagerem Gesichte
mit sehr starken

Nach vorgenommener Beweisführung

In Erwägung, daß Beweis dem von dem
K. Gerichtsprokurator vorgetragenen

und unterstellten Anforderungsgrunde nach
Artikel 295 Beigebrachte Angaben hervor-
gehen, auf welchen Antrag Urtheil
gründet, falls hinlänglich zu Erzwingende
beschuldigt ist:

von mittlerer Größe, kräftigen
sehr mittlerer, schwächlicher und
schwächlicher Kind, ordentlichen Ge-
schlechts, freiwillig getödtet zu
haben.

In Erwägung, daß hiedurch Verbrechen
nach Art. 295. 300 und 302 des Straf-
gesetzbuches mit Beigebrachte und unterstellte
Beweis auf sich trifft:

so erkennt das K. Appellationsgericht
des Isarkreises gegen Beklagte Anton
Mayer Großschlosser, in Betracht des jetzt
zählenden jugendlichen Alters
wurde Urtheil; zwar mit Schärfung
dasselbe in Gefängniß bis zu vier Jahren
Arbeitsanstalt des K. Landgerichts
Erwachsenen für den zweiten Theil dieser
Jahre dessen, um Abzahlung dem Gefängniß
gemäß, gänzlich zu verbüßen, und
Falle dem K. Gerichtsprokurator die
Auferlegung gegen Beklagte Anton Mayer
Großschlosser zu bestellen und der dem dem

Verkündet dem 23ten Mai 1822

Justiz-Rath Düsterberg, Justiz-Commissarius, Justiz-Assistor Kulenkamp, Justiz-Rath Abgeordneter Oberdeutschen Abgeordneter Thomas

Schmidt

Das K. Appellationsgericht des Departements zu Verden, in seiner Audienz daselbst, hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Ansuchen des Herrn des untersuchungsrichters bei dem K. Tribunal erster Instanz des Departements zu Verden zur Entdeckung der unbekannten Urheber des am 15ten Mai 1822, in dem Dorfe Oesterjesingen verübten Raubmordes, wodurch der Ackersmann Johann Friedrich Schmidt, in seinem 69sten Jahre, seines Lebens beraubet worden ist,

Nach Einsicht der Requisitorialschreiben des Herrn Untersuchungsrichters bei dem K. Tribunal erster Instanz des Departements zu Verden, vom 16ten dieses Monats, und der beigefügten Verhandlungen,

Nach Anhörung des Herrn Generalprocurators bei dem K. Appellationsgerichte des Departements,

Nach Einsicht der Gesetze,

In Erwägung: daß es zur Entdeckung der Urheber des an dem Ackersmann Johann Friedrich Schmidt, in seinem 69sten Jahre, verübten Raubmordes, wodurch derselbe seines Lebens beraubet worden ist, nothwendig ist, daß die Untersuchung dieses Verbrechens, ohne Verzug, und ohne Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, welcher die Angeklagten unterworfen sind, vor dem Gerichtshofe geführt werde, welcher nach Art. 231, 233, 241 und 243 des Gesetzes über die Einrichtung der Gerichtshöfe, zu diesem Verbrechen competent ist,

Also geschehen und gerichtlich zu Verden, den 16ten Mai 1822, in der Gerichtssitzung, worin der Appellationsrath Ehlermann, Präsident, Düsterberg, Justiz-Commissarius, Kulenkamp, Justiz-Assistor, Abgeordneter Thomas, Justiz-Rath, Abgeordneter Schmidt, Justiz-Rath, Abgeordneter Thomas, Abgeordneter Schmidt, K. General-Procurator Thomas, Abgeordneter Schmidt, Abgeordneter Schmidt, Abgeordneter Schmidt

„ Schmitt, 19 Jahre alt, Pferdeknecht des Ackermanns und
„ Gutsbesitzers Joseph Wieland, wohnhaft zu
„ Lövenich Pfarre und daselbst gebürtig, welche Be-
„ schuldigte ist:

„ eines schweren Diebstahls, den sie am vier-
„ undzwanzigsten April laufenden Jahres zu Lövenich
„ mit Einbruch, nächtlicher Weile, gemeinschaftlich
„ und mit Vorbedacht gestohlen zu haben.

„ In Vermögung des §. 4 Tit. 20 Th. II. Allg. Landr. 295. 296. 297
„ und 302 der Strafgesetzbücher die Untersuchung
„ Gravamina genügend ist, und Beweisartikel und
„ entscheidende Eide sie auf sich zu nehmen und dass
„ sich auch der Untersuchung schwierende Umstände
„ und Indizien anzugeben, um die Beschuldigte
„ dieses Verbrechens einer Strafe
„ Dringt darauf an, dass gegen die Ge-
„ meinde Joseph Wielandischen Eheleute Ab-
„ urtheil erkannt und dieselbe von die Instanz
„ verwiesen werde.

„ Zgenbrücken den 22ten Mai 1822.

„ Untersiegelt: A. Koch „

Verfügt: den zum dem ersten Posten
zum 21ten May 1822 gegen Beschuldigte Anna
Maria Schmitt, wegen Diebstahl M. Un-
tersuchung, das Geschäft.

„ Wiederbericht, dass durch Entfernung der
„ Arrestbehörde sämtliche Akten an
„ den K. Fiscal-Prokurator des

„ Appellationsgerichts dieser zugeschickt
„ worden;

„ Verordnet Gegen, dass in Gemäßheit
„ des Art. 136 der Gerichtsordnung über die
„ Klage Verfügung der zweiten Anna Maria
„ Schmitt, 19 Jahre alt, gebürtig Lövenich
„ matan, Pferde und Ackerknecht Groß,
„ Augen Hellblau, Haare minder und Bart,
„ Nase Lang und spitz, Mund klein, Kinn
„ rund, Gesicht rund und vollkommen, Ge-
„ sicht farbe frisch, Statur gerade, Gestalt,
„ Verbrechen Kennzeichen keine, gebürtig
„ zu Lövenich, Pfarre von Gemeinde
„ Wieland Ackermann und Eheleute ergeh-
„ let in Lövenich, aus dem Arrestlokale
„ dieses in Lebzeiten Gerichts Personen
„ wird. „

Durch resp. zugang zum Vorstehenden:
In Vermögung, dass der Herr zum den K.
Fiscal-Prokurator erzugebrachten und
unterhaltene Umstände, Indizien und
Anleitung begründende Anzeigen Gegen,
gehen, und ob also Beschuldigte Anna Maria
Schmitt, Pferde des Ackermanns Joseph,
Wieland zu Lövenich Beschuldigt
ist:

zum sechsten April 1822 ein

Verordnung, daß gegenwärtiger Abschied und der Aufklärungsakt der gemeinschaftlichen Augenklinik zugefertigt und ihre Abschrift Behufs gegeben, solchem Einsiedler in den 24 Stunden aufgeschlossen Zeitlebens in Nro bei Vermeidung ohnfehlbar gemessener Leibesstrafe eingehändigt werden solle.

Also abgefaßt in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über des Verbrechen in peinlichen Sachen

Also geschehen und genehmigt zu Herrenberg am drei und zwanzigsten Mai 1822, in dem Versammlungszimmer des Aufklärungsgerichts, wozu gegenwärtig waren: der Präsident, Kreisgerichtsrath Hartberg, Gottmann, Hausbauer, Notizbeamter Kölle, Kgl. L. Gerichts-Prokurator, Leibbeamten Abgeordnetenführer.

Hartberg

Kölle

Bleßmann

Zeugen vom Kabinett
Preis. Landberg, Hoff-
mann, Justizrath, und
Hoffmann, Kulla, Hoff-
mann Präs. Landmann
Obergerichts
Sekretär

Reiss

Urtheil vom 26ten Mai 1822

Das 6te Appellationsgericht des Regierungsbezirks zu Gumbinnen, in seiner Audienzkammer, hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach geschlossener vom Untersuchungsrichter des 6. Bezirksgerichts zu Gumbinnen abgehaltener Untersuchung gegen

Jeremias Reiss

30 Jahre alt, gebürtig zu Ruppinterberg, zuletzt Soldat gewesen, zuletzt wohnhaft zu Pudehnen, wegen Verdachts der Theilnahme an einem gewaltsamen Einbruche und Diebstahl bei Gelegenheit.

auf vorgenommene Erörterung des Präsidenten des 6. Appellationsgerichts Herrn Hoffmann, Justizrath.

Gegenwart: des vom Königlichen Oberlandesgerichte Appellationsgerichts und des Königl. Justizamts Insterburg hierzu ernannten Referenten, Herrn Landgerichts Assessor Landmann, des Angeklagten Reiss, des Vertheidigers Justizcommissarius Preis, des Fiskalischen Anwalts Landgerichts Direktor Landberg, des Protokollführers Gerichtsschreiber Hoffmann,

Erkannt: Das vom 6. Appellationsgerichte Gumbinnen abgegebene und des Königl. Justizamts Insterburg schriftliche Antrag, dahin lautend, wie folgt:

„Das Urtheil des 6. Appellationsgerichts zu Gumbinnen;

„daß sich der vom Untersuchungsrichter des 6. Bezirksgerichts zu Gumbinnen abgehaltenen Untersuchung gegen Jeremias Reiss, 30 Jahre alt, gebürtig zu Ruppinterberg, zuletzt wohnhaft zu Pudehnen,

„welcher dringender Verdacht beschuldigt, nämlich:
„in der Nacht vom 21ten auf den 22ten August
„1820 sich in das im Dorfe Pudehnen belegene Wohn-
„haus des Wirths Jurgeit vom Ruppinterberg
„Bauer mittelst Einsteigen durch Einbrechen
„zweier Fenster, mittelst Oeffnung zweier
„Schlösser und zwei falscher Dietrichen gewaltsam
„zu Zutritt
Der durch vorgedachte Handlung des Art. 386
„No. 1. des Strafgesetzbuchs mit einer gewaltsamen
„und mehreren Personen Bandenschaft und zum
„Begründung der Strafbarkeit hinlänglichen Beweis-
„mittel verdächtigen;
„Verfügt dessen nun, daß Angeklagte Jeremias
„Reiss anderweit vorbereitet und derselbe vom
„Königl. Oberlandesgerichte Appellationsgerichte
„Insterburg verwiesen werde.
„Gumbinnen den 25ten Mai 1822.
„Unterzeichnet: Ruppinterberg 2te Polizeirath des Forst
„General Forstamtsrath."

Gründe: Nun sind der erste Richter vom 11ten Mai 1822 gegen den beschuldigten Jeremias Reiss erlassene Erkenntniß, des Inhalts:

„Aus diesen Gründen, erklärt der Kläger-
„kommissar, daß sämmtliche Angeklagte von Gumbin-
„nen, daß Jeremias Reiss in der Nacht vom 21ten auf
„den 22ten August 1820 in den Behausungen
„und zum Nachtheile des Wirthes vom Kirchspiel
„Dappeln zu Ruppinterberg, Pfarrei Gumbinnen

zum Zeichen notiert wird, als: 1° rein Blatt, 2° rein gross. Buchstabe mit 3 zum Blatt gehörig;

Wonach sich jeder, der zu dieser Prüfung sich gemeldet hat, zu richten hat.

Da nun Johann Heinrich Christian Grabow zu Ludwigslust, 30 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, hoher Stirn, blauen Augen, blonden Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und Mund, rundem Kinn, blonden Backen, gesunden Augen, blassem Gesicht geboren und einigen Blattern narbig, mit Leibwesten versehen und, daß der Leibwesten-Ordonnanz nahe kommende Untersuchungs-Sprache, einen Wanzenbiß an der Oberlippe und einen Bürgl, Ersten General-Probemeister Bezirksamts Ludwigslust zum (gänzlichen) geringsten Theile entsprochen worden sollen.

Als werden zu Landschafts-Feldmesser

In Erwägung, daß er dem von dem Prüfungs-Attestat des K. Hof-Probemeisters vorgetragenen und unter enthaltenen Umständen Zeugnisse nach die Aufsicht Bezirksamts Ludwigslust, auf welche gemeldet Johann Heinrich zu Ludwigslust Bezug gibt,

in der Kraft von ihm auf zu vorzeigenden und den 9ten und 10ten Juni 1822,

daß in der mündlichen Untersuchung der Aufgaben Prüfung zum Feldmesser zu ernennen, und daß der Probe einen zinnernen Blatt, nach zinnernen Prüfungs-Stäbchen und zum Blatt Zeichen zu haben;

In Erwägung des durch Vorlegung mit Art. 38 B. N° 1 der Verfassung Landschaftlichen Beglaubigten und unterschriebenen Revers nach;

In Erwägung des B. Bezirksamts Gesuch, den Aufseher zu bestellen Johann Heinrich Christian Grabow zu Ludwigslust, in Betracht der in Schwerin zu erhaltenden Feldmesser-Kunst seit; in Erwägung durch denselben in Folge dieser, an den Ersten Assistenten der Hof-Ingenieur für den zweiten General-Feldmesser-Posten, um denselben dem Gehalt zu verleihen; auf Seite dessen der Bezirksamt Aufsicht zu bestellen Johann Heinrich Christian Grabow ernannt, und der von dem unter dem 11ten Mai 1822 zum zu ernennen Johann Heinrich erhaltenen Leibwesten-Gehalt, auf seinen jetzigen Posten in Hollenbeck gesetzt worden;

Wonach, daß zu gegenwärtigen Aufsicht und der Aufsicht dem Aufseher zu gestellt.

ihre Absicht Davon zu geben, wodurch Derselbe
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
des beyde Theile betreffenden Abschiedes die Appellation
gerichtlich angebracht werden soll.

Alle Obrigkeiten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren
in peinlichen Sachen

Alle geschehene Aufforderung zu Verbrechen
vom Tage und Monat zu Tage des Monats Mai 1822, in dem
Gerichtssitzungssaale zu Lindau der Assisen Commission,
wo zugegen waren: wo Präsident Baron Deuk,
Duntzberg, Hoffmann, Geisbrecht, wo Beisitzer
Vorst Rothe, Ruppertsberg, Präsident
der k. gen. Prokuratorat, Klagsanwalt Abgeordneter

Duntzberg Hoffmann

Geisbrecht Bürgermeister

Lindau am 26 Mai 1822 Ackermann

Zeugen vor Aufruf: Präsident Baron Deuk, Beisitzer, wo Gerichtsschreiber Rothe, Präsident der k. gen. Prokuratorat, Klagsanwalt Abgeordneter Ackermann

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten wurde
wieder in die k. Assisen Gerichtssitzung zu Lindau zur
Verhandlung der angesetzten Assisen Sache geschritten.

1. Georg Adam Huber, 20 Jahre alt, Sohn
von Georg Adam Huber, Oekonomen;
2. Michael Lang, 19 Jahre alt, Sohn von Florian
Lang, Leinweber,
3. Ludwig Dörzapf, 17 Jahre alt, Sohn
von Adam Dörzapf
alle drei gebürtig und erzogen in
Jugnauen und
4. Johannes Lenz, 19 Jahre alt, gebürtig zu
Bellingen, in Diensten bei Michael Jenek
Maygen alda
alle drei eines gewaltthätigen Diebstahls an Glas-
waaren und eines andern Diebstahls beschuldigt.

Nach verlesenem Berichte des Polizeikommissärs
der k. General Prokuratorat.

Nach Eröffnung der Assisen
Sitzung: daß gegen gemeldete Inculpaten
abgegeben und der Prozeßschriften Ver-
lesung, dann Vernehmung der Angeklagten, des Vertheidigers und
Urtheil wie folgt:

„ Der General Prokurator am k.
„ Appellationsgerichte des Oberdonaukreises;
„ Nach Einsicht der von amtlicher
„ gerichtlicher Untersuchung gegen
„ 1. Georg Adam Huber, 20 Jahre alt, Sohn

" von Franz Adam Lieber, Bäckermeister;
" 2. Michael Lang, 19 Jahre alt, Sohn von Valentin
" Lang, Ackersmann,
" 3. Ludwig Dörrzapf, 17 Jahre alt, Sohn von
" Adam Dörrzapf, Taglöhner, alle drei
" von Jungnauen und
" 4. Johann Lentz, 19 Jahre alt, gebürtig zu
" Bettingen in Preußen Bez. Trier, Metzger
" Lehre, welche beschuldigt sind
" am ersten Januar dieses Jahrs des Abends
" zwischen 9 und 10 Uhr, die Wittwe Michael
" Klein von Ormont auf der Straße in Weiler
" bei Wittenberg gebürtig, in der Gemeinde
" Jungnauen sämmtlich durch Mord=
" thaten zu verübt zu haben, daß an
" diesem 10ten März d. J. gestorben ist,
" oder wenigstens, einhellig den ersten
" die Ursachen des Todes, durch absichtliche
" Mißhandlung mehrerer Stiche und die Aus=
" sprechung derselben erklärt zu haben:
" In Erwägung, daß gegen sämmtliche
" Angeschuldigte genügende Anzeigen und Beweise gegen
" den beschuldigten Franz Adam Lieber zu
" erkennen;
" In Erwägung ferner, daß die übrigen
" drei beschuldigten Entweder, daß sie
" wissende Angeber zur Anklage

" gegen denselben vor Gericht sind, und die
" schon zu Lust galaxte Zeugenaussagen, zu
" folge Art. 295. 304. 59 und 60 des Strafg.
" gesetzbuchs wie Anderweite Belege, welche
" wie Bürgerliche Klage und entlastende Momente
" auch sich finden,
" Zurück kommend wie, zu erklären, daß Sämmtliche
" Anklagte gegen gemeldeten Franz Adam
" Lieber, Metzger Lehre, und zu verordnen
" daß derselbe in Gemäßheit des Art 229 des
" gemeldten Instruktionsgesetzbuchs in Haftsicht
" gesetzt werde; und aber die übrige drei
" beschuldigten Michael Lang, Ludwig
" Dörrzapf und Johann Lentz, Betreffs
" gegen dieselben Anklage zu erkennen
" und sie vor die Assisen zu verweisen.
" Gemeinschaftlich den 26ten Mai 1822.
" unterzeichnet: Kolbi, Präsident,
" Zurückkommend: daß gegen den ersten Beklagten
" am 19ten Mai 1822 gegen obgenannten
" drei Beschuldigten Michael Lang, Franz Adam
" Lieber, Ludwig Dörrzapf und Johann
" Lentz erkannten Urtheil vorgelesen Inhalts
" des Inhalts:
" Auf diesen zu erkennen
" und mit Anwendung der Art. 133 & 134

des Gerichtshofes über das gericht. Verfahren, worauf das k. Bezirksgericht, das Schuldlosig erkannte gegen die Freisprechung Jakob Abts um das k. Zoll Probeamt an k. Appellationsgericht Ansicht über den Thatbestand zu Gerechtigkeit zuzuerkennen sollten.

Hierüber geschah nun Seite verfasste Urtheil

1. Johann Georg Abts Huber, Ackersmann, ledig, Besitzers ehelich bei Sammt Vater Georg Abts Huber, Bauer in Jugenheim, Landgerichts Zuberes ein Alter von 22

2. Michael Lang, 19 Jahre alt, ledig, Acker[illegible] gebürtig und wohnhaft in Jugenheim, derselbe misst 1 Meter 71 Centimeter (5 Fuß 10 Zoll 5 Linien) hat schwarze Haare und niedere Stirne, schwarze Augenbrauen, graue Augen, mittel[illegible] Nase, mittel[illegible] Mund, runde Kinn, ovales Gesicht und eine starke Körperbau;

3. Ludwig Dörrzapf, 17 Jahre alt, ledig, Hofgüter bei dem Ackersmann Georg Huber zu Jugenheim gebürtig und wohnhaft derselbe, misst einen Meter 62 Centimeter (5 Fuß 6 Zoll 10 Linien) hat schwarze Haare, eine schmale Stirne, schwarze Augenbrauen, graue Augen, etwas spitze Nase, blasse Mund, spitz Kinn, Angesicht gut rund und schlanken Körperbau;

4. Johann Lenz, 19 Jahre alt, ledig, Knecht bei dem Metzger Michael Gerlach zu Bensheim Landgerichts Lindenfels gebürtig und wohnhaft, misst 1 Meter 60 Centimeter (5 Fuß 3 Zoll 3 Linien) hat braune Haare, eine niedere schmale Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, mittel[illegible] Nase, mittel[illegible] Mund, spitz Kinn, Angesicht gut rund und schlanken Körperbau.

Nach vorgenommener Beweisführung

In Erwägung, daß aus den von dem Polizeidiener des k. Hofgerichts Probeamts vorgenommenen und protokollirten Aussagen sich ergiebt, daß Johann Georg Ludwig Dörrzapf und Johann Lenz schuldig sind

am ersten Januar 1822 des Abends zwischen 6 und 7 Uhr Abends, den Müllermeister Michael Stein von Darmstadt in der Nähe der Ziegelhütte bei Bessungen gebürtig, in der Gemarkung Jugenheim, Landgerichts Zwingenberg so verwundet zu haben, daß der Verletzte an seinen Wunden drei Tage darauf gestorben ist; — oder wenigstens wissentlich den oder die Urheber des That,

dass Gerichts Mitwirkung unterbleibt und die Entscheidung derselben erleichtert zu werden.

In Erwägung aber, dass gegen gemeinten Georg Adam Huber, Schmacher erfolgreich zu Jugenheim seine Rechte sicherstellende Anzeigung erforderlich, um gegen denselben Anklage zu erkennen;

In Erwägung, dass die Aussagen der Zeugen die drei Beschuldigten Michel Leroy Ludwig Dörrzapf und Johann Leitz belastet, und Art. 229. 304. 99 und 60 des Strafgesetzbuches eine Strafe verwirkt und nachstehende Strafe auf sich zieht:

erkennt der Appellationsgerichtshof, dass die Anklage gegen Michel Leroy, Ackersmann, Ludwig Dörrzapf, Tagelöhner beide von Jugenheim und Johann Leitz, Metzger zu Darmstadt zu Billigkeit, in Betracht des gegen zu Laast gelegten fortwährenden Landstreichen Herumtreibens aber des Thatbestands dessen, strafbar sind; verurtheilt somit dieselben in Gemäßheit Artikel, vom Art. Strafgesetzbuch für den zweiten Fall des Rückfalls jeden derselben, um Arbeit, Dauer Gefängniß zu Arbeitshaft; und solle Kraft die Landstrafe

mit Anklagmacht gegen Beschuldigte Michel Leroy, Ludwig Dörrzapf und Johann Leitz verfestet, und der zum dann ersten Verstoß eine 15 tägige Haft Festsetzung erkennenden Landesverfassungs-Polizeistrafe, in so weit es die drei Angeklagten Leroy, Dörrzapf und Leitz betrifft, mit ganzem Inhalte in Vollzug gesetzt werden;

erklärt, dass gegen den Beschuldigten Georg Adam Huber nicht Statthaftigkeit zur Anklage erkennen; verurtheilt demnach in Gemäßheit der Art. 229 des gleichen Vorzugsgesetzes dass derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werde, worüber es nicht anderer Verfügung erneuert bedarf;

Verurtheilt ferner, dass gegenwärtiges Urtheil und der Anklagakt den drei Angeklagten zugestellt, ihnen Abschrift davon gegeben, dieselben vor den 24 Stunden nach geschehener Zustellung, in der hiezu bestimmten Audienz gerichtlich vernommen werden sollen.

Alles Obige in Gemäßheit der Art. 229. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die Verbrechen und

Urtheil gesprochen und publicirt zu Hermannstadt am 26ten Mai 1828 in dem
Conseß-Sitzungs-Zimmer der Königl. Landes-
regierung, gegenwärtig der Königl. Landes-
gubernial-Vice-Präsident, Freiherr von Baldacci,
Königl. Landes-Gubernial-Rath, Ritter von Hahnenberg, Gottmann, Gabriel Seivert, von Waldendorf, Ritter
von Hahnenberg, Gottmann, Gabriel Seivert, von Waldendorf,
Königl. Landes-Gubernial-Rath, Ritter

„ 1. Johann Georg Voigt, 46 Jahr alt, Zimmermann
„ geboren zu Riedenberg bei Kulmbach, zuletzt
„ in Hof wohnhaft;
„ 2. Eberhard Katharina Wittwe, 37 Jahr alt,
„ Kaufmann geboren zu Lauenstein, zuletzt
„ in Hof wohnhaft;
„ 3. Christiane Reinhard, 33 Jahr, Wittwe des ge-
„ storbenen Handschuhmachers Michael Engelhard, zu-
„ letzt zu Grünstadt, dann Hof, verehelicht zu
„ Hof;
„ 4. Georg Engelhard, 17 Jahr alt, Tagelöhner bei
„ seiner Mutter der vorgenannten Michael Engel-
„ hard'schen Wittwe zu Hof verehelicht;
„ 5. Michael Zimmermann, 40 Jahr alt, geboren
„ zu Lamberg in Böhmen, Zimmermann
„ verehelicht zu Hof und
„ 6. Margaretha Elisabeth 37 Jahr alt, geborene
„ zu Kastheim, Amts des Irrgangs, bei ihrem
„ Mann zu Hof verehelicht;
„ welche beschuldigt sind: "

„ a. Johann Georg Voigt:

„ in Sommer des vergangenen Jahres zu
„ Hause der Christiane Reinhard, Wittwe
„ des Michael Engelhard zu Hof ehelichen
„ Beischlaf, welche Ehegatten Kinder in Unzucht
„ leben sollen und solchen Beischlafes wegen
„ zur Hochzeitpolizei Gerichtlichen Gefängniß zu-
„ erkannt und die Kosten in Zehnkalerien
„ gesetzt zu sollen

„ b. die übrigen

„ an diesem Verbrechen Antheil ge-
„ nommen zu haben, daß sie den Ehebruch
„ an der Verehelichung der Johann und der
„ Christiane Reinhard'schen Eheleuten unter-
„ stützt und dazu thätig mitgewirkt haben;
„ und von der vorerwähnten Christiane Rein-
„ hard'schen Wittwe im Unterlaß gebraucht zu
„ haben. Verschuldet der Art. 463 à 466 des Criminal-Gesetz-Codex.
„ In Erwägung, daß gegen obbenannte Inculpaten
„ erwiesen, daß mehrbesagte Beschuldigungen wir-
„ klich und wahrhaft vorhanden;
„ daß jedoch diese Indicien nicht zureichen
„ können, um Anklage darauf zu gründen,
„ daß aber der Inhalt der übrigen Beschul-
„ digungs Acten die Annahme hinreichend
„ genug darbiethet, deßhalb gegen sämmtliche
„ Beschuldigte Anklage zu erkennen
„ In Erwägung daß, obgemeldte von der
„ Verehelichung der Johann Reinhard'schen Eheleuten,
„ das Vorgefallene Verbrechen nach Art. 134. 166.
„ 69 und 60 des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt
„ mit Vorgesetzte und entsprechende Strafe
„ nach sich zu ziehen: "
„ Erkennt Gerichtsamts wegen, daß die Verehe-
„ lichung der Johann Reinhard'schen Eheleu-
„ ten und der Christiane Reinhard'schen Wittwe

" erklärt worden, dass keine Anklage statt finde,
" dass hingegen auch die übrigen beschuldigten
" entlassen, die gemachten Kosten Judicialiter in
" Anklage Stand gesetzt und vor die Strafkammer zum
" weiteren verwiesen würden."

" Zur Urkunde des Protocolls.
" unterzeichnet: L. Koch."

Verzeichnis: der vor dem ersten Richter am
20 t mai 1822 gegen Beschuldigte erkannten Leibesstrafen
des Inhalts:

" Wegen Raubes und Todtschlages die Inculpaten
" nachbenannte Strafen

1. Johann Georg Kapp aus Hesse 37 Jahre alt,
geboren zu Kindelberg und Bürger zu Neuen-
kirch im Schwarzburgischen ansässig, zuletzt Frei-
arbeiter zu Hesse, 5 Fuß 2 Zoll groß,
mit schwarzen Haar, hohe Stirn, blauen Augen
schwarzen Augenbrauen, gewöhnlicher Nase,
und gewöhnlichem Mund, vollen Kinn, grauen
Barte, breiten Augenliede und blassen Gesichts-
farbe.

2. Christian Gottfried Widmann, Nadler-
geselle aus Hesse 38 Jahre alt, geboren zu Frankenhausen
im Schwarzburgischen und daselbst
ansässig, zuletzt bei zu Hesse aufhaltend

" 5 Fuß 8 Zoll groß, mit schwarzen Haar, grauen
" Augen, starken Augenbrauen, gewöhnlicher Nase,
" und gewöhnlichem Mund, vollen Kinn, schwarzen
" Augenlieder und blassen Gesichtsfarbe;
" 3. Philipp Jacob Schrab, Wittwer der verstorbenen
" Gottschmidt Michael Engelhard, geborene zu
" Sondershausen, ansässig zu Hesse
" 55 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzen Haar
" hohe Stirn, braunen Augen, braunen Augen-
" brauen, gewöhnlicher Nase und gewöhnlichem
" Munde, vollen Kinn, blassen Bart, schwarzer
" Gesichtsfarbe, grau Haaren und blasser Gesichts-
" farbe. und die übrige Theile des Inculpaten
" Leibes unverändert

Verurtheilung zum Tode durch Schwert

" 4. Georg Engelhard, Vater des vorigen, Frey-
" schärfer, geboren und ansässig zu Hesse,
" 58 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen
" Haaren, hohe Stirn, braunen Augen, schwarzen
" Augenbrauen, gewöhnlicher Nase und ge-
" wöhnlichem Munde, vollen Kinn, blassen
" Barte, schwarzen Augenlieder, blasser Ge-
" sichtsfarbe, grau Haaren und einigen Leichtbar-
" ben.

" 5. Michael Zimmermann, Tuchmacher, geboren
" zu Lauterberg im Hannöverschen, ansässig
" Hesse, 68 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß,
" mit blondem Haar, hohe Stirn, grauen

Augen, Blondes Augenbrauen, gewöhnliche Nase
und gewöhnlichen Mund, Kinn rund, Gesicht
Oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur
gut.

Herzogl. Nassauischer Wachtmeister
gebürtig zu Lorsheim, wohnhaft bei Eltern
Alter zu Heinz, 37 Jahre alt, 5 Fuß groß
mit braunen Haaren, hohe Stirn,
Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher
Nase und gewöhnlichem Munde, Kinn rund,
Gesichtsfarbe gesund, Statur gut
und richtigen Verhältnissen Arm und richtig
Proportionirte Hände — mit Talg versehen
zu reisen und sich die Erlaubniß
zu verschaffen und sich die Erlaubniß
Reisepaß ertheilen zu lassen, Alter
Vater gestorben

Herzogl. Nassauischer Wachtmeister
gebürtig zu Lorsheim, wohnhaft bei Eltern
Alter zu Heinz, 37 Jahre alt, 5 Fuß groß
mit braunen Haaren, hohe Stirn,
Augen, braunen Augenbrauen, gewöhnlicher
Nase und gewöhnlichem Munde, Kinn rund,
Gesichtsfarbe gesund, Statur gut
und richtigen Verhältnissen Arm und richtig
Proportionirte Hände — mit Talg versehen
zu reisen und sich die Erlaubniß
zu verschaffen und sich die Erlaubniß
Reisepaß ertheilen zu lassen, Alter
Vater gestorben

1) Johann Georg Kropp; 2. Christian Eschmann Wid-
mann, 3 Philippin Schwab, 4 Georg Engelhard,
5 Michael Zimmermann und 6 Herzogl. Nassauischer Wachtmeister
beschäftigt sind und zwar

a) Johann Georg Kropp:

ein Zimmer des vorderhaus parterre bewohnt ein Gesuch
des Philippin Schwab, Bäckers des zweiten
Regiments zu Höchst, welches Bittschreiben
Gesuch von Großherzoglich Nassauischer
Regierung einverlangt und in Erledigung
gesetzt zu haben;

b. die Zeugen übrigen.

zu diesem Verbrechen Andreas Schmidt
genommen zu haben, weil sie dem
Kropfer bei der Verhaftung die Waffen
und der Hinderung der begangenen Verbrechen
Mitwirkung unterstützen und dazu Hilfe
mitgewirkt haben), auch von dem
vorderen rechten Fenster Bettbezug entfernen
in Verlust gebracht zu haben

In Erwägung daß in Hinsicht der gleichfalls
in dem Antrage des Großherzogl. Staatsanwalts
vorgetragenen Beschuldigung wegen Ver-
=brechung Diebstahl mit Gewalt, zur Vor-
Ausführung erforderlich, daß aber diesfalls
das nicht hinreichend sind, um gegen die Be-
schuldigten deshalb Anklage zu erkennen,

In Erwägung dass diese Thatsachen, abgesehen von der Wahrnehmung Seitens der Polizeibehörde, nach Art. 134. 164. Sg. N° 60 des Strafgesetzbuches, eine Übertretung enthalten und entsprechende Strafe nach sich ziehen;

in Erwägung dass die Angeklagten durch die Wahrnehmung Seitens der Polizeibehörde, und der Zeugen Aussagen, dass sie Angeklagte gegen Beschluss Schranne Gerichtsdiener Widdenmann, Polizeydiener Schwab, Georg Hagelstange, Michael Zimmermann und Hungerbieler Schwarzach, in Ausübung der ihnen zu Lasten gelegten Verrichtungen von solchen Personen, Widerstand, Mißhandlung und Verwundung zu Theil geworden, als erwiesen, wo durch der Thatbestand der fraglichen Übertretungen, hinlänglich hergestellt ist;

in Erwägung dass die Angeklagten durch die Aussagen der Zeugen Schranne, Widdenmann, Schwab, Hagelstange, Michael Zimmermann und Hungerbieler Schwarzach, in Gegenwart des Angeklagten Joseph Zimmermann, Sohn des Angeklagten Joseph Zimmermann, Bauer zu Lustgelegen, Verrichtungen von solchen Personen, Widerstand und Mißhandl

Rezipiert vom 2ten Augusti 1822.

Zeugen: vom Inhaber
Fürstl. Fürst. Land
Burg, Hofkammer,
Friedrichsdorf Kassier,
Keller Polizeidiener und
Gerichtsbote Obergesäß
Klug

W. Hermann

Das k. Appellationsgerichts-Gericht des Kreises diesseits am
Rheine Abtheilung Kammer, hat sich veranlasst gefunden
wegen diesseits der vom unterzeichneten Amte gegen den
Inculpat eingeleiteten Untersuchung gegen

Adam Hennemann,

17 Jahre alt, zu Sinzig geboren, katholischer Religion, ledigen Standes, ein Bruder des Inculpaten, und in seinem Hause mittelst Einbruchs verübten Diebstahls betreffend.

Nach vorgenommener Inspektion des Protokolls vom
des k. k. Friedensgerichts, Keller,

Einsichtnahme mitgetheilten

Resultat: daß zwar gegenwärtige Untersuchung
gegeben und den gesetzlichen Vorschriften
vollständig abgefasst, dessen Inhalt Anlass zur
Klage

3 Bogen.

" Der Herr Friedensrichter vom k. k. Appel-
" lationsgerichte des Rheinkreises;

" Nach geschehener vom unterzeichneten ange-
" stellten Untersuchung gegen Adam Hennemann
" 17 Jahre alt, Bäckergeselle, von Sinzig ge-
" bürtig, wohnhaft daselbst, wegen Diebstahls;

" Am achten Mai dieses Jahres, als in der
" Brodstube Conrad des Abwesenden Thorladen
" sperrangelweit zu Gerichtszeiten angeschlossen,

" dessen in dessen Waschstube befindliche Leiste
" aufgebrochen, und daraus die Summe von
" zwey Gulden 16 Xr. Bonner Geldes, meine
" silberne Siegelring und meine Uhr mit
" unterzogen zu haben.

" In Erwägung, daß sämtliche Umstände
" zur Anklage gegen den Beschuldigten vor-
" handen sind, und in solcher Verbindung ein
" Verbrechen bildet, welches zu Folge Art. 386
" und 381 N.° 2 des Strafgesetzbuchs, neun
" Monate Haft und entsprechende Buße nach
" sich zieht;

" Erkennt Herr, daß Anklage gegen
" besagten Adam Hennemann, zu lassen
" und er vor die Assisen verwiesen
" werde.

" Verhandelt den 2ten August 1822.

" Unterzeichnet: Keller, Substitut.

Urtheil: daß vor dem ersten Assisen vom
22ten Juni 1822 gegen besagten Adam
Hennemann wegen Diebstahls
des Inculpats."

" Aus diesen Gründen, erklärt die Kammer
daß sämtliche Anzeigen vorhanden sind,
daß Adam Hennemann eine nächtliche gewaltsame
Einbruch zum Nachtheil des Handels Leute
zu Gerichtszeiten, mit Hülfe Wegnahme und mittelst
mittelst Erbrechung zwei Summen von zwey
Gulden 16 Xr. Bonner Geldes, meiner silberne

„ Sinzerung und neuen Ostrung entwendete:
„ Verbrennt somes, dass wegen dasses Wer-
„ brechens Adam Kennemann, zuletzt wider Pitter
„ Ernest, geboren zu Ostringen, 17 Jahre alt, 5 Fuss
„ 6 Zoll gross, mit schwarzen braunen Haar, schwar-
„ zen Brau, schwarzbraunen Augenbrauen, und
„ schwarzbraunen Augen, gerader und dicker Nase,
„ mittelmässigen Mund, spitzem Kinn, vollem
„ Angesichte, blondem Bart und blasser Gesichtsfarbe,
„ mit Lebensstrafe angedrohet worden und dass die
„ Lebensstrafe Bedrohung nebst sämtlichen Unter-
„ suchungs-Akten sich zu seinem Verzeichnisse der
„ Übertretungsstücke den k. Herrn Generals Pro-
„ curator um k. Appellationsgerichts des Rheins
„ Kreises zum geeigneten Verfolgungen einge-
„ schickt werden sollen. „

Auf vorgenommene Beweisführung

In Erwägung, dass mit den von dem Pabsti-
tuten des k. General Prokurators vorgebrach-
ten und rektificirten Umständen, sich
ergiebt die Anklage Begründende Angaben
hervorgehen, und Adam Kennemann, Bürger zu Ostringen,
beschuldigt ist.

Am achten May 1822 sich in Mosbach
erhobe Gensd'arm des Rekrutirungs Bezirks
Federle zu Erdschreiber einzuschleichen,

dessen in seinem Reisesacke befindliche
Kiste aufzubrechen und darauf den
Betrag von zwei Gulden sechzig
Kreuzer baares Geldes, einen silbernen
Eingang und neuen Ostring zu
stehlen zu haben;

In Erwägung, dass diese Thatsache durch
das Art. 384. 381 N.° 4 des Strafg.
gesetzbuches und beigebrachte und entdeckte
Beweise auf sich trägt:

erkennt der k. Appellationsgerichts
des Rheinkreises gegen Beschuldigten Adam
Kennemann, zuletzt wider Pitter Ernest
von Ostringen, in Betracht des zu
Last gelegten Diebstahls mit einem Ein-
bruch in einen Verschlossenen Ort, Recht
fest; verurtheilt denselben, in Gemäs-
heit Artikels, an das Abtragungsmittel
des Strafbuches für das dritte Quartal
Kassir, und derselbe, dem Gesetze zu-
folge, gemarkt zu werden; und befiehlt
dass die Urtheilsbefürde mit Anklagakt
und dem Beschlagten Adam Kennemann er-
richtet, und der von dem ersten Rekur-
rem 22 Juni dieses Jahres wider Adam
Ludwig Pitter Urtheil, mit seinem gegen-
Appellat in Haltung gesetzt werden;

Warrendant, dass ganz unrichtiges Urtheil und
der Aufklagebeklagten Angeklagten gänzlich
und ihm Absicht dessen gegeben, sondern
derselbe in dem 2ten Punkte eines gesetzlichen
Zustandes in der bei Einsetzung Abwesenheit
nöthig Beschuldigen Justiz Hand angelegt
worden sollen.

Also obige in Gesetz Art 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über des Warrendant
in gänzlich Person.

Also geschehen und zu Recht gesprochen
in Dorpat den 8ten August 1822, in dem Conseil Sitzungs
Zimmer der Aufklagebeklagten, wo gegen anwesend waren
Präsident, Beisitzer, Kurtz, Dahlberg, Gott-
mann, Gaisenwalas, Kelch, Collegien Secretair
der L. Gl. Hofgerichts und Klagsamen Aber,
gerichtsschreiber.

Präsident
Kurtz
Dahlberg
Gottmann
Beisitzer
Gaisenwalas
Kelch
Collegien Secretair
Aber

Dorpat den 8ten August 1822

Vor L. Appellationsgericht des Livländischen
zu Dorpat in seiner Aufklagekammer
sind folgende Urtheil erlassen

Nach einsicht der Sache und Untersuchungs
Acten wie L. Gericht gemeldet zu Endern wie-
gebrachten Untersuchung gegen

Georg Andreas Peterson

48 Jahre alt, gebürtig in Dorpat wie gross-
jährig Bürger, Wallfischfänger erste-
Gilde zu Dorpat wohnhaft, der Weiberei
Beschuldigt.

Nach vorgenommene Verlesse des L. Gerichts
Protocolls und Appellation Inquisita

Inquisitens in Besonders

Factum: dass von dem L. Gl. Hofgerichts
verabgefassten und der Aufklagebeklagten Ein-
gebrachten Beschuldigen Antrag, der Thatbestand
Inhalt wie folgt:

„Der L. Gl. Hofgerichts Procurator wie in
Appellations Gerichte des Livländischen

Nach einsicht der wie Inhalt obigen
angeführten Untersuchung gegen
Georg Andreas Peterson, 48 Jahre alt

geboren zu Durlach im Großherzogthum
Baden, Wohlgeboren, verheirathet zu Gar-
nerthain, beschuldigt

am 7ten April 1810 daß mit der Marie
Ernestine Ritter von Albertsreuth von
der Zivilstands Commission daselbst ehelich
verbunden zu Leben, und mit selbiger
Adelheid Karoline am 4ten Mai 1820
mit der Magdalena Henriette Christ-
lieb Ehefrau Wohlgeb. von Gar-
nerthain von dem Vorliegen Ehe-
standsbuche die Nachricht zu geben
absichtlich Verheimlichung gebrauchen zu
wollen, ersuchend Dieselben am 6ten Januarius
1799 (20 Frükidor VII) mit der
Marie Charlotte Henriette Ernestine
Ritter von Albertsreuth von
zu Münster geschlossene Ehe nicht
aufgelöst sey.

In Erwägung, daß diese Handlung
laut Art. 340 des Strafgesetzbuches
gerügt ist, mein Kompetenz und
entsprechende Strafe laut Ich zu finden
und daß Inculpatin Kosten zu
Anklage gegen den Beschuldigten
verlangen

trägt demnach an daß der gemeinte
Gericht Antrag Ihnen das vorgelesene
Verbrechen angeklagt und dem
gemäß vor die Assisen verwiesen
werde.

Durlach den 7ten August 1822.

Actuar Hensler: L. Hoch.

Urtheil. Da von dem ersten Richter
am 30ten Juli 1822 gegen besagten Ganz
andern Bescheid ausgenommen Lad vor-
Leitha Bestell, beschaffte:

Auf diesen Gründen und mit Anwendung
der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
das Strafverfahren in peinlichen Fällen, vor-
ordnend das B-Gerichtsgericht, der B
Inculpatin und gegenwärtige Akte Un-
tersuchung Inhalts Verhandlungen an
den C. Generalprokurator am K.
Appellationsgerichte des Main Kreises
in Zivilsachen mitgetheilt werden sollen.

Der Urtheil gemäß nimmt Ende vorstehe
Urtheil gegen andern Bescheid, als
Jahr alt, Akte von einander andern
Bescheid und Einsichtsche Kathsverein
Hirth, mit Cuban Gehilfe, erstem
Müller und der Akt-Assessor zu Durlach,
in Großherzoglichen Kreisen, gehörig
Ihrsallsch, der Großherzog mit Müller

galaxy Matthieu and erstreckt zu Gar-
nerstein ein Kanikrais, groß 5' Fuß
7 Zoll 10' Linien, Bergerscher Maaß,
(1 Meter 85 Centimeter) Fuß Durch-
messer, Auf andern Seiten und Boden,
wieder Dicke, Linien Größe, Linien
starke dicke Masse, mittelmäßig er-
Mund, vorlad Linien, gesunde Gesetz-
farbe, innigen Adern und ab Be-
standen Lungenseuche mit Verlust
Absterben.

Nach erfolgter gerichtlicher Untersuchung
der Sache und der von dem Herrn
P. Gerichts Protokollen erfolgten Vor-
und entwickelten den Inhalt Ein-
stimmig seine Anklage Begründende
Anzeigen Feststellung, und erstellen
Besagten Georg Andreas Schmidt, Be-
schuldigt ist:

Am siebenten April 1810 sich mit
der Metzger Frau Kirchen von Ab-
hart einlassen, von dem Civilstands-
Beamten daselbst ehelich ver-
bunden zu haben, und auf erhaltene
Ablehnen derselben am 6ten Mai 1810

mit der Regine Barbara Waldbürgin
Thereses Beschluß von Gemeinschaft
von dem Vorliegen Civilstands-Be-
amten in nicht abzuändern Ehelich
Verbindung getreten zu haben, wis-
rend Dessen am 6ten September 1799
(20 Fructidor VII) mit der Barbara
Ursula Gemeinwald von Traisen
vor dem Civilstand Beamten zu
Münster gesetzlich Ehe nicht einge-
gangen.

In Erwägung daß diese Thatsachen
nach Art. 340 des Bürgerlichen
und Strafgesetzbuches
und Beispiele und entsprechende Beweise
auch sind geführt:

in Erwägung des Vertheidigers Gesuch
daß die Anklage gegen genannten
Georg Andreas Schmidt, wegen dem
ihm zu Last gelegten Verbrechen
der Bigamie, nicht sei; wor-
auf sich dieser Beschluß, in Gesetzes
sicht, von der Anklagekammer des
Kantonsgerichts über das 3' Quartal
dieses Jahres, und daselbst dem
Gesetze gemäß genauestens zu erwarten;
und daß daß den 6. gegen Verhandlung

mit Aufbewahrt gegen Beschluss Gerichts
Antrag Pferdes verurtheilt und dem
von dem unten Richter am 30 July
dieses Jahres verkündeten Erkenntniß Da-
hin, daß auf-/ammen gegen Inculpata in
Vollzug gesetzt erwarten

Wenngleich, daß gegen rechtskräftigen Urtheil
und der Aufbewahrt dem Angeklagten
zu Last gelegte Abthat Beweis gegeben,
jedennoch dasselbe in den 2ten Rücksicht auf
geschehener Zustellung an den bei Beschwerden
Assisengerichte Schwurgerichte Instig gemäß
gebracht werden solle.

Aber Obige in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in peinl. Sachen

Also geschehen auf gemeinschaftl. Berathschlagung
vom Assisen August 1822, in dem Urtheilsspruch
zwischen der Aufbewahrten, und gegen einen
von Lebenden, Kreisrichter, Rath,
Geschworenen, Gutsbesitzer Rechts, Land
Gemeinderichter, Bürgermeister Obergerichtsschreiber
schreiben.

Lehmann
Wirth
Ulrichberg
Hoffmann
Bürgermeister

Bleymann

Sitzung vom 8 August 1822

Zugegen
von Lehmann
Kreis. Rath,
Hartberg, Präsident
Wirth, Kreisrichter
Rechts, Kreisrichter
Land. Gemeinderichter
Obergerichtsschreiber
Lang

Bleymann

Das k. Appellationsgericht des Kreises
zu Innsbruck, hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht der von Amtswegen des
Untersuchungsrichters des k. Landgerichtes
zu Schwarzenhorst eingeleiteten Untersuchung
gegen

Johannes Heinrich Ernst

23 Jahre alt, Handlar, gebürtig und ersten
Rest zu Hartelberg, zuletzt gewesenen
Landstreifer oder der Theilnehmer dessen
beschuldigt.

Nach vernommenen Anträgen des Vertreters des
k. General Fiskalamtes, Rechtsmittel.

Nach Einsicht nachstehender

Urtheil: Das von gemeinten Vertreter ab-
gegebenen und den Urtheilsschriften beigefügten
schriftlichen Antrag, dessen Inhalt Eingang
einst findet.

Die Urtheilsschrift des k. Appellationsge-
richtes des Innkreises;

Nach Einsicht der von Amtswegen einge-
leiteten Untersuchung gegen Johannes Heinrich
Ernst, Handlar gebürtig und ansässig zu
Hartelberg, 23 Jahre alt, welcher falschen
Eides beschuldigt ist.

In der Absicht, daß 12 und der 10 Zeugen

1821 in Gemeinschaft mit Andreas Schmid
und Joseph Schmid zur Hälfte
Lieferung, Schaden des Abnehmers
Streit entgegenstehend, auf dem Grundstück
ist zwar streitig ein Lieferung in
Lieferung gebracht und mit diesem folgende
Gegenstände als
1. ein Dunkelbraun Mutterstute mit einem Fleck
Lieferung und gezogene Andreas Schmid;
2. einen braunen Mutterstute,
3 Stück Mutterschweine,
4. ein einmal Viehstück,
5. dreißig Stück Bienenstöcke,
6. neunzig Stück Bienenstöcke,
7. Gemeinschaft Stück Mutterschweine
unterwerfen selbst zu stellen, oder den Eindruck
an diesem Grundstück Theil genommen zu haben,
dass er den Antrag dahin unterstützt,
stützt, und einen Theil der gestellten Gegen-
stände, wissentlich dass sie gestohlen waren,
zum Theil verbraucht oder zu eigenem Gebrauch
gebraucht.

2. In der Nacht vom 27ten auf den 28ten December
1821 in Gemeinschaft einen Einbruch, sich in
die verschlossene Scheune des Peter Aloys
der 2te von Mutterstadt, welche mit einer,
an der Thür befestigt vorhandenen Kette
zugeschlossen, hineingestiegen, von dort

und die Leiter in einen Heuraum der Scheune
Lieferung gebracht und mit derselben folgende
Gegenstände als
1. ein Stück Bauernleinen;
2. ein Stück Hemdentuch;
3. ein Stück Bettlaken
4. ein Scheffel Weizen Gerstenmehl mit weißen Bohnen,
5. ein halb Scheffel Gerstenmehl mit Bohnen.
6. ein Scheffel Weizen Gerstenmehl mit weißen
Bohnen Brodt Brodten.
7. ein Scheffel Korn Weizen Gerstenmehl mit
weißen Bohnen.
8. ein Gerstenmehl von weißen Bohnen Mehlsäcken
9. ein Gerstenmehl von weißen Mehlsäcken
10. zwei Scheffel von Hülsenfrüchten Erbsen
11. zwei Scheffel von Gerbsäcken.
12. zwei Scheffel Korn Leinen Hosen.
13. ein Mutterschwein von Zwölf
14. Viehzeichen Mannshemden mit verschie-
denen gezeichnet P. V. und H. V.
entweder selbst zu stellen zu lassen, oder
dass dessen an diesem Diebstahl Theil ge-
nommen zu haben, dass er den Urheber
desselben dabey unterstützt und einen
Theil der gestohlenen Gegenstände wissent-
lich, dass sie gestohlen waren, zum Theil
verbraucht oder selbsten Brauch etc.
Ja Verurtheilung, dass diese Verbrechen

vorgenommen Artt. 381. Artt. 384. 386
N.° 1. §§. 60 und 62 der Strafgesetzbuchs und
zweier Zeugen und naturgemäßen Eides be-
eidigt sind, und daß zur Begründung der
Anklage Inculpatin Beweisartikel vorliegen,
Gericht Recht erkannt, daß gegen die genannte
Johanne Henriette Trost Anklage zu erkennen
und derselbe vor das Assisen-Gericht
zu verweisen wurde.
Gerichtsstube den 8ten August 1822.
Unterschriften: Heynemann, der Herr Assessor
Prokurator 2 Beisitzer.

Zu wissen: Daß auf den heute vor
den 30sten July 1822 gegen Beschuldigte Johanne
Henriette Trost wegen Kindermords
Anklage, des Inhalts:

Nachdem in Sachen der Landes
und Inquisitions-Untersuchung, des
wegen Johanne Henriette Trost
geborne Gründler zu Kirchberg,
1 Fuß 10 Zoll groß, mit blondem Haare,
hoher Stirne, grauen Augen, blonden Augen
Brauen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem
Munde, spitzem Kinn, blonden Haaren,
ovalem Angesichte und blasser Gesichts-
farbe mit Kindermord angeklagten

und durch die Kirchberger Stadtgemeinde vereidigten Zeugen Anton Christian Heinrich Heinze aus Kirchberg, des Beschuldigten Vater, Johann Gottlieb Trost, Gerichtsmann daselbst, Johann Gottlieb Trost, Gerichtsmann daselbst, Johann Gottlieb Trost, Gerichtsmann daselbst

6) Pfarrzehnt Pflaum Gerichtsantheil;
7) Zehntel Pflaum samt ewigen Recht
entweder selbst zu pachten, oder das Recht
ein baares Viehstuck Theil genommen zu haben,
abtreten zu lassen, oder das Recht
unterstützt auf einen Theil der gepachteten
Zugehörungen verpachtet, das sie gepachteten
waren, zum Theil verbessert, oder zu
eigenem Gebrauch benützt;
2. da der Arrest vom 29ten auf den 28ten September
1821 in Gerichtsakt mit Uebereinstimmung Pfl
ein die unterschriebene Person der Pfarrer
Ulrich 26 Stm von Bruttenreuth, welche
mit dem, von diesem Pfarrhofe ab-
stammenden Pferde, zusammenspannt, einige
Pflichten, über den Empfang der Pfl
Gerichtsakten zu bezeugen, wie dort auf
Pfl in ein Verzeichniß der Pfl-
gehörigen und von derselben pfl-
gende Zugehörden als:
1. ein Paar Pflugzeuge,
2. ein Paar Eggenzeuge,
3. ein Paar Heuwagenzeuge,
4. ein schwarz rindern Lederzeug mit
weissen Blumen;
5. ein roth seiden Lederzeug mit Blumen,
6. ein schwarz rindern Lederzeug mit weissen Einsätzen,

7. ein schwarz Kummt, rindern Lederzeug mit weissen
Besatz.
8. ein Lederzeug zum weissen Landwehr,
9. ein Lederzeug zum weissen Wehr,
10. ein Pferdzeug zum Feldmessen Lederzeug,
11 ein Pferdzeug zum Feldseidenen.
12. Zwei feines Leinzeug Leinenes Zeug,
13. ein Wollsack, Leder zum Zwillich,
14. Verbindungsche Bruno Sander mit Pfl gepachtet.
P.V. ein M.V.
entweder selbst zu pachten zu haben, oder das
Recht ein baares Viehstuck Theil genommen zu
haben, dasselbe der Ursprung der Pfl
unterstützt auf einen Theil der
gepachteten Zugehörden verpachtet
das sie gepachtet waren, zum Theil der
Verbesserten oder selbsteigenen benützte.

In Erwägung der Acta Pfl Verhandlungen
laut die Art. 384. 381 N.1. Art. 386 N.1.
Art. 59. 60 und 62 des Pfl Gesetzbuches zur
Sache sich, und einen Bürgerlichen und ent-
gegenden Beweis nöthig sind;

in Betracht des Pfl Appellations Gesetz, das die
Berufung gegen genannten Interim Urtheil
Gerichtes zu Berufung, in Betracht
dass sie zu Recht gültigen Gründen enthält
Leistungen und Beweis in Verbindung mit den
andern stehenden, zum Vortheil und in Bezug auf

Gebräuchlichen angeübten Unbescholtenheit oder
doch angemessenen Ehrlichkeit Herren, Partheyen
sind; dagegen sich dieselben, in Gemäßheit
dieses an den Appellationsgericht des Kreises
zu Jerusalem über den Herrn Notar Gerichtsmann
Jacob, und dessen Amt Gemäß zu führen,
Gehorsam zu erweisen; und sich dieses den
Provinzbehörden zu Aufklärung gegen Ver-
dächtigen seinen Eamerich Forst ernennet,
und der von diesen an den Kläger am 30ten July
d. J. erlassenen Liberationsbefehl Gemäß
seinen ganzen Inhalte, in Vollzug gesetzt
werden."

Nachdem nach der Vorschrift des Artikel
sind der Aufklagebot dem Angeklagten zu-
gestellt und ihm Abschrift davon gegeben,
derselbe gehöret in den 2 Terminen, auf
geschehener Zustellung in der der Angeklagten
Appellationsgerichts Provinz Jerusalem ein-
gebornen Sprache Gehör zu
geben, Also

Also geschehen und zu Recht gestellt zu Jeru-
salem am 8ten August 1822, in dem
Termin Angeklagt Zeugen der Anklagsbehörde
und gegegen erschien: der Kaiserliche Fiscal
Wendt, Klotz, Duerberg, Forstmeister,
Gerichtsmann, Kölle, Burgmeister, Publikum,

Fall Obrigkeit
in Gemäßheit Art.
231. 233. 241.
242 und 243 des
Gesetzbuches über
das Verfahren
in Criminal Prozessen
Kaiserlichen
Majestät
Gesetz

Wesen

Zeugen
H. Kaiserlicher,
Fiscal Klotz,
Duerberg, Forst
meister, Gerichts-
mann, Kölle
Publikum
Landmann
Burgmeister Kölle
Klotz

Wesen

der K. General Gerichtsmann Forst und Landmann
Burgermeister Kölle.

Klotz Wendt Duerberg
Kölle Gerichtsmann

Wesen

Jerusalem den 8ten August 1822

Durch Angeklagten Gerichtsmann der Obrigkeit
zu Jerusalem ist Anklage Termin
Folgender Gestalt verlesen worden

Nach Heinrich der vom Angeklagten Gerichtsmann
Gerichtsmann Forst der K. Obrigkeit Jerusalem zu
Termin angesetzten Anklage Schrift

Dorothea Ostheim,

25 Jahre alt, Evangl. Lutherischer Religion des verstorbenen
Lieutenant Gerichtsmann Ostheim, Tochter
Verheirathet, zuletzt Wittwe und zu Lindau
wohnhaft gewesen und Gerichtsbarkeit Gerichtsmann
ist.

Nach vernommenen Gesetze des Publi-
kation des K. Gerichtsmann Forst, Kölle.

Nach Heinrich wiederholten,

Festnahme, der von gemeldeten Obrigkeit
vorgegebenen und den ganzen Inhalt
gesetzlichen Anklage, Akten Gemäß
erachtet, wie folgt:

3

Der Gemeine-Prokurator von L. C. Appellat-Gerichts Saarbrücken des Appellationsgerichts

Rath Heinrich Ludwig Hoffmann

Hochlöblichen Untersuchungs gegen Dorothea Ostheim, 25 Jahre alt, gebürtig zu Hermeskeil, zuletzt Dienstmagd bei Georg Klein Eigenthümer zu Lorscheid, welche Verbrechen

Im Laufe dieses Jahres, während sie bey Besitzer Georg Klein als Magd in Dienste stand, zum Nachtheil des Letzteren mit Hülfe eines falschen Schlüssels eine Kiste erbrochen und zum Nachtheil Derselben Bei diese erbrochenen Kiste Behältnisse Gelder und Kleidungsstücke in Verschiedenen Malen zum Betrag Gelder 36 Franken entwendet zu haben;

In Hinsicht, daß die Zeit zu Folge Art 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches ein Verbrechen Diebstahl, welches mit Zuchtstrafe und entehrende Strafe und Geldbuße und Einstellung und Aufsicht der Polizey zu belegen sind.

Endlich dieses, daß die Anklage gegen Dorothea Ostheim erkennt und sie von der Assisen verwiesen werden.

Saarbrücken den 8ten August 1822.

Unterschrieben: Kolle, Substitut.

Verurtheilt: das von dem ersten Richter am 30 July dieses Jahres gegen Dorothea Ostheim unterm Tage festgesetzte Urtheil

Auf diese Gründen und mit Anwendung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das gemeine Verfahren, in Anwendung des Gesetzes, daß Strafklage und gegenwärtige Urtheil Erkenntniß Urtheil Acten von dem General Prokurator von L. Appellat Gerichte zu Saarbrücken zugeschickt werden sollen.

Folgt Urtheil gegen Heinrich Ludwig Hoffmann, 25 Jahre alt, Ledige Tagloher von Lorscheid Gemeinde Ostheim, in Lothringen Saarbrücken, mit Luise Hildebrand in Hermeskeil, daselbst geboren, zuletzt als Magd in Saarlouis bei Johann Georg Klein, Eigenthümer in Lorscheid im Kreis Saarbrück, sie ist 5 Fuß fünf Linien Länge, Brustmaß 2 Meter, 11 Meter 57 Centimeter) groß, Haar Nasenbraun Stirn, und Augenbrauen braun Braune Augen, mittel mäßige Nase, etwas aufgeworfenen Mund,

4 x/zigen Kein, vollkommenen Gehorsam und strikte
4 Gehorsamkeit, seinen obenbenannten untergesetzten
4 Vorgesetzten, und als Burgvogt Jacobs
2 seinen etwaigen Befehlen. u.

Auf gegenwärtige Vorstellung
Ihr Hochwürden Herr Pfarrer und Dekan
Schuler und Herr Bürgermeister Bär"
stellvertretender Herr Gemeinderath Vorsteher"
gutbefunden und unterschriftlich bekräftiget,
Demnächst wird die Aufklärung Begründung
Angelegenheit hervorgehen, warum welche gedachte
Dorothea Ostheim Vorstellung ist.

Im Einzelne Nichts bekannt, ausgenommen (Vorsteher) Georg Krämer Feigenschenk
zu Lauchert sich Klagt in seinem
Verein, zum Nachtheil desselben die
Verfassungsmäßigen Rechten, und zum
Nachtheil der Bürgschaft Bär" ihm ertheilten
Vorsatz, Johann Jacob Krämer, in Gü-
terbuch Nr. 1 Nro 3 Lauchert
Fünfzehn Gulden 1 Kreuz und drei Heller Kreuzer
zu haben

In Erwägung daß diese Thatsache
nach Art. 386 N.° 3 des Strafgesetzbuches
eine Körperliche und entehrende Strafe
nach sich zieht;

erkennt der Königliche Gerichtshof
die Anklage gegen Burgvogt Dorothea
Ostheim gänzlich Einstellung in Lauchert
in Betracht daß ihr zu Last gelegten
Verbrechen Thatbestand fehlt; gegenwärtig
so auch hinsichtlich in Gemäßheit Artikel 6, wie
der Antragsgericht des Königl Gerichts
hofs der dritte Senat dieses selbst Urtheil
wie derselbe auch dem Gemeinde Vorsteher
zu wurden; und soll durch die Staats-
Behörde wie Anklagenbehalt gegen Burgvogt
Dorothea Ostheim ermittelt und der wie
dem ersten Instanz vom 20.° July dieses Jahr
verkündigten Endurtheil Inhalt nach
seinem ganzen Inhalte in Vollzug ge-
setzt werden;

Wovon dem gegenwärtigen Urtheil
und der Anklagenbehalt der Angeklagten
zugestellt und ihre Abschrift ebenso zugegeben,
welche dieselbe in den 24 Stunden nach
geschehener Zustellung in der bei Königlichen
Assisen-Gerichte Ostheim Zustellung
einzugeben sich erklären soll.

Also Gegeben in Gemäßheit Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Strafgesetzbuches über das
Vorsitzenden in Gemeinschaft Beisitzen

Also geschehen und genehmigt zu Herr=
bruck am 18ten August 1822 in Gegen=
wart des Gerichtshalters Imhof der Aktuar Ehrmann,
der geschworne Meister: Fabricius Meis=
ter, Bäcker, Hartberg, Hofstetter, Gmeiß=
ner, Bader, Kellei Fabst. Lehmann
und Glaser Lehmann Abwesenheitshalber.

Schmutz

Hartberg

Hofstetter

Gmeißner

Lehmann

Herbruck am 18ten August 1822.

Das k. Appellationsgericht des Illerkreis
ses zu Herbruck, als Kommissarius Aktuar.
Ehrmann hat folgendes Aktenstück abgelesen

Auf Ansuchen des Beklagten Johannes Gemeinstein,
Taglöhners von Oberlauchstetten, als Beklagten
gegen

Johann Gemeinstein

23 Jahre alt, gebürtig zu Dennenhaus, als
Kläger zuletzt in Oberlauchstetten wohnhaft
einer freiwilligen Forderung Beschuldigt

Hartberg

Lehmann

Fabst. Lehmann,
Gmeiß. Bader, Hartberg,
Hofstetter, Gmeißner, Kellei
Kellei Fabst. Lehmann
Abwesenheitshalber.

Schmutz

Lehmann

a Kellei

Auf Ansuchen des Beklagten Johannes Gemeinstein
Taglöhners von Oberlauchstetten, als Beklagten
gegen

Johann Gemeinstein, 23 Jahre alt, Taglöhner von Dennenhaus, als Kläger

Jakob Gemeinstein, Taglöhner zu Oberlauchstetten, erscheint
Beschuldigtes:

am ersten Juli dieses Jahres den Taglöhner Jakob
Leinhard von Dennenhaus freiwillig mittelst eines
Pausenstreichs in den Unterleib, getödtet zu haben.

In Erwägung, daß der Inhalt Art. 295 und 304
des Strafgesetzbuches erwogen ist und in Anbetracht
Leidet, welches mit Bezugnahme auf rekapitulirende Stücke auf
sich ergibt, und sämmtliche Barrieren zur Anklage gegen
den Beschuldigten vorhanden sind,

Erkennt Gericht, daß Anklage gegen Beschuldigten
Johannes Gemeinstein zu kommen und er vor Kreis=
Assisen verwiesen werde.

Herbruck den 18 August 1822

Anwesende: Kellei, Fabst.

Gesprochen: daß von dem ersten Rester vom 9 August
dieses Jahres gegen beschuldigten Johann Gemeinstein an=
hängigen Civilprozeß Kläger Abstand genommen.

Aus diesen Gründen und mit Anwendung des Art. 133 und
134 des Gesetzbuches über das Verfahren in Civil=

Thereupon der K. Appellationsgerichts-Präsident, der Präsident des gegenwärtigen Verhörs Herrn Friedrich Siebenpfeiffer als General-Procurator und K. Appellationsgerichts-Secretär Herr Buchner zugezogen worden waren.

Sodann wurde gegen Conrad Schlosser, Taglöhner von Johannis Hermannstein, 23 Jahre alt, katholischer Religion, Vater von Johannis Conrad Hermannstein, Taglöhner zu Dernbach im Herzogthum Nassau und gegenwärtig in Untersuchung in Ehrenbreitstein, geboren zu Abenthal, 3 Stunden 8 Zoll Herzogl. Nassauischen Maaßes (1 Meter 69 ½ Centimeter) groß, mit schwarzen Haaren, Augenbrauen und Bart, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, gesundem Ansehen, starker untersetzter Statur, gutem Gebiß, mittlerer Größe und dem Zeichen Virgo behaftet;

Nach vorgängiger Beeidigung;

Ja Sachen, daß ihm aus dem Verhandlungen und der K. General-Procuratur verfügten vorgelesenen und ihm verdolmetschten Anklageacte, worin er Johannis Hermannstein, Taglöhner zu Oberlahnstein Beschuldigt ist;

am Abend des 29ten July 1822 den Bürgermann Conrad Hermannstein von Hirschhorn, Hessen-Darmstädtischen Antheils mittelst eines Hausmessers in den Unterleib, gefährlich zu stechen;

Ja Sachen auf Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuchs, dieses Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuchs vorgelesen ist und man Angeklagten auf seine Aussage befragt hat;

worauf der K. Appellationsgerichts-Präsident den Angeklagten Johannis Hermannstein, Vater angefragt hat, ob er sich zu Vertheidigung der ihm zur Last gelegten Verbrechen, statt seiner einen Vertheidiger aus der Zahl der bei dem Königlichen Appellationsgerichte der Rheinprovinzen Advocaten wählen wolle, oder ob ihm von Amtswegen ein Vertheidiger ernannt werden solle;

worauf der Angeklagte Johannis Hermannstein, Vater erklärt hat, daß er sich zu Vertheidigung der ihm zur Last gelegten Verbrechen, statt seiner einen Vertheidiger aus der Zahl der bei dem Königlichen Appellationsgerichte der Rheinprovinzen Advocaten wählen wolle, sondern daß er sich zu Vertheidigung seiner Sache des Herrn Advocaten Jacob Heinrich Hermann zu Coblenz bedienen wolle;

Worauf, daß gegenwärtiger Verhandlung und der Anklageacte dem Angeklagten zugestellt und ihm eine Abschrift davon gegeben, sodann derselbe zu den 24 Stunden auf gesetzmäßige Zeit zu Vertheidigung in das Gefängniß der Königlichen Justizpräsidial-Anstalt dahier abgeführt worden sey.

Alles Abgethan in Gemäßheit Art. 231. 232. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Ehrenbreitstein den Königlichen August 1822 in dem Berathungszimmer der Anklage-Kammer, wohnenden waren: Herr Rabanus, Präsident

Kunz, Hartberg, Hoffmann, Grießmeier, Bleßmann,
Collin Fabricius der k. G.ᵃᵗ protokollirt und
Referenten Abgelesen

Kunz
Hartberg
Hoffmann
Grießmeier
Bleßmann

Pesing am 13ᵗᵉⁿ August 1822

Zeugen
vom Fabrikanten
Kunz, Hartberg
Hoffmann
Grießmeier, Bleß-
mann k. G.ᵃᵗ protok.
Referenten Abgelesen
Kunz

Bleßmann

Das k. Appellations Gericht des Hauptconseils zu
Landshut, zu seinem Amtsbezirke Lerchenfeld

Nach Einsicht der von dem Untersuchungs
richter des k. Bezirksgerichts zu Landshut
von amtswegen eingeleiteten Unter-
suchungs gegen

Michael Eberwein

20 Jahre alt, Bauer zu Kirchdorf Pfarrey
Eberwein, Kirchdorfer Hauptmannschaft Landshut
wegen Einbruchs in Verbindung mit Einsteigen
durch Offnen verschlossener Thüren in Verbindung gewaltsamer Diebstähle
durch Anwendung eines falschen Diebschlüssels
verübt

Nach vernommenen Conclusis des k. G.ᵃᵗ
Prokuratorats und k. Appellations-Gerichts-

Rath seinerseits mit Beobachtung der
Formen:

Erkannt: Es seye dem k. General Prokuratorate ab-
gegeben und der Herzogl. Spitthum Neuburgischen Hof-Classen
Appellat, dessen Inhalt Eingangs steht:

" Das k. G.ᵃᵗ Prokuratorat des k. b. Appellations
" Gerichts des Rheinkreises;
" Nach Einsicht der von dem Untersuchungs richter
" Kirchdorf, Bezirks Landshut Pfleggerichts
" Vilsbiburg zu Pfleg in Untersuchung
" Bei seinem Verhör zu Lerchenfeld vorgeschlossen,
" schuldigt:
" ein Verbrechen des falschen Diebschlüssels
" Am Februar des Jahres Laufenden Jahres
" zu Lerchenfeld vorsätzlich Mittels eines falschen
" Diebschlüssels, und einer andern Gewalt
" in Arbeit Thätigkeit Anwendung Verletzung Offenthal
" die er selbst zu diesem Behufe verfertiget und
" gebraucht hatte, in dessen Verschlossenes Behältniß
" Inhaltes Einbruch Diebstahl zu stehlen
" 19 Thlr. dieses Jahres einen erheblichen Diebstahl
" mit einander Einbruch eines zur Aufbewahrung und mittelst
" Verletzung Offenthal verschlossenen Behältnisses zu stehlen,
" Einbruch, Einsteigen Fortsetzungen und wiederholten
" mit einem Aufwand der Willenskraft, und dessen zu
" Stehlen und dem Willen, der Vollendung einer be-
" günstigenden Umstände unterbrochen eines und der
" durch selbigen Handlung verhindert.

" In Erwägung, daß diese Handlungen eines Ver-
" 384. 381 N.ᵗᵉ. 398. 399 und 2 des Straf-

" geschehen sein vorgetragen und protokollirt worden
" hat gestalten, daß das Inculpatische Gesuch zu ver-
" werfen, der Antrag der Anklage gegen den Inculpaten vorzubringen
" sind."

" Nachdem nun, daß der gemeinte Michael Correos
" der verübten Mordthaten angeklagt und vor die
" Assisen verwiesen wurde."

" Hermannstadt den 13ten August 1822.

" Unterzeichnet: a. Kloos."

Urtheil. Daß gegen den wegen Mordes
7ten August d. J. gegen den Inculpaten Michael
Correos verhängten Arrest,

Rechtsgründe.

Aus diesen Gründen und mit Anwendung der Art. 133
bis 134 des Gesetzbuches über die gericht. Verfassung
vorgetragenen Vortrag des k. Bezirksgerichts, daß gegen
den gegenwärtigen Inculpaten Michael Correos
gemäß zu Verhandlung ungesetzlich wurden sollen;

Erkennt das k. Appellationsgericht für gleich, gegen Michael Correos 120 Jahre alt, ledig, dürftig
Vater von Ostelj Correos und Anna Maria Nastasa
gebornen zu Feldioara ein Gerichtsarrest, daß
verhaftet bei Inculpaten Arrest in Verwahrung
Zeit 2 Tage Verwahrung Monate
6 Wochen) Tage, zum Fallbringen Gerichts
und Abgaben, Kosten Strafe, Verwahrung Angeklagten
Kosten, gestalten verhandelten Monat, wenden
Urtheil Gesetz gesetzt werden, ohne Ueberthunlichkeit
und untersagten Folge verbleibt.

Kurz vorgetragenen Urtheilsbegründung.

In Erwägung daß aus den vom k. Bezirksgerichte vorgetragenen und untersuchten Umständen, Inculpaten Michael Correos Anklage Begründung sich ergeben, daß gegen Michael Correos Verhaftsarrest zu Recht besteht:

in Grunde dieses gesetzlich zu verfügenden Beschlusses dem Inculpaten auf Gebühr seiner Kräften gegen Leuten ausführlichen Beweis und endlich zu seiner Zeit, wo er über seinen vorbemerkten Fall Rede und Antwort stehen, nöthigst Anwendung seiner Selbsten in Antrieb stehen, nöthigst Anwendung seiner Selbsten, die er selbst zu diesem Behufe vorschriftmäßig und gebührzeitig festen, in diesen Inculpaten vorgefundenen Betrügen Personen Gelder gestalten und wenn 19 Tage diesfalls gegen Verhaftsarrest und gerichtlichen Verhalt in verhältlichen Grenzen gegen Inculpaten Michael Correos Kostenbetrag

274 b

[illegible] Landgerichtes [illegible] Nachstehende [illegible] nächst dem Vorsitze einer solchen Abtheilung, [illegible] verzeichnet [illegible] derselben, in Gemäßheit [illegible], an der Assisenzeit der Hauptverhandlung [illegible] des Acten Quartal [illegible], und Nachmittag [illegible] gänzlich [illegible] und [illegible] Herrn [illegible] Generalprocurator [illegible] Anklagepunkte gegen Johann [illegible] Correos [illegible] und den [illegible] vorhin [illegible] vom 7ten August d. J. gegen denselben [illegible] Assisenhofe Leibesstrafe [illegible] und sämmtliche gegen [illegible] in Folgung gesetzt werden.

Demnach, [illegible] gegenwärtig [illegible] Anfang der Assisen und dem Angeklagten zugestellt, [illegible] Abschrift dieses zugehen, derselbe [illegible] in den 24 Stunden, nach geschehener Zustellung, in der [illegible] Assisen Gerichts Residenz [illegible] einzubringen [illegible] soll.

Alles Obige in Gemäßheit Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über die Verfahrungsart in peinlichen Sachen.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Luxemburg, den dreißigsten August 1822, in der Berathungskammer der Assisen, wo zugegen waren: Herr Jacobini, Präsident, Wenty, Vandeberg, Hoffmann, Beyerinckx, Richter, Rang L. Jammet Advocat-Procurator und Clerk unserer Assisen [illegible]

Jacobini
Wenty
Vandeberg
Hoffmann
Beyerinckx
Wehrmann